**Zeitschrift:** Archiv des Historischen Vereins des Kantons Bern

Herausgeber: Historischer Verein des Kantons Bern

**Band:** 6 (1867)

Artikel: Wappen der schweizerischen Eidgenossenschaft und ihrer XXII

Kantone

Autor: Stantz

**DOI:** https://doi.org/10.5169/seals-370726

#### Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

#### **Conditions d'utilisation**

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

#### Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

**Download PDF: 29.11.2025** 

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

# Wappen

der

# schweizerischen Eidgenossenschaft

und ihrer

# XXII Rantone.

Von Dr. Stantz.

# Ginleitung.

Im gewöhnlichen Leben wird der Begriff eines Wappens häufig mit dem eines Sigels verwechselt, ja selbst im gemeinen Sprachgebrauch der Abdruck eines Sigels, das ein Wappen als Zeichen trägt, oft schlechtweg Wappen genannt. Zwischen beiden ist jedoch ein wesentlicher Unterschied, da eines ohne das andere bestehen kann, was sich schon aus der ganz verschiedenen Herkunft beider Worte ergibt.

Das Wort Sigel stammt vom lateinischen Worte sigillum her und bedeutet das diminutivum von signum, nämlich ein kleines Zeichen, das in einen harten Körper vertiest eingegraben ist, um es einer weichen Masse aufzudrücken und dadurch die Aechtheit eines Schreibens oder anderen Gegenstandes und dessen Ursprungs zu beurkunden. Solcher Sigel bedienten sich schon die ältesten bekannten Culturvölker, die Asiaten, Aegypter, Griechen und Kömer und ihre Stempel, meist in edlen Steinen, aber auch aus Glas und Pasten bestehend, bilden noch jest einen gesuchten Zweig der archäologischen Sammlungen. Mit dem Begriffe solcher Stempel hat sich nun auch der ihres Abdruckes identificirt und man nennt beides: ein Sigel.

Die Bilder dieser Sigel sind höchst mannigfaltig und allen sichtbaren Reichen der Natur entnommen, aber auch oft von der Phantasie erfunden, und sogar von der Schrift abgeborgt und ihre Wahl mag ursprünglich rein individuell und willkürlich gewesen sein.

Unter ben Bölkern germanischen Stammes sind bie ältesten Sigel die Merovingischen, beren Aechtheit zwar neuer= dings theilweise bezweifelt wird, indessen existirt wenigstens noch der Sigelring König Chilperich's I. (561-584) mit deffen Bild und Namen. Karl der Große und seine nächsten Thronfolger gebrauchten antike Gemmen mit meist klassisch schönen Köpfen zu ihren Sigeln (G. G. Beinrich, Gesch. v. Frankreich I, 30-35). Unter ben romanischen Volksstämmen war der Gebrauch der Sigelringe nie untergegangen. Die chriftliche Geistlichkeit zu Rom und Byzanz nahm schon sehr früh die Bilder von Heiligen, namentlich der ersten und hervorragenosten Glaubenskämpfer auf ihre Sigel; anfangs nur deren Häupter, besonders des Petrus und Paulus, welche Jahrhunderte lang auf den papstlichen Sigeln, Bullen genannt, vorkommen. Dann erscheinen auch die ganzen Ge= stalten dieser Beiligen, und die Bischöfe und Aebte nahmen auch die Bilder der Schutpatrone ihrer Stifte in ihre Sigel auf. Diese verblieben oft den um ihre Sige angesiedelten Gemeinden, selbst noch später, nachdem sie zur gänzlichen Unab= hängigkeit gelangt waren. So führte Luzern noch in unserem Jahrhundert seinen Kirchenpatron St. Leodegarins, Schwyz seinen St. Martinus in ihren Hauptsigeln, und das große Standessigel von Zürich trägt noch zur Stunde die drei Schutpatrone seines uralten Frauenstiftes: St. Felix, Re= gula und Superantius. Die weltlichen Dynasten bes Mittel= alters dagegen fingen schon fruh an, sich felbst auf ihren Sigeln zu verherrlichen, worin bereits die späteren Karolinger den

Ton angaben, wie Zwentibold, Karl der Kahle, Karl der Dicke. Nach dem Erlöschen dieser Dynastie erscheinen auch die nachfolgenden deutschen Kaiser auf ihren byzantinischen Thronen auf den Sigeln in eigener Person, weßwegen diese Sigel Thron= oder Majestätssigel heißen. Ihre großen Lehenträger aber erscheinen meist zu Pferd in voller Rüstung und später mit den Pannern ihrer Lehen und den Schild am Arm, jedoch anfangs nur mit abgewandter Bildseite und erst seit dem XII. Jahrhundert mit sichtbaren Schildbildern. Das sind die sogenannten Reutersigel.

Von da an geht das Sigelwesen unter den weltslichen Ständen vollständig in das Wappenwesen über, während die Geistlichkeit noch längere Zeit bei ihren Heiligensbildern und Schukpatronen verblieb und erst nach und nach ihre eigenen Portraite und später sogar auch Wappen auf ihre Sigel zu nehmen wagte. Gehen wir daher nun zu den Wappen über.

Die Wappen entstanden dagegen erst im Mittelalter. Das Wort Wappen bedeutet ursprünglich Waffen, wie das lateinische Wort arma und die davon abstammenden armes und arms 2c. der romanischen Sprachen und ihren Wischlingen. Es blieb aus dem niederdeutschen Lialekte, der die Zischlaute meist abzustumpfen pflegt, in der deutschen Schriftsprache zur ausschließlichen Bezeichnung eines mit farbigen Zeichen oder Bildern gekennzeichneten Schildes zurück, durch welchen eine Person, Familie, Corporation, oder auch ein Amt und ein Land, in ihrer diplomatischen Bedeutung und meist mit dem Nebenbegriffe von Erblichkeit, oder doch besonderer Stabilität, symbolisirt wird.

Der Gebrauch der Schildbilder ist so alt wie der Krieg, aber vor dem Mittelalter rein militärischer Natur. Schon die Aegypter führten farbige Bilder auf ihren Schilden und die etruskischen und großgriechischen Vasensammlungen weisen eine zahllose Menge, oft der sonderbarsten Zeichen und Bilder auf den Schilden der Gottheiten und Helden

ihrer zierlichen Darstellungen aus ber griechischen Mythologie und Volksgeschichte auf. Bei ben Römern hingegen, beren ganges Waffenwesen nicht bem Namen bes Ginzelnen, fonbern einzig bem Ruhme und Gebeihen bes Staates galt, zumal in den frühern Zeiten und noch in den Glanzperioden dieses Volkes, fand feine Art perfonlicher Auszeichnung ftatt burch Schildbilder; die feltenen Ausnahmen laffen fich meistens auf Götterbilder und auf den griechischen Gebrauch gurud= führen. Unter Kaiser Theodosius dem Großen erhielten die römischen Cohorten der ausländischen Hülfstruppen bemalte und mitunter burch wirkliche Bilber gekennzeichnete Schilbe, jedoch nicht persönliche, sondern cohortenweise für jeden einzelnen Krieger baffelbe Bild ober Abzeichen, ähnlich bem Zwecke unserer Rokarden. Dagegen führten die Germanen bes Tacitus Schilbe, die mit den auserlefensten Farben : lectissimis coloribus, bezeichnet waren, was wohl weniger im Sinne des Kunftgeschmacks, als vielmehr der personlichen Auszeichnung und Unterscheidung zu verstehen ift. Auch die Quaden führten, nach den Reliefs der Triumphfäule des Antoninus pius zu schließen, personliche Schildzeichen und zwar benen ber alten Griechen ganz ähnliche. Germanen der Bölkerwanderung aus den erften Jahrhunder= ten nach Chriftus sind hinwiederum keine Schildzeichen be= fannt; ebensowenig von den Galliern und den unter fie später eingedrungenen Burgundionen, Franken und andern Volksstämmen. Unter ben Karolingern erscheint bas ganze Heerwesen wieder ganz ähnlich dem Altrömischen organisirt und bewaffnet, und zeigt ebenfalls keine Spur von Schilb= bilbern ober auch nur von farbiger Auszeichnung.

Erst durch die kriegerischen Normannen, die sich schon unter dem Majordomus Regimente der Pipine an den Westüssten Europa's kündeten und auf einmal in einer ganz neuen Kriegstracht und Kriegstüchtigkeit zu Fuß, zu Roß und zur See furchtbar machten, taucht die Erscheinung von persönlichen Schildzeichen von neuem wieder auf, um aber auch von da an nie mehr wieder ganz unterzugehen.

Und dieß ergibt sich nicht etwa bloß aus den bekannten Bildern der Tapete von Bayeux, welche den Zug Wilhelms des Eroberers nach England 1066 darstellt, somit bereits aus der Zeit der Festsetzung der Normannen in der Normandie und Bretagne herstammt, sondern schon aus den Berichten und Sängen der Mönche des VIII. und IX. Jahr-hunderts, sowie aus Kunstwerken des X. Jahrhunderts, welche bereits die nämlichen Schilde dieses kriegerischen Volkeszeigen, wie die Tapete von Bayeux. Diese sind über halbe Mannslänge, oben gewölbt, nach unten schlank zugespitzt, und mit mehrfachen Vorden und bunten Mittelstücken bemalt, sedoch wie es scheint noch ohne wirkliche Vilder. Erst auf der genannten Tapete erscheinen auch verschiedene thierähnsliche Gestalten auf den Schilden, jedoch nur in der Umsgebung des Herzogs. 1)

Vielleicht war dieses die uralte germanische Sitte, welche sich während der ganzen römischen Occupationszeit Deutschslands und während der fränkischen Herrschaft einzig im Norden unter den so lange abgeschieden gebliebenen, skandisnavischen Germanen noch erhalten hatte.

Bur Beit der Arenzzüge, die so verschiedene Volksstämme zusammenbrachten, scheint dieser Gebrauch, die Schilde durch Farben und Bilder zu kennzeichnen, seiner praktischen Zweck-mäßigkeit für ein so zusammengewürfeltes Heer wegen, nun auch bei den südlichern Stämmen Anklang und Nachahmung gefunden zu haben, und hat sich von da an immer mehr über das ganze Ariegswesen des übrigen Guropa's, sammt der allgemeinen normannischen Bewaffnung verbreitet.

Vom XII. Jahrhundert an tritt die karolingische Waffenstracht auf den Sigeln, Malereien, Sculpturen und andern

<sup>1)</sup> Spelmann Aspilogia p. 26.

Muratori. Antiq. med. ævi IV, 690. F. Ernoldus Nigellus ad an. 818.

Willemin, Monuments ined. de la Mon. franç. T. I.

Runstwerken immer mehr in den Hintergrund, und man sieht, statt der hochbekämmten Helme, der nakten Hälse, der Brustsharnische mit Schulterriemen und Lendenschürzen und der, meist runden, kleinen Nacken=Schilder, zuletzt nur noch die normännische Brünne, d. h. den Ning= oder Rettenpanzer, der den Mann von der eisernen Kopshaube an über den ganzen Körper bis an die äußersten Gliedmassen knapp ansschließend bedeckt, nebst dem vom Kinn bis unter das Knie reichenden, bunt bemalten Schilde.

Anfangs mögen diese Schildzeichen, mit wenigen Ausnahmen, der Wahl jedes Einzelnen überlassen gewesen sein,
selbst dann noch, als sich unter den sächsischen Kaisern des
X. Jahrhunderts ein neu organisirtes Heerwesen mit geregelten Waffenspielen, den nachmaligen Turnieren, aufthat;
denn aus jenen Tagen ist noch nicht eine Spur von eigentlichen Wappen zu sinden, ausgenommen in des Rüxner's
erfundenem Turnierbuche, das schon sein Beitgenosse, Egid.
Tschudi, "ein erdichte Stampony und Fabel" nennt (Schweiz.
Geschichtsforscher B. II, S. 419—421).

Als sich aber das Lehenwesen, diese uralte germanische Institution im deutschen Reiche wie in Frankreich und Eng= land erblich consolidirte und vollends unter den Hohenstaufen sich das Mitterthum zu einer abgesonderten Rafte gestaltete, durch welche der Adel vor allen andern Ständen zur einzig privilegirten Kriegerkaste mit freiem Landbesitze erhoben wurde, da scheinen die Schildzeichen, wenn auch noch lange nicht überall an feste Regeln, boch bereits an gewisse Rangver= hältnisse geknüpft worden zu sein, welche sie der bloßen Will= für ihrer Träger entzogen. Hiebei mag nun auch die uralte Sitte, dem Lehensvasallen bei dessen feierlichen Belehnung ein Banner mit besondern Kennzeichen auf dem Tuche zu überreichen, wodurch seine Heerbannpflicht symbolisirt wurde, das ihrige beigetragen haben. Schon Karl der Große ist auf einem gleichzeitigen Musivgemalbe im Lateran gu Rom mit einem solchen Lehensbanner dargestellt, das sechs Rosen

auf rothem Tuche führt und welches er kniend aus ber Hand Petri, der als Statthalter Christi auf seinem Stuhle fitt, empfängt, zum Zeichen, daß er sein weltliches Reich nur als Lehen vom herren bes himmels und ber Erde besitze; mahrend ihm gegenüber Papst Leo III. (bie Namen beiber Herr= fcher find beigeschrieben) ebenfalls kniend, die Stola aus ber Rechten Betri empfängt, zum Zeichen seiner Belehnung mit der obersten geistlichen Macht auf Erden. Diese Belebnungsceremonie dauert durch das ganze Mittelalter hindurch fort und ist noch in Reichenthals Chronik vom Concil zu Constanz, Mic. von circa 1435 mehrmals dargestellt, so u. a. wie die Churfürsten von Bayern und Brandenburg kniend die Banner ihrer Lehen von Kaiser Sigismund empfangen, auf denen dieselben Bilder stehen, die sie auf ihren Schilden als Wappen führen. Diese Bannerzeichen gingen vom Leben auf den Lehenträger, und seit jene erblich geworden, auch auf bessen ganzes Geschlecht über, wurden dann auf die Sigel verpflanzt und identisicirten sich so auch diplomatisch mit bemfelben. Go erhielten die Banner= und Schildzeichen zu ihrer ursprünglichen Waffenbedeutung noch die ur= kundliche Bedeutung, und wurden erst badurch von nun an zu wirklichen Wappen.

Dieß schließt jedoch durchaus nicht aus, daß nicht beim Beginne des Wappenwesens einzelne Wappen einen andern Ursprung gehabt haben können. Es gab manches adeliche Besitzthum, das nicht Lehen war, und wo daher das betrefsende Wappen auch keinen eigentlichen seudalen Ursprung hat; was usurpirten nicht die mächtigen Dynasten während der Berlegenheiten des kaiserlichen Wahlreiches! Bei dem einmal eingeführten Gebrauche der Schildzeichen nahm sich Jeder ein solches wohl nach Lust und Lieb, und von diesen ging dann das Wappen, im umgekehrten Verhältnisse auf das Banner über. Jedenfalls erhielten aber alle diese Wappen, entweder durch Machtvollkommenheit dieser Dynasten selber, oder durch den König oder Kaiser ihre diplomatisch sixirte

Sanktion, was sie zu ebenso vollgültigen Wappen machte, als die aus dem Lehenwesen entstandenen.

Auch die Geistlichkeit ahmte, zumal die landesherrliche, diesen weltlichen Gebrauch nach und führte mit der Zeit auch ihre Wappen wie weltliche Herren, so daß sogar die Schlüssel Petri zum Wappenbilde der Statthalterschaft Christi auf Erden wurden.

Bon den großen Landesherren und Kriegsanführern stieg nun der Gebrauch der Wappen allmälig auch zu den kleineren Herren und dem gesammten Adel herab und erhielt endlich bei den Turnieren durch die Herab und eine vollsständige Organisation, die sich in den verschiedenen Ländern verschieden ausbildete.

Hier kam zum Schilde nun auch der Helm mit seinem Kleinod, d. h. mit dem darauf sitzenden Bilde zur herals dischen Geltung und ward zu einem unzertrennlichen Beisstücke des Wappens erhoben. Danach nennt sich der deutsche Abel als Auszeichnung "zu Schild und Helm geboren." Daß aber der Helm nur durch sein Kleinod diese Bedeutung erhielt, das beweist sich aus der englischen Heraldik noch zur Stunde, indem in derselben nur die Wappen des königslichen Hauses mit Helmen dargestellt werden, alle andern Häuser aber und der sämmtliche großbrittanische Adel seine Helmbilder ohne Helm über seine Wappenschilde setzt.

Mit der Zeit ging nun das Wappenwesen vom ursprünglichen praktischen Waffenzwecke allmälig in eine diplomatische Symbolik über, die, von der Kunst unterstützt, zur Genealogie, zur Sphragistik, Numismatik, zur Taphographie und zur Bezeichnung öffentlicher und Privatbesitzungen dienen mußte und deren Kenntniß, unter dem Namen Heraldik, zu einer voll = und selbstständigen Wissenschaft erhoben wurde.

Wie seiner Zeit der Adel, so führten auch schon früh die reichsfreien Städte und Gemeinden, ja selbst auch andere, hievon ganz unabhängige Körperschaften ihre Banner mit

farbigen Abzeichen oder Bildern, unter welchen sie ihre Mannen zum Heerbanne des Reiches oder eines Dynasten stellten, oder ihre Freiheit gegen fremde Uebergriffe vertheis digten und sogar auch Soldtruppen zu fremden Heeren führten. So erhielten auch unsere schweizerischen Banner ihre Zeichen und Bilder, unter denen sich die verschiedenen Stämme ihren weitverbreiteten Kriegsruf ersochten; und so wurden auch bei uns mit der Zeit unsere Bannerfarben und Bannerbilder, dem einmal herrschenden Gebrauche gemäß, als Symbole unserer verschiedenen Souveränitäten auf Schilde übergetragen, in welchen sie, theils als allgemeines eidgenössisches Wappen, theils als Wappen der jeweilen entstans denen Kantone, seither figuriren und zu Sigeln, Münzen und allen Arten von öffentlichen Bezeichnungen verwendet werden.

Daß bei solchen Landeswappen keine Rede von Helmen und ihren Kleinodien sein kann, versteht sich von selbst. Dasgegen wurden, wie die Wappen anderer unter dem unmittelsbaren Schuze des Reiches stehender Corporationen, wie z. B. der Reichsstädte, so auch unsere Kantonswappen gemeiniglich dem kaiserlichen Schilde unterstellt, oder mit dem Reichssadler und andern Insignien des Reiches geschmückt. Nach der Lossagung der Cidgenossenschaft vom römisch seutsschen Reichsverbande kamen aber diese Symbole nach und nach in Abgang und an ihrer statt wurden die Wappenschilde unserer Kantone mit selbstgewählten Kronen aller Art und andern Emblemen der Souveränität verziert und manche von ihnen, besonders die der Städte, erhielten noch dazu heraldische Schildhalter.

So entstanden die Wappen unserer schweizerischen Eid= genossenschaft und ihrer XXII Kantone.

SEP COMM

## Bappen

ber

# schweizerischen Eidgenossenschaft.

In Roth ein weißes oder silbernes gleich= schenklichtes und freistehendes Rrenz.

Dieses schöne heraldische Bild ist erst in unserem Jahrhundert zum Wappenbilde der schweizerischen Gidgenossenschaft und zu ihrem bleibenden Nationalsymbol erwählt worden. Sein Ursprung aber führt uns weit hinauf in die Ariegsgeschichte unseres Volkes, bei dem schon früh das Tragen eines weißen Arenzes zum Erkennen und Sammeln seiner Schaaren in den Kämpfen um seine Freiheit und Wohlfahrt auf Bannern und Anzügen im Gebrauche stand.

Die erste und älteste historische Nachricht hierüber sindet sich wohl in der "narratio prælii laupensis", einer anonymen aber zeitgenossen Beschreibung der Laupenschlacht, Msc. vom Jahr 1339 auf der bern. Stadtbibliothek, worin es heißt: "exiverunt Bernenses armati cum suis vexillis, signo sanctæ "crucis a majore usque ad minimum exterius de albo "panno facto signati."

Demnach trugen schon damals die Berner das Ab= zeichen eines weißen Kreuzes, dessen Bedeutung aber im rein religiösen Sinne aufgefaßt werden muß, in die Laupen= schlacht.

Daß das Tragen von Kreuzen auf den Anzügen jedoch auch zu strategischen Zwecken gebräuchtlich war, beweist das österreichische Schmählied auf die Eidgenossen bei der Schlacht an der Sihl (Tschu di II, 390. Sihl anno 1413), worin es heißt:

Als mit den schnöben Schwizeren Davon ich üch singen will, Si trugend zwierlei Crüzeren, Ze Zürich an der Sil, Hinden Wiß und vornen Rot Das bracht die frommen Zürcher In semlich große Not.

Ferner steht in den Abschieden der Tagsatzung in Zürichvom Jahr 1480 auf St. Laurenzenabend, den 9 August, in Bezug auf Absendung von 6000 Mann Eidgenossen in französische Dienste, solgende Bestimmung: Jedermann solle ziehen unter seiner Stadt oder seines Landes Fähnlein, wie das hergekommen, "doch daß jederman in sim venly ein "wyß Krütz mach, das sich gemeinen eidgenoßen noch bishar "wol erschossen."

Hierans erkennt man einerseits den Werth, welchen unsere Vorsahren diesem religiösen Zeichen, als wie einem Amulet beilegten, das ihren Waffen allezeit Heil gebracht und nun selbst ihren Söldnern noch bringen sollte; ander seits den Gebrauch, dieses Kreuz auf den einzelnen Stans desbannern über, oder neben dem Wappenbilde zu tragen.

Genau aus der nämlichen Zeit findet sich nun auch eine große Menge von sichtbaren Darstellungen dieses Schweizer= freuzes auf Bannern und Anzügen in Diebold Schillings Bernerchronik von anno 1480, einem mit colo= rirten Handzeichnungen reich geschmückten Manuscripte ber Berner Stadtbibliothek. Da find in den Scenen aus bem Burgunderkriege, beffen Beitgenoffe ber Verfasser selbst war, die Gidgenoffen meiftens mit einem weißen Kreuze auf der Bruft oder dem Rücken bezeichnet, und überall erscheint ein rothes, mit einem weißen Kreuze bezeichnetes Banner in ihren Reihen. So ziehen u. a. die Berner und Solothurner mit einem großen zweizipfligen, rothen Banner, auf dem ein weißes Kreuz bis außen an den Rand des Tuches geht, den Mülhausern zu Gulfe; bann, mit einem ganz gleichen Banner bargestellt, find die 100 Mann Berner, welche unter Adrian von Bubenberg zur Besatzung von Murten auszogen, ungeachtet biese Besatzung bekanntermaßen aus lauter Bernern bestand.

Auch in der Tschachtlanischen Chroniki) erscheint das eidgenössische Kreuz häufig und stets auf einem langen, einzipfligen Banner von rothem Tuch, auf welchem es bis an alle vier Ende hinausgeht. So erscheint es nicht nur bei gemeinschaftlichen Kriegszügen mehrerer eidgenössischer Stände, sondern sogar bei solchen, die ausschließlich auf Rechnung Einzelner gemacht wurden, wie z. B. beini An= schlag Bischofs Jean de Vienne von Basel, den Bernern ihren Bremgartenwald umhauen zu laffen; da stehen die Berner nicht mit ihrem, sondern mit dem eidgenöffischen Banner und mit weißen Kreuzen auf den rothen Wappenröcken im Hinterhalt. Dann aber bei Darstellungen von eid= genöffischen Bugen, so bei bem ber Berner gur Berwuftung ber kyburgischen Besitzungen und bei ihrem Zuge nach Basel beim Beginne des Burgunderkriegs; da trägt Jeder einen schwarzen Bären, schräg ansteigend, auf dem weißen Wappen= rock und sie sind vom eidgenössischen und nicht vom Berner= banner angeführt. Nicht zu verwechseln aber mit dem eid= genössischen Banner ift dasjenige, unter welchem die Berner, nebst bem ihrigen, zur Zerftörung von Münfingen und Balmegg auszogen, da bieses bas von Savon vorstellt, unter dessen Hoheit damals Bern noch stand. Auch sind die vielen weißen Kreuze, die in dieser Chronik auf ben Anzügen überall, ja sogar an helmen und harnischen angemalt zu sehen find, während die der Gegner der Eidgenoffen rothe Rreuze tragen, wohl mit wenigen sprechenden Ausnahmen, blos für Unterscheidungszeichen von Freund und Feind, zur Berdeut= lichung ber Darstellung und nicht für wirklich so getragene Beichen anzusehen.

Aus allen diesen artistischen und historischen, untrüg= lichen Beispielen geht nun zur Genüge hervor, daß das weiße Kreuz im rothen Feld, wiewohl Anfangs rein

<sup>1)</sup> Benbicht Tschachtlans Bernerchronik von anno 1470. Ilus strirtes Msc. von Heinrich Tittlinger geschrieben, auf der Stadtbibliothek zu Zürich.

im religiösen Sinne, in welchem es genau der frommen Sitte unserer Vorsahren, den Herrn der Heerschaaren vor der Schlacht kniend um seinen Schutz anzustlehen, entspricht, mit der Zeit zum allgemeinen Wahrzeichen unserer, in vereintem Interesse bewaffneten Stämme, und so zum schweiszerischen Nationalsymbol geworden ist und daß somit unser jetiges eidgenössisches Bundeszeichen auf einer altsehrwürdigen, historischen Herkunft beruht.

Unstreitig waltete bei der Wahl dieses Vildes weder eine mittelalterlich=heraldische, noch viel weniger eine artistisch= mathematische Combination vor, wie man sie in unserer modernen Zeit unterzuschieben versuchte, sondern einzig und allein der schlichte, fromme Sinn unserer Läter, die in jenen rauhen, gewaltthätigen und sehdesüchtigen Tagen bis gegen Ende des XV. Jahrhunderts noch zu den unverdorbensten und achtungswerthesten Volksstämmen zählten und noch an die schützende Macht des Symboles Christi glaubten.

Wenn auch mit der Zeit die Bedeutung dieses Kreuzes in eine blos militärisch=heraldische überging, so ist doch sein Erscheinen, wenigstens in den zunächst folgenden Jahrhunderten consequent und ununterbrochen, jedoch bald nur in verjüngter und gedrungener Gestalt. Am häufigsten sieht man es auf bem rothen Schwenkel bes Standesbanners von Bürich, das als Vorort auch den Vortrab führte. es u. a. auf den hübschen Bannerträgerbildern der XIII alten Orte des ehemaligen Großrathssaales zu Bern, aus der Mitte des XVI. Jahrhunderts zu sehen, welche jett auf dem Beughause aufbewahrt werden. Ferner auf vielen Glasge= mälden bes XVI. und XVII. Jahrhunderts, wie z. B. auf einer zierlichen Burcher-Schützenscheibe und auf einer großen Kantonsscheibe von Daniel Lindmeier, dem ausgezeichnetsten Glasmaler der Schweiz, mit der Jahreszahl 1600. (Samm= lung von Handzeichnungen alter Glasmaler, vom Verfasser b. Bl.). Auf diesen Bilbern kommt bas Schweizerkreuz in verschiedenen Maßen vor, wie auch auf Waffen, Panzern, Anzügen und andern Gegenständen. Zum Sigel- und Wappenbild wurde es aber erst im XIX. Jahrhundert erhoben.

Der helvetischen Republik scheint es nicht gepaßt zu haben. Durch Gesetz vom 12. Mai 1798 ward von den gesetzgebenden Käthen, auf Einladung des Vollziehungs= direktoriums, das Symbol zu ihrem Sigel zu bestimmen, beschlossen:

"Wilhelm Tell, dem sein Knabe den Apfel am Pfeile "überbringt, soll das Symbol des Sigels der helvetischen "Republik sein."

Darauf wurden fünf Sigel mit diesem Bilbe angefertigt, beren Stempel noch existiren und, nachdem sie über ein halbes Jahrhundert verschwunden waren, von dem Verfasser dieser Blätter, in beffen Sande sie ganz unerwarteter Beise gekommen, auf dem eidgenössischen Archiv deponirt wurden. Die zwei größten davon sind achteckig und tragen, wie alle übrigen, die deutsche Umschrift: Helvetische Republik. (Tagblatt ber Gesetze und Defrete ber gesetzgebenden Rathe der helvetische Nepublik. Heft I, 1798. Fol. 71). Unter dem Bilde des größten steht die Legende: Kleinen Rath; unter bem zweiten: Vollziehungsrath; unter bem britten: Senat; unter bem vierten: gesetzgebender Rath; endlich unter bem fünften: oberfter Gerichtshof. Nach diesen wurden auch die Statthaltersigel ber verschiedenen Bezirke gestochen. Außer dem Bilde Tells erscheint auch noch das der römischen Fasces mit dem Beil und dem fälschlich sogenannten Tellenober Freiheitshute mit Straußenfebern auf bem Rangleisigel des obersten Gerichtshofes mit der Umschrift: Belvetische Republik. - Eine merkwürdige Vermengung ber konfularischen Liktorengewalt mit der schweizerischen Freiheit!

Auch die Mediationsregierung unter dem Landammann der Schweiz wagte es noch nicht, das Kreuz der alten, freien Eidgenossen zu ihrem Symbole aufzunehmen; tauschie jedoch bereits das urnersche Spezialbild des Tell gegen das allgemeine eines bewaffneten alten Schweizers. Laut Abschied

der schweizerischen eidgenössischen Tagsatzung von 1803, geshalten in Freiburg, wurde den 5. Juni Folgendes über das eidgenössische Sigel bestimmt:

"Auf den Antrag des Herrn Landammanns der Schweiz "(Ludwig von Affrn) genehmigt die Tagsatzung das eidge= "nössische Sigel, womit die Akten der Tagsatzung und jene "eines jeweiligen Landammanns von nun an versehen werden "sollen.

"Dieses Sigel stellt einen alten Schweizer in vaterlän= "discher Tracht vor, der seine rechte Hand auf einem Schilde "ruhen läßt, während die Linke mit einem Spieß bewaff= "net ist."

(Auf den Sigeln aber ift es überall eine Hellebarde.)

"Auf dem Schilde stehen die Worte: XIX Kantone; "als Legende: Schweizerische Eidgenossenschaft und unter "ber Figur die Jahrszahl 1803."

Dabei behielten sich jedoch St. Gallen, Waadt und Tessin die förmliche Genshmigung ihrer resp. Regierungen vor, und St. Gallen äußerte besonders den Wunsch, daß der Name Cidgenossenschaft nur dann gebrancht werden möchte, wenn die schweizerische Bundesgenossenschaft durch einen allgemeinen Eid wirklich in eine Eid genossenschaft umgewandelt worden wäre.

Indessen verblieb es bei diesem Siegesbilde der alten Beit, das in zwei Exemplaren, einem großen Staatssigel und einem kleinen Kanzleisigel, ausgeführt wurde, welche ebenfalls noch im Original auf der eidgenössischen Bundesstanzlei ausbewahrt werden.

Erst anno 1814, nach Erstellung der neuen schweizerischen Sidgenossenschaft mit XXII Kantonen, kam das alte Schweizerstreuz wieder zu Ehren. In der am 6. April eröffneten und am 31. August 1815, nach mehr als 14 monatlicher Dauer geschlossenen Tagsatung zu Zürich, wurde am 16. Mai 1814, bei Berathung über die neu zu begründenden Bundeseinrichstungen für das "eidgenössische Sigel" Folgendes projektirt:

"Art. 41. Das Sigel der Eidgenossenschaft ist das Feld"zeichen der alten Schweizer: ein weißes, freistehendes Kreuz "im rothen Felde, sammt der Umschrift: Schweizerische Eid"genossenschaft." (Abschied der außerordentlichen Tagsatzung in Zürich von 1814 u. 1815. B. I. S. 104, S.S. Beschluß vom 16. Mai 1814, Art. 41).

Für die Annahme, unter Vorbehalt der Natisikation, ersklärten sich siebenzehn Stände, Freiburg nahm den Artikel ad referendum, Vern behielt sich das Protokoll offen.

Am 27. Mai genannten Jahres legte der Hr. Gesandte von Uri instruktionsgemäß den Antrag in's Protokoll, daß auf dem Sigel der Gidgenossenschaft das Bild Wilhelm Tells als Schildhalter beibehalten werden möchte.

Endlich wurde auf der nämlichen Tagsatzung unter dem Artikel: Berathung über die neu zu begründenden Bundes= einrichtungen, sowie über die endliche politische Reorganisation der Schweiz vom 4. Inni 1815 Folgendes beschlossen:

Eidgenössische Sigel auf die neuen Bundesverhältnisse nicht "eidgenössische Sigel auf die neuen Bundesverhältnisse nicht "mehr paßt, so hat die diplomatische Kommission vorläusig "auf angemessene Abänderung gedacht und ein den gegen= "wärtigen Verein der Kantone bezeichnendes Sigel projektiren "lassen, daher sie am 4. Heumonat zwei Entwürfe der Bundes= "versammlung vorlegte.

"Nach genommener Einsicht fand dasjenige Projekt den "mehreren Beifall, welches hienächst beschrieben ist:

"In der Mitte der eidgenössische rothe Schild "mit dem weißen Krenz als gemeineidgenössisches Wap"penzeichen; ringsherum eine zirkelförmige, einfach gothische
"Berzierung; außer derselben die Inschrift: Schweizerische
"Sidgenossenschaft MDCCCXV; in einem äußeren Zirkel
"alle XXII: Kantonswappen in runden Feldern, nach ihrer
"eidgenössischen Rangordnung und das Ganze mit einem
"einfachen Sigelkranze in unterzeschobenen kleinen Blättern
"geschlossen."

Es wurde demnach die diplomatische Kommission beauftragt, die nöthigen Anordnungen zur Ausarbeitung des Sigels in Gepräge und anderem förderlichst zu treffen, damit solches der Bundesakte bei der nächstbevorstehenden Bundesbeschwözrung beigedrückt werden könne, welchem Auftrage auch entsprochen wurde.

So entstand das lette eidgenössische Sigel und durch dasselbe auch das eidgenössische Wappen, wie es noch heut zu Tage besteht und am Ende dieses Werkes dargestellt wird. Das Kreuz barin hat bemnach weder eine trigonome= trische, noch geometrische Bedeutung, wie es die vulgäre Aus= legung vorbrachte, sondern stellt das uralte Schweizerkreuz in seiner historisch symbolischen Bedeutung vor. Sowohl nach dem großen eidgenössischen, als nach den eidgenössischen Kriegsraths- und Generalitätssigeln sind die vier gleichen Schenkel dieses Kreuzes genau einen Sechstheil länger als breit und stellen daher keine fünf Quadrate, oder gar "Wür= fel" vor. Ganz dem Beschlusse und dessen genauer heraldi= scher Ausführung zuwider, hat sich der Graveur oder schon ber Zeichner ber genannten Sigel herausgenommen, Die Winkel des Schildes durch eine eingebogene Zierrath von diesem zu trennen und so das einzig gültige rothe Feld noch auf ein anderes zu stellen, welcher Fehler seither nur allzu oft nachgeahmt wurde und hiemit öffenttich gerügt wird.

Seit der Einführung der neuen Bundesverfassung von 1848, in welcher das eidgenössiche Wappen unverändert blieb, wurde an dem großen Staatssigel nichts erneuert, als die Wappenschilde der beiden Stände Basel und Neuenburg in ihre jezige Gestalt.

## Wappen der XXII Kantone.

I.

## Zürich.

Dieser erste Stand in der Mangordnung der eidgenös= sischen Stände oder Kantone, führt als Wappen einen "Schräg rechts weiß und blau getheilten" Schild.

Albert von Bonstetten, Dekan zu Einsiedeln, Comes palatinus laterani et imperialis aulæ, sagt in seiner lateinischen Beschreibung der Schweiz von 1481 Folgendes über dieses Wappen:

« Egregiæ urbis Thuricinæ, Clipeus ferme indirecte « divisus, in superiori parte albo et in inferiori « blavio colloribus simpliciter depictus. » ¹)

Dieser Autor wird noch öfter citirt werden, und seine Schrift mit aller ihrer Eigenheit getreu wiedergegeben. 2)

Ueber den Ursprung des Bürcherwappens, sowie über dessen Bedeutung, denn jedes Wappen soll irgend einen symbolischen Sinn haben, gibt uns die Geschichte leider nicht den mindesten Aufschluß. Wohl geht die Sage: Zwei Brüder allemannischen Stammes, Herzogen von Schwaben, hätten die beiden Chorherrenstiste zu Zürich und Luzern erzrichtet, und daher hätten beider Städte Wappen gleichen Ursprung, wofür auch ihre Aehnlichkeit spricht. Allein diese Sage wird wohl schwerlich jemals zur historischen Thatsache erhoben werden.

Unser würdige Präsident der allgemeinen schweizerischen geschichtsforschenden Gesellschaft, Herr Professor Georg von Wyß von Zürich schrieb hierüber an den Verfasser dieser Blätter schon im Jahr 1861 Folgendes: "Wann das zürcherische, schrägrechts weiß und blau getheilte Banner (denn

<sup>1)</sup> Mittheilungen der antiq. Gesellschaft in Zürich, B. III, Abth. I.

<sup>2)</sup> Bonstettens Wappenbeschreibungen beziehen sich nur auf die acht alten Orte.

aus diesem ist zweiselsohne der nachmalige Wappenschild entstanden) zuerst gebraucht worden, sagt uns keine Quelle und ebensowenig, woher die Farben und Theilung dieses Banners herrühren... Unzweiselhaft aber dürsen wir annehmen, daß vom dreizehnten Jahrhundert an (vielleicht schon in früherer Zeit, im zwölsten und Ende des elsten) die Einwohner der Stadt unter diesem Banner kämpsten. Denn vom Anfange des dreizehnten Jahrhunderts erscheint die Stadt schon in selbstständiger Weise."

Sine bürgerliche Selbstständigkeit läßt sich aber in das maliger Zeit ohne Waffenunterstützung gar nicht denken, und wo eine solche in einer Gemeinde organisirt war, da fehlten auch die Banner nicht. Es darf daher unbedenklich ansgenommen werden, daß dasjenige von Zürich aus jener Zeit herstamme und da die Bildung des Wappenwesens ungefähr in die nämliche, nämlich in den Nebergang des XII. und XIII. Jahrhundert fällt, so gilt dasselbe mit aller Wahrsscheinlichkeit auch für das Wappen von Zürich; denn daß dasselbe von der Stadt ausging, versteht sich von selbst.

Aus der Uebereinstimmung der Tinkturen dieses Wap= pens mit denen mehrerer Städte und uralter Herrengeschlechter der allemannischen Schweiz, wie : Luzern, Bug, Lenzburg, Frohburg, Negensperg, Wädiswyl, Hünenberg u. a. m. wollten Einige auf ursprüngliche Stammfarben ber Allemannen im Bürcherwappen schließen; dagegen sollen die schwäbischen Stammfarben roth und weiß gewesen fein. Bur Erläute= rung dieser Hupothese muß bemerkt werden, daß neuere Geschichtsforscher einen Unterschied zwischen dem allemanni= schen und schwäbischen Volksstamme machen, wonach die Bewohner bes Landes diesseits des Rheines und des Bodensees und westlich bis an die Aare ausschließlich dem allemanni= schen, und Diejenigen jenseits des Mheins bis an die Pfalz 2c. dem schwäbischen Stamme zugetheilt werden. Diese Theilung bekömmt aber erst seit der Errichtung des schwäbischen Herzog= thums etwelchen Halt, widerspricht sich aber selbst so häufig,

daß sie zu vorliegendem Thema keine Geltung sindet. Ueberdieß frägt es sich auch in heraldischer Beziehung, warum
denn Uri, Schwyz, Unterwalden, Glarus, Zosingen, dann
die Geschlechter der Habsburg, Kyburg, Aarburg, Buchegg,
Falkenstein und noch viele andere nicht auch Blau und Weiß
in ihrem Wappen führen? Sben so sehr entbehrt die Meinung eines neueren Bearbeiters dieses Gegenstandes, die Tinkturen der Wappen von Zürich, Luzern und Zug bedeuteten die See'n dieser drei Städte, seder historischen Begründung." (Les armoiries des Cantons suisses par Adolphe
Gautier. Genève, 1864, p. 10).

Weder die Sigel = noch die Münzkunde geben uns irgend einen Wink zur Lösung dieser Frage. Zürich sigelte bis in die neuere Zeit constant mit den Bildern seiner uralten Stiftsheiligen und Stadtpatrone Felix und Regula, wozu noch Exsuperantius kam. Selbst heute noch siguriren diese drei enthaupteten Märtyrer auf dem großen Staatssigel dieses Standes. Die Contrasigel Zürichs, welche seit dem XIV. Jahrhundert erscheinen, zeigen niemals das Wappen, sondern bloß den Buchstaben Z, oder den einfachen Neichsadler u. dgl. Die unter zürcherischer Hoheit stehenden Gemeinden aber sigelten theils mit eigenen, meist redenden Wappen, theils mit solchen, die noch von ihren frühern Herrührten.

Das Münzrecht von Zürich datirt weit hinauf ins Altersthum zurück. Wenn nicht schon Karl der Große, so doch Karl der Dicke soll es sowohl der Stadt, als dem Frauensmünster verliehen haben. Im Jahr 972 wird schon der Münze von Zürich gedacht. Im Jahr 1484 erhielt Zürich ein zweites Münzrecht durch Sekularisirung der Abtei St. Georgen zu Stein am Rhein, welche es durch Kauf an sich brachte. Anno 1524 übergab die Aebtissin, Catharina von Zimmern, das ihrem Stiste Frauenmünster zuständige Münzerecht ganz der Stadt, die es von nun an als das dritte benutzte. Auf der ältesten aller der daherigen Münzen signeriren noch die Bilder der Schutzpatrone Felix und Regula,

felbst noch auf einem Dicken von 1504. Doch erscheint auf demselben zum erstenmal auch schon das Wappen dabei, von welchem Jahrhundert an es nun nicht mehr fehlt. Anno 1512 kommen schon Thaler vor mit zwei Zürcherschilden und daneben zwei Löwen, welche den Reichsschild darüber halten; 1527 erscheinen Goldgulden mit dem Wappen; 1552 Thaler mit demselben von einem Löwen gehalten; 1636 Dukaten mit ähnlichem Gepräge. Auch Haller und Angster sühren seit 1526 das Zürcherwappen.

Die älteste gemalte Darstellung des Zürcherbanners und Wappens liesern unseres Wissens wohl die bereits genannte Tschachtlan'sche Chronik von anno 1470 und die Bernerschronik von Diebold Schilling von circa 1480. Beide sind in denselben unzähligemal in Kriegszügen auf Belten, Thoren, Bannern u. s. w. in Farben dargestellt und stets in der altgewohnten Gestalt ohne die mindeste Abweichung.

Eine gedruckte Beschreibung des Schwabenkriegs von Nikl. Schradin, Schreiber zu Luzern, von 1500, weist viel-leicht eines der ältesten zylographischen Bilder dieses Wap-pens auf; dasselbe stimmt ebenfalls mit allen andern überein.

Aus dieser constanten Erscheinung des Zürcherwappens auf Bannern und Schilden, wie nicht minder gerade aus dem Schweigen aller Chroniken und anderer geschichtlichen Quellen über diesen Gegenstand wie über eine längst abgemachte Sache, und aus dem frühen selbstständigen Communalverhältniß Bürichs, darf man nun unbedenklich das hohe Alter des Bürcherwappens, in stets gleicher unbestrittener Form und Farbe, wie es auch jetzt noch ist, annehmen; sein historischer Ursprung aber geht, wie sich Hr. Georg von Whs am Schlusse des oben angesührten Schreibens ausdrückt, "in die Nacht der Zeiten zurück" und wird auch schwerlich jemals ermittelt werden.

Der rothe Schwenkel am Zürcherbanner, der so häufig vorkömmt, soll nach Johannes Vitoduranus von Friedrich II. aus dem Jahr 1348 herstammen; das Factum ist aber nicht

im Texte des Manuscripts, sondern nur am Rande von späterer Hand geschrieben. (Archiv für Schweiz. Geschichte XI, 18. Nr. 8. Ugl. das Archiv des bern. Kantonalvereins V. S. 550).

Der Löwe, der seit dem XVI. Jahrhundert als Schildshalter oft in doppelter Bahl angenommen wurde, identifizirte sich im Volksglauben nach und nach mit dem Wappen selbst. Seit der Lostrennung der Schweiz vom deutschen Rechtsversbande nahm Bürich, wie wir es auch bei andern Kantonen, besonders mit aristokratischen Städteverfassungen, sehen wersden, eine Fürstenkrone auf seinen Schild, was jedoch da wie dort an der ursprünglichen heraldischen Bedeutung des Wappens selbst nicht das Mindeste änderte.

#### II.

### Bern.

Führt als Wappen: in Roth auf goldener oder gelber schräg rechts ansteigender Straße einen schwarzen Bären mit roth ausgeschlagener Zunge.

Dieser Stand, dessen Hauptstadt, die ihm den Namen gab, erst im letten Jahrzehnt des XII. Jahrhunderts erbaut wurde und im XIII Jahrh. ihrer Wiege entstieg, bietet viel mehr historisch Begründetes über sein Wappen dar, als viele andere Stände unserer Sidgenossenschaft. Berns Ursprungszgeschichte, oder wenigstens die sehr glaubwürdig klingende Sage darüber trifft ganz mit derjenigen seines Wappenbildes zusammen und fällt bereits in die Zeit des Beginnens des Wappenwesens.

Bern führte von Anbeginn an einen schräg ansteigenden Bären in seinem Banner und daher auch als heraldisches Bild, was letzteres schon seine ältesten Münzen beweisen.

Es ist ein "redendes Wappen", b. h. es entspricht dem Namen. Auch die Sigelkunde fteht uns hier beständig zur Seite. Das älteste bekannteste Berner-Sigel, daß an einer Interlater Urfunde hängt, führt ichon ben Baren. Derfelbe ist aber da noch, wie auf den Münzen, wenn auch etwas schräg ansteigend, doch nur in ganz leerem Felbe, ohne Straße dargestellt. Diesem entsprechen auch die ältesten noch vorhandenen gemalten Bilder des Bernerbanners, nämlich in der Tschachtlan'schen und Schilling'schen Bernerdyronik. In Ersterer ist der Bar in der Schlacht an der Schoofhalden auf Banner und Wappen schräg rechts ansteigend in Weiß, ohne Boden, dargestellt; so am Stadtthor bei ber letten Bärenjagd und beim Ban der untern Brucke; erft von der siegreichen Schlacht ber Berner im Jammerthal an führen fie in dieser Chronik das neue Wappen mit der goldenen Straße in Roth. Auch in ber Schilling'schen Chronik ist das alte Banner in der Scene der verhängnifvollen Schlacht an der Schoofhalde vom J. 1289 mit einem eben= falls etwas ansteigenden Bären auf ganz weißem Tuche ge= malt, und so, und nicht anders, muß man sich auch bas ursprüngliche Bernerwappen vorftellen, ungeachtet Stumpf in feiner Chronif (II, 248), welchem spätere Schriftsteller und Maler gedankenlos nachgebetet haben, ohne alle Begründung von einem "grunen Boben" fpricht.

Das neue Bernerwappen aber, so wie es sich bis auf den heutigen Tag erhalten hat, datirt von jener Schlacht an der Schooßhalde her, wo das alte Banner von den Destereichern zerrissen und darum gleich darauf durch ein neues, mit veränderten Tinkturen ersetzt wurde. Diebold Schilling sagt darüber in seiner Copie der Justinger'schen Chronik von 1421:

"Und in dem großen gefechte, da griffent die viend zu "dero von Bern paner und zarten ein stuck darvon. Doch "behup einer von Bern die paner, der hies Hans v. Gryers. "Und wann nu die paner von den vienden verseret wart

"darumb wart die paner dozemal verwandlet in die form "als si noch ist." 1)

Auf dem gleich darauf folgenden Blatte genannter Chronik von Schilling ist nun das Bernerbanner bei der Darstellung der Schlacht im Jammerthal ganz so dargestellt, wie das Bernerwappen jetzt noch ist. 2) Daß diese Aenderung wichtig war, geht daraus hervor, daß Valerius Anshelm in seiner Bernerchronik von 1526 aus dem ganzen Berichte Justingers von der Schlacht an der Schooshalde nichts erwähnt als die Worte:

"Also daß disen ungeschafften Abzug des Kaisers sin "Suhn — des Stammens erster Herzog zu Desterrych, Al-"brecht — vermeint ze rächen, gab Ursach, ihre zerrissen "Paner ze ändern." 3)

Daß aber das Wappen Berns genau mit dessen Banner zusammenhängt, ergibt sich aus der Schilling'schen Chronik, wo es stets mit denselben Vildern und Tinkturen wie das neue Vanner dargestellt ist, nämlich mit goldener Straße im rothen Felde, während die Berner Münzen, wie unten gezeigt werden wird, bis in das XVI. Jahrh., und das große Staatssigel sogar bis ins XVIII. Jahrh., den Bären so wie im alten Banner noch ohne Schild führen. Dieß stimmt auch mit der Schilderung des Bernerwappens im Spottliede über die Gugler von 1376 überein, sowie mit der bildlichen Darstellung des Bernerbanners in der Chronik von Hans Fründ, von anno 1476, der den alten Zürcherkrieg besschreibt.

Aus ersterem folgen hier die darauf bezüglichen Strophen. 5)
"Berner Wappen ist so schnell
Wit dryen gfärbten Strichen,
Die beid sind rot, der Mittel gäl,
Darin stat unverblichen

<sup>1)</sup> Schillings Bernerdronif I, 25.

<sup>2)</sup> Schillings Bernerchr. I, 26.

<sup>3)</sup> Anshelm Bernerchr. I, S. 70.

<sup>4)</sup> Fründs Chronif, Mfc. der Stiftsbibliothek St Gallen.

<sup>5)</sup> Ed. Tschudi Schw. Chr. I, 489.

Ein Bär, gar schwarz gemalen, Wol rot sind Im die Klawen, Er ist schwerzer dann ein Kol, Pruß, Ger er bejagen soll."

In Fründ's Chronik, die die bildliche Darstellung der Banner der sieben alten Orte (ohne Zürich) enthält und noch vier Jahre älter ist als Dieb. Schillings Bernerchronik, ist das Bernerbanner ebenfalls mit der gelben Straße dargesstellt. Endlich entspricht dieser Darstellung und Blasonirung des Bernerwappens auch Bonstetten in seiner, bereits angesführten Beschreibung der Schweiz von 1481, wo er sagt:

«Pro insigniis urso utuntur nigro indirecte per medium clipei incedens, in crocei coloris tramite, reliquus vero campus rubei coloris est." 1)

Aus allem dem geht nun hervor, daß das jetzige Bernerswappen aus der gleichen Zeit wie das zweite Banner vor der Veränderung nach der Schlacht an der Schooßhalde 1289 herstammt und seither keinerlei Modifikationen erlitten hat.

Alles was daher Stumpf, ohne alle historische Beweisführung, von einer weißen Straße im Bernerwappen fabelt, welche der goldenen Straße vorangegangen sei,2) und was ihm in der Deliciis Urbis Bernæ, in Tillier3) und in Gautier's armoiries des Cantons suisses4) nachgeschrieben wurde, ist Irrthum oder Erfindung.

Die goldene oder gelbe Straße dieses Wappens hat aber auch einzig einen Sinn vor dem Urtheil eines jeden mit der Symbolik der ächten, alten Wappen betrauten Heraldi= kers und dies zwar um so mehr, weil sie bergan steigt.

<sup>1)</sup> Bonftetten, S. 99.

<sup>2)</sup> Stumpf 11, VIII, 250.

<sup>3)</sup> Tillier Gesch. b. Freist. Bern. I, S. 328.

<sup>4)</sup> Les armoiries des Cantons suisses. Mém. de la Société d'hist. et d'arch. de Genève. T. XV.

Der Mangel an tieferem Eindringen in das Wesen der Heraldik hat die neuere Geschichtsforschung verleitet, sehr oberflächlich über dieses Fach als wie über eine bloße Spielerei bes Mittelalters hinweg zu gehen. Wenn auch manches Wappen nur auf den Namen seines Trägers anspielt, wie die der Thierstein, Wyßenburg, Schwarzenburg, Brandis, Ringgenberg 2c., auch andere sogar bloß auf die früheren Beschläge der Schilde zurückzuführen sind, wie z. B. das der Grafen von Cleven u. a., so weist doch schon die Wahl der mächtigsten Thiergattungen, wie des Löwen, des Adlers zu Wappenbildern hoher dynastischer Geschlechter, wie Habs= burg, Bähringen, Babenberg, Brandenburg und felbst gur Darstellung der deutschen Kaiserwürde, auf eine sehr zu be= rucksichtigende symbolische Bedeutung der Wappen hin; ab= gesehen von so manchen Wappen, deren historischer Ursprung aufgezeichnet ift, wie berjenigen von Destreich, Braunschweig, Hanau n. a. m., die alle mehr oder minder nah in die Zeit der Entstehung unseres Bernerwappens hinaufführen.

Dasselbe bedeutet nach der einfachsten, ungesuchtesten Auslegung die Schooshalde, auf welcher der Bär, zulett doch noch siegreich, zwischen seiner Feinde und der Seinigen Blut mit drohendem Nachen und erhobener Tate emporschreitet; ein sinnreiches Gedenkwappen an jene erste Schlacht des jungen Berns.

Im XVI. Jahrh. erhielt das Bernerwappen zwei auf= rechte Bären als Schildhalter. So ist es schon auf einer merkwürdigen Glasscheibe aus dem Beginne genannten Jahr= hunderts in der Sammlung alter Glasgemälde auf dem Schloß Hünegg am Thunersee dargestellt.

Auf den bernischen Münzen zeigt sich hinsichtlich dieses Wappens bis in das XVII. Jahrh, hinab ein Schwanken zwischen dem alten Bannerbilde und dem eigentlichen Wappen, das sich erst in den höheren Sorten gegen die Mitte des XVI. Jahrh, zu Gunsten des Letztern löst. Bern erhielt sein Münzrecht im Todesjahre seines Gründers, Herzog Verchtholds V. von Zähringen, anno 1218. Seine Brak-

teaten zeigen bis ins XIV. Jahrh. den meist linksgehenden Bären, darüber ein gekröntes Haupt, das im XV. Jahrh. ausbleibt und im XVI. Jahrh. durch einen Lockenkopf, einen Reichsabler, Rose oder Kreuz ersetzt wurde (Brakteaten der Schweiz von Dr. H. Meyer. Mittheilungen d. a. G. in Burich III, 1845 u. ff.). Auf ben Vierern erscheint ber Bar consequent ohne Schild; anno 1550 mit bem Reichsabler mit einem Ropfe; anno 1558 ohne Adler und noch im XVII. mit bem Doppeladler. Auf ben frühern ift ber Bar eben= falls ohne Schild und theils mit, theils ohne Reichsadler bis gegen Ende des XV. Jahrh. Von da an erscheint der erste Vernerwappenschild auf Fünfern zwischen 1490 und 1528, mährend auf den darauffolgenden Kreuzern noch anno 1568 der Bär schildlos ift. Die Dicken und Halbdicken zeigen bis anno 1620 feinen Schild; auf den Bagen aber und den darauf berechneten Silbermünzen fehlt der Schild nie, ebenso wenig auf ben ganzen und halben Goldgulden; wogegen der Bär auf Thalern von 1493 noch ohne Schild erscheint. Anno 1540 treten schon zwei vollständige Berner= schilde mit den Reichswappen darüber auf, von den Wappen der 32 Aemter umgeben. Das vollkommene Wappen aber mit der Krone und einem Bären und löwen als Schild= halter erscheint auf Münzen zum erstenmal auf einem zehn= fachen Dukaten bes XVII. Jahrhunderts, und aus demselben Jahrhundert stammen auch die prächtigen, mehrere Dukaten werthen Chpfennige mit dem Vernerschilde, von einem statt= lichen Baren mit einem Füllhorn in der Linken gehalten, und von den Wappenschilden der damaligen XIV Zünfte umfreist.

Seit der Abschaffung aller Reichsinsignien aus den Kantonswappen nach dem westphälischen Frieden setzte auch Bern auf seinen Wappenschild, als Zeichen seiner vollstäns digen Souveränität, eine Fürstenkrone und zwar mit fünf Kreuzblumen und dazwischen befindlichen Perlenspiken auf dem Goldreisen, darüber eine purpurne baretartige Füllung, jedoch ohne Bügel noch Reichsapfel. So erscheint sie auf

Sigeln zuerst auf den beiden großen Staatssigeln des XVIII. Jahrh. von Peyer und von Mörikofer gestochen, von denen das erstere und größte zwei Bären als Schildhalter, den rechts mit dem Zepter, den links mit dem Schwert zeigt.

Als Wahlsprüche oder Devisen führte Bern: Benedictus sit Jehova Deus und Dominus providebit.

### III.

### Luzern.

Führt als Wappen einen von Blau und Weiß ge= spaltenen Schild.

Bonstetten beschreibt es wie folgt:

« Arma eorum ista sunt: Clipeus in medio a summo « ad infimum directe divisus, a parte dextra blavii et « sinistra nivei coloris. »

Der Sage nach soll Luzern von einem unbedeutenden Fischerorte am Ausslusse des Vierwaldstättersee's anno 695 zum Hofe des von Herzog Wichard in Schwaben dort gegründeten Benediktinerstiftes erhoben worden sein. Geschichtslich zuverläßiger ist, daß es anno 765 sammt dem Stifte durch Pipin den Kleinen der oberclsäßischen Abte i Mursbach Benedikt-Ordens einverleibt wurde. Von da an regirte ein Propst als Murbachischer Statthalter über Hof und Stift, mit Beiziehung weltlicher Edelleute der Umgegend als Ministerialen, aus denen die Schirmvögte erwählt wurden bis anno 1291, wo Berchtold von Falkenstein, Abt von Murbach, Stift und Stadt Luzern sammt allem zugehörigen Lande an König Rudolf I. von Habsburg, für dessen Sohn Albrecht, Herzog in Destreich und bessen Enkel Johann von Schwaben verkaufte. So wurde Luzern östreichisch. Aus dieser

ganzen Zeit läßt sich nichts Zuverläßiges über das Wappen von Luzern auffinden.

Aus Chfat's Collectaneen geht hervor, daß schon anno 1514 in einer Chronif von Dr. Mennel, Rath und Kanzler Kaiser Maximilians I., den Luzernern vorgeworfen wird, sie hätten erdichtet, ihr Wappen von der Herrschaft Destreich erhalten zu haben (Cysat. Collect. B. A. p. 350. Mfc. ber Stadtbibliothek Luzern); ein Beweis, daß schon damals Ungewißheit über dieses Thema herrschte. Was hierüber schon bei Behandlung des Zürcherwappens gesagt ift, wollen wir hier nicht wiederholen. Die erste Spur, wenn auch nicht des Wappens selbst, doch seiner Farben, wollen Ginige in den blau und weißen Schnüren des sogenannten "uralt gschwornen Briefes" finden, welcher das streitige Berhält= niß zwischen den Bürgern von Luzern und den Schirm: vögten des Stiftes burch Erstellung von Stadtrechten auß= Diefer Brief ift von 1252 und trägt neben den Sigeln der zwei mitunterzeichneten Schirmvögte, Marchwart und Arnold v. Notenburg, das älteste Luzerner Stadt= sigel an blau und weißen Schnüren. 1) Welche Willfür aber in der Farbenwahl solcher Sigelschnüre in früheren Beiten geherrscht, ift bekannt. Ueberdieß ift diefes vermeint= liche Stadtsigel noch bis auf den heutigen Tag ein Räthsel geblieben. Es führt nämlich in breieckigem abeligen Schilde einen freistehenden linken Schrägbalken, darauf drei vier= blättrige Blumen ober Kleeblätter. Die Legende heißt: S. civium lucernensium. Von Blasonirung, d. h. Bezeich= nung der Tinkturen, ift auf diesem Sigel begreiflicher Weise feine Rede.

An Murbach ist hiebei gar nicht zu benken, denn diese Abtei führt als Wappen: in Silber einen schwarzen Wolf mit goldenem Halsband; ein Gedächtnismappen an

<sup>1)</sup> Kopp, Urkunden I, 4—7. Geschichtsfreund I, 180—187. Schweiz. Geschichtsfr. V, 53—63.

die Legende von bem hl. Simpertus, dem Neubegründer und Regulator diefer Abtei, der - wie St. Gallus einen Baren sich einen Wolf dienstbar gemacht haben soll. 1) Daß Un= wissenheit und artistische Nachläßigkeit später aus dem Wolfe einen Hund gemacht, daran trägt bas ursprünglich heraldisch richtige Wappen keine Schuld. Daß die von der Abtei Murbach abhängige Propstei Luzern jemals das Wappen von Murbach geführt habe, läßt sich ebenfalls nicht nach= Vielmehr zeigen alle ihre Sigel und Wappen älterer und neuerer Zeit fortwährend den hl. Leodegarins, zuweilen auch neben bemfelben ben St. Maurizins, als Schutpatron des Mutter= und Tochter-Stiftes. Auch Murbach führt im Sigel ben St. Leobegarius. Gegen Ende des XIII. Jahrh. begann auch die Stadt Luzern diesen Schutypatron ihres Stiftes zum Sigelbilde zu wählen und fuhr damit bis auf die neueste Zeit fort; sogar jett noch dient dies schöne Bild als Schildhalter bes erften Staatssigels.

Die älteste Spur des Luzernerwappens, wie es jetzt ist, sindet sich erst auf dem viertältesten Sigel der Stadt, welches der Rath anno 1354, zweiundzwanzig Jahre nach dessen Anschluß an die Urkantone, stechen ließ. Es befindet sich zu unterst an dem Sockel, auf welchem der gothische Thron mit dem Martyrerthum des hl. Leodegars steht; da sieht man ein in zwei Tinkturen gespaltenes Schildehen von zwei Adlern, ohne Zweisel Reichsadlern, bewacht.

Der Gebrauch, auf plastischen Arbeiten, wie Sigeln und Münzen, die heraldischen Tinkturen durch Schraffirung zu unterscheiden, ist zwar sehr alt, aber anfänglich auch ohne zuverläßige Consequenz ausgeführt; bald werden die sogenannten Farben, nämlich roth, blau, grün, schwarz, violet

<sup>1)</sup> Schauplat der 5 Theile der Welt nach Ant. Friedr. Busching's Erdsbeschreibung von Jos. Joh. Reilly Wappentasel, Nr. 39.

P. M. Herrgott, Monumenta Aug. Dom. Austriæ. T. I. p. 132. Geschichtsfreund XIX. I, 1.

mit willfürlichen Schraffirungen bezeichnet; bald die sogenannten Metalle, nämlich Gold oder Gelb, Silber oder Weiß; von einer unterscheidenden Angabe der Farben oder Metalle unter sich ist aber vollends keine Rede vor dem XVI. Jahrh. Erst durch die Aupferstecherei entstand das Vedürfniß einer allgemein gültigen Bezeichnung derselben durch Linien und Punkte, wie sie gegenwärtig noch im Gebrauche steht. Somit geben auch jene angeführten Anzeichen von zwei Tinkturen in dem zuerst vorkommenden Luzernerschilde noch keinen Ausschluß.

Ebensowenig ist aus dem Münzwesen dieser Stadt etwas hierüber zu schöpfen. Anfangs stand Luzern sammt den übrigen Waldstädten unter dem Münzrechte der Aebtissin des Frauenstifts Zürich. Im J. 1291 kaufte es Rud. v. Habsburg vom Abte von Murbach, wodurch es an Oesterreich und somit unter das Zosinger-Münzrecht kam. Seit 1332 entzog sich Luzern demselben, erhielt aber erst anno 1418 durch Kaiser Sigismund ein eigenes Münzrecht; es prägte jedoch auf seinen einzigen Sorten, Hallern und Angstern, das Bild des Leodegar und zuweilen auch des Mauriz, aber nicht sein Stadtwappen; dieses erscheint erst im XVII. Jahrh. auf seinen Münzen.

An den Ueberresten des Banners, unter welchem die Luzerner bei Sempach gefochten haben sollen, sind nichts mehr als blane und weiße Fegen zu erkennen, aber keine Felderabtheilungen, somit ist auch hier keine Auskunft zu schöpfen.

Die älteste Beschreibung der Banner der Waldstädte wird wohl diejenige sein, welche sich in dem "Spruch von der Sempacherschlacht 1386" sindet, den Renward Cysat seinen Collektaneen einverleibt hat (R. Cysat. Collekt. P. p. 168). Er ist zwar auf Papier, aber von beinahe gleichzeitiger Hand mit Cysat geschrieben, und scheint ganz auß der Zeit der Schlacht selbst zu seyn. Die das Luzernersbanner, von dem auch ohne Zweisel das Wappen herstammt, beschreibenden Verse lauten wie folgt:

"Die von Luzern sind uff der huett Mit der paner plaw und wiss Sy zuchen daher mit ganzem fliss."

Dieß Lied ist mit großen Abweichungen und nach Tschudis Zeitsprache modernisirt auch in dessen Chronik abgedruckt, nämlich:

> "Min Herren von Luzern sind uff der Ban, Mit mengen stolzen tapffern Mann. Bi Inen Ir Panner blaw und wiß, Die ziend daher mit ganzem Fliß."1)

In dem Schlachtlied von Dornach 1499 steht von dem Luzernerbanner dem ganz entsprechend:

"Luzern mit manchem stolzen Anecht Hielt wiß und blaw daßelb uffrecht." 2)

Aber die älteste sichtbare Auskunft über das Luzernerbanner geben uns wohl, wie noch östers, Tschachtlans und Schillings Bernerchroniken, da es in Fründs Chronik zwar allerdings in den bekannten Tinkturen, Blan und Weiß, aber quer getheilt dargestellt ist, somit jedenfalls sehlerhaft. In der Tschachtlan'schen Chronik kömmt bis zur Besiznahme der Luzerner von Sursee stets ebenfalls das quergetheilte Banner vor und erst von da an das senkrecht gespaltene; in der Schilling'schen Chronik aber erscheint es neben den übrigen Standesbannern der Sidgenossen in der Darskellung ihrer Ariegszüge zur Genüge in der noch jetzt gebräuchlichen senkrechten Theilung von Blau und Weiß, obwohl auch hier zuweilen noch die Duertheilung vorkömmt.

Aus allem bisher Gesagten dürfen wir nun schließen, daß Luzern sein Wappen, so wie es jetzt ist, spätestens um die Mitte des XIV. Jahrh. erhalten habe, indem wir seine erste, wenn auch noch farblose Erscheinung, deren Farben sich nachträglich aus der Schilling'schen Chronik herausstellen,

<sup>1)</sup> E. Tschubi's Schweizerchr. I, 533.

<sup>&</sup>lt;sup>2</sup>) Argovia 1861. 117—125.

aus jenem Jahrhundert datirend nachgewiesen haben. Was jedoch die heraldisch-symbolische Bedeutung dieses Wappens anbelangt, so wird dieselbe wohl auf immer eben so räthselshaft bleiben, wie diesenige des Zürcherwappens.

Im XVI. Jahrh. nahm Luzern auch Schildhalter an. Die häufigsten sind Löwen, boch erscheinen diese auf keinem seiner Sigel, noch auf Münzen, sondern nur auf andern Wegen= ständen, wie Gebanden und Glasgemalden zc. hingegen er= scheinen wilde Männer auf Münzen; so auf einer doppelten Dufate von 1741, und auf einer Gilbermedaille bes nam= lichen Jahrhunderts, aber auch auf einer hübschen Hand= zeichnung zu einer Glasscheibe mit der Jahreszahl 1507 (Sammlung von Handzeichnungen alter Glasmaler bes Ber= faffers dieser Blätter). Ueber den Ursprung und die Bedeutung dieser wilden Männer erlaubt sich der Verfasser der «Armoiries des Cantons suisses», in Ermanglung jeder historischen Auskunft eine um so mehr aus der Luft gegriffene Witzelei, als es sich hier nicht um Riesen, sondern um wilde Männer, ein heraldisches Symbol uralter Stammesherkunft, Auf einem Silberpfennige von 1638 erscheint end= handelt. lich auch ein Engel als Schildhalter, welcher jedoch wohl mehr mit bem Entstehungsanlaß biefer einzigen Munge, als mit ber Heralbik zusammenstimmt.

Seit dem XVII. Jahrh. nahm Auzern auch eine fürstliche Krone, ähnlich derjenigen Berns, auf seinem Schildet anzsie erscheint, mit wenigen Ausnahmen, auf allen seinen Münzen des vorigen und jetzigen Jahrhunderts.

#### IV.

### Uri.

Dieser erste Stand unter den Gründern der schweizerischen Freiheit führt im Wappen: Auf Gold einen schwarzen, nach vorn schauenden Urochsenkopf mit rothausge= schlagener Zunge und rothem Ring durch die Rüstern.

Bonstetten sagt Folgendes, theils Ungenügendes, theils Unrichtiges darüber:

« Signa incolarum Uranensium caput huiusmodi bovis « (sc. bovis agrestis s. Uri) est, altis cornibus « formatum nigri coloris, et campum clipei glau-« cum esse debet. »

Somit schweigt er vom Ninge gänzlich und fabelt nicht nur die Tinktur des Feldes ganz falsch, sondern sogar gegen alle heraldische Negel verstoßend, denn schwarz auf blau geht in der Heraldik am allerwenigsten an. 1) Das Schlachtlied von Sempach gibt wenig Aufschluß. In der Chsat'schen Handschrift steht Folgendes:

> "Das vry ved hat der Schützenhorn "Es ward kein mann im so hocherborn "Er stoßet in nider vff den grund."

In Tschudi heißt's:

"Der Stier von Uri hat scharffe Horn, "Kein Herr ward Im nie zhoch geborn, "Er stoßt In nider uff den Grund."

Die Zeichnung des Stierkopfs im Urnerwappen ist sehr verschieden, was sich auf Sigeln und Münzen, wie auch auf den Bannern sattsam herausstellt. Bald ist er im Profil mit kurzem, dickem Kopf, skämmigem Nacken und nach vorn gestelltem Gehörn — ein ächter Urkopf — mit dem Ring,

<sup>1)</sup> Ober soll glaucus hier gelb bedeuten, da für blau oben (S. 681) blavius steht? (Anm. der Redakt.)

aber ohne sichtbare Zunge gezeichnet. So auf dem ältesten bekannten Sigel an einer Urkunde von 1249 mit der Legende: sigillum vallis uraniæ Dann kömmt er zum erstenmal nach vorn schauend vor, d. h. in die Front gestellt, und ebensalls als Urkopf, auf dem zweiten bekannten Sigel mit der Legende: S. hominum vallis Uraniæ, an einer Urkunde von 1258. Dieses Sigel erscheint von da an fast ein ganzes Jahrhundert lang und ward erst im Jahr 1351 von einem dritten verdrängt, welches einen Stierkopf von der zahmen Race darstellt und fast anderthalb Jahrhunderte im Gebrauche stand. Auf allen diesen Siegeln erscheint der Ring, aber niemals die Zunge.

Auf Münzen dieses Standes kömmt das Wappenbild erst im XVI Jahrh. vor. Er erhielt das Münzrecht zwar schon anno 1424 durch Kaiser Sigismund, übte es aber lange durch Luzern aus. Auf seinen Hallern und Augstern, wie auf der zierlichen kleinen Denkmünze auf die Schlacht bei Novara von 1513 sind stets Urköpfe zu sehen, auf spätern aber zahme Stierköpfe mit auswärts gebogenem Gehörn.

Gine gleiche Verschiedenheit in der Zeichnung des Kopfes findet fich auf den Bannern von Uri, diesen wichtigsten Gewährstücken für sein Wappen, deren noch vier große und ein kleines gezeigt werden. Das Aelteste berselben, an welchem auf einem baranhängenden Pergamentstreifen aus bem XVI. Jahrh. geschrieben steht: "Diese Paner ift gfin am Mor= garten und ze Loopen," zeigt auf gelbem Taffet einen schwar= zen Urochsenkopf mit aufwärts gebogenem Gehörn, rothge= randerten, weiß und schwarzen, wildblickenden Augen, weißer Bahnreihe, lang ausgereckter rother Bunge und rothem Ringe in den Muftern. Dieser Kopf ift der einzige auf allen diesen vier Bannern, ber an die in unserm Lande ausgestorbene Urochsen-Race erinnert, welche noch auf einem Berzeichniß ber Tafelgerichte der St. Galler-Monche als "bos urus", neben bem "bos bison" (Wiesend) und bem "bos taurus" (zahmen Stier) vorkömmt und heut zu Tage nur noch in

einem einzigen Lande Europa's, in Lithauen im Bialowizer Walde auf kaiserlich russische Kosten gehägt wird. Auf den zwei im Alter nachfolgenden Urnerbannern sind die Ohren inwendig roth und das lange, auswärts gebogene Gehörn zeigt die zahme Race an. Am vierten Banner ist der obere Kopstheil verschwunden und auf dem kleinen steht über dem Kopfe ein weißes Kreuzchen. Auf allen fünfen aber ist consequent der blutrothe Ring durch die Rüstern gezogen und auf den vier großen Bannern die rothe Zunge zu sehen. Von den in den obern Ecken ausgenähten Passionsschildchen kann hier als zufälliger Beigabe nicht die Rede sein.

Endlich hat auch Hans Fründ in seiner Chronik das Banner von Uri und Diebold Schilling das Wappen von Uri vielfältig dargestellt, letterer sogar auf einer hölzernen Neberdachung eines Schiffes, wo auch die Schilde von Schwyz und Unterwalden zu sehen sind. Ueberall erscheint da der Urochsenkopf mit dem rothen Ninge und der roth ausgesschlagenen Zunge. Tschachtlan weicht hier nur darin ab, daß er den untern Theil des Kopfes etwas ins Prosil wens det und die Zunge ausläßt; an dem Gehörn und den zotztigen Ohren deutet er aber ebenfalls unverkennbar den Ursochsen an.

Aus allem diesem geht nun hervor, daß der Prototyp für das Urnerwappen ein in die Front gestellter Urochsenkopf ist; denn die Profilstellung des ältesten Sigels beweist höchstens eine damalige später verlassene Absweichung hievon.

Was nun den Ursprung und die Bedeutung dieses Wapspens anbetrifft, so ist hierüber Verschiedenes gemuthmaßt worden. Sehr richtig sagt Dr. von Liebenau in einer briefslichen Mittheilung an den Verfasser dieser Blätter: "Wappensbilder kommen bei uns zuerst in den Fahnen vor, wir besitzen aber weder sehr alte Fahnen, noch auch Kenntniß über ihre Bildwerke. Die Sage, auch in den Chroniken ausbewahrt, als hätte ein Papst zur Zeit der Sarazenens Einfälle, also

im X. Jahrh., den damals noch nicht existirenden Urkantonen Panner verliehen, ift rein unhistorisch. Ob unter Otto bem Dritten Leute aus ben Waldstädten, b. h. Ginzelne im Ge= folge des Grafen Ulrich von Lenzburg die Romfahrt mitge= macht, läßt sich vermuthen, nicht beweisen. Unter Friedrich I. Heinrich VI. Philipp und Friedrich II, haben sie sicher ihre ersten Sporen verdient; aber dieß alles ging unter ben Bah= ringern, Lenzburg, Froburg, Habsburg, Napperswyl 2c. und unter ihren Bannern ins Feld. Gin Forscher will ben Stier= kopf von Uri für das Zeichen des Meners halten, der laut Capitulare Caroling. "ben Varrn (Buchtstier) halten" mußte, daß die gute Race nicht ausgehe; von diesem sei bieß Bild in bessen Sigel, zuerst in bas des Ammann Werner von Silinon übergegangen und von da in das Banner und Sigel von Uri gekommen. Allein abgesehen davon, daß die heraldische Symbolisirung des Meyeramtes wohl schwerlich von dieser niedrigsten aller seiner Obliegen= heiten entnommen worden ift, was auch von keinem zweiten Beispiele, ungeachtet der in der Schweiz so vielfach vorkom= menden Meyerämter, bestätigt wird, so widerspricht diese Ansicht sogar der Geschichte selbst. Auf den beiden ältesten Urnersigeln steht deutlich die Legende: Sigill. vallis uraniæ und S. hominum vallis uraniæ, somit waren sie Landes= und Stammessigel und nicht des Meyeramtes (f. S. 688). Run gibt es allerdings zwei Urkunden mit ganz gleichen Sigelbildern, wie jene zwei älteften, auf benen die Legen= den von Meyern stehen, nämlich eine von anno 1284 mit der Legende: S. Gregorii de Silenon, die andere von anno 1297, mit der Legende: S. Arnoldi Villici de Sillenon; allein beide find junger als jene Landes- und Stammesfigel, die von anno 1249 und 1258 sind. 1) Nun läßt sich eine frühere Erscheinung doch wohl schwerlich von einer spätern ableiten. Ferner ließe es sich nicht leicht erklären, warum die Urner gerade zur Zeit, da Arnold Meyer von Silenen

<sup>1)</sup> Kopp, Geschichtsblätter aus der Schweiz I, 10.

Randammann von Uri war, anno 1291, ihr Sigel einem Freiherrn von Attinghausen zur ausdrücklichen Verwahrung übergeben hätten, wenn es mit dem der Meyer von Silenen so identisch gewesen wäre, was doch aus zweien Urkunden, eine vom 29. März 1290 und die andere vom 28. März 1291, hervorgeht. 1) Ueberdies ist von den Meyern von Silenen, nach Tschudi's arma gentilitia der Schweiz, ein eigenes Familienwappen bekannt, nämlich: In Gold ein rother schreitender Löwe vor einer liegenden schwarzen Säule. Die fraglichen Silenensigel mit dem Stierkopfe waren sicherlich Amtssigel mit dem Landeswappen, welche sie als Meyer zu führen hatten, aber nicht als "Varrenhalter."

Das Wappen von Uri trägt ganz das Gepräge seiner höchstwahrscheinlichen Ursprungszeit. Es läßt sich nicht denken, daß Uri unter der Aebtissin von Zürich, oder unter den spätern Herren und Grafen, welche es parcellenweise beherrschten, am allerwenigsten unter ben Habsburgern, unter benen es schon im Anfange bes XIII. Jahrh. stand, ein eigenes Landeszeichen weber auf Bannern noch Sigeln geführt habe, und wie das Banner, so das Wappen. Im J. 1231 aber wurde Uri durch König Heinrich, Kaiser Friedrichs II. Sohn, von jeder Botmäßigkeit enthoben und als freie Gemeinde dem römisch deutschen Reiche einverleibt. Dieser Aft spricht sich nun auch ganz in ben Farben des Urnerbanners aus; sie sind nach seiner ältesten Erscheinung, von der niemehr abgewichen wurde, zu urtheilen, Schwarz und Gold, ge= nau wie die Reichswappen. Auch die Wahl des Uroch sen= kopfes ist dieser Beit entsprechend; er stellt ein "reden= des Wappen" dar, das auf den Namen Uri anspielt. So führen auch viele ber ältesten Geschlechter unseres Landes, deren Wappenursprung unfehlbar in die nämliche Zeit fällt, redende Wappen, wie Thorberg: ein Thor auf Bergen; Thierstein: ein Thier, d. h. nach der Waidmannssprache

<sup>1)</sup> Geschichtsfreund VIII, 32-35, und Kopp, Geschichtsbl. II, 261. Archiv bes hift. Bereins.

VI. Bb. IV. Seft.

eine Hirschfuh von der Rothwild-Nace; Wyßenburg: eine weiße Burg; Mülinen: ein schwarzes Mühlrad u. f. w. Und daß auch, abgesehen hievon, der Urner Stierkopf einen Urochsenkopf vorstellen soll, das ist durch den blutigen Ring durch die Rüstern deutlich genug angezeigt, denn dieser ist ein Bändigungszeichen, das man noch heut zu Tage in südlicheren Ländern an den Büffeln sieht, aber an der längst gezähmten Hausviehrace sedes Sinnes entbehren würde. Die spätern Verzeichnungen dieses Wappenbildes ändern an der Sache selbst nichts, blieb doch wenigstens der Ring stets unverändert im Wappen bis auf heute.

Auf den ersten Münzen, welche Uri schlagen ließ, sieht man bereits den Stierkopf; es erhielt sein Münzrecht erst anno 1424 durch Kaiser Sigismund, übte es aber durch Luzern auß, schlug niemals Brakteaten, sondern Haller und Angster mit dem Stierkopf und dem Worte VRI, bis ins XVI. und XVII. Jahrh. Auf seinen höhern Münzsorten nahm Uri seinen Hornblaser, der dem Herzog von Burgund so schrecklich flang, als Schildhalter zu seinem Wappen, bald einfach, bald zwei an der Zahl und auf einem Feiner Sigel des XVIII. Jahrh., mit der unorthographischen Legende: "Candon Uri", stehen sogar Schaasböcke als Schildhalter. Als freie Gemeinde von rein demokratischer Verfassung entshielt sich aber Uri jedes dynastischen Symbols bei seinem Wappen.

#### ٧.

## Shwyz.

Dieses zweite der Stammländer unserer Freiheit, von dem die gesammte Schweiz ihren Namen trägt, führt als Wappen: In Roth ein kleines, gleichschenklichtes weißes Kreuz auf der linken Schulterstelle. Darm und ruste Kreuz auf der linken Schulterstelle. Darm und ruste Kreuz auf von dem XVIII. Jahrh. führte Schwyz einen "ledizum; gen rothen Schild", d. h. ohne jegliches Bild und so auch nur ein ganz rothes Banner, ohne Kreuz.

Dieses Wappen entspricht ebenfalls seiner wahrscheinlichen Ursprungszeit, nämlich der ersten Hälfte des XIII.
Jahrh. Diese ledigen rothen Schilde bedeuten in der Heraldif die Landessonveränität und heißen darum Regalienschilde. Einen solchen führten schon die ehemaligen
Herzoge von Pommern, welcher nachher in den Schildessuß
der Markgrafen von Brandenburg und von diesem Wappen
in das königliche preußische überging; ferner führten einen
solchen die Churfürsten und Herzoge von Sachsen, die Fürsten
von Anhalt, in der Reihe ihrer übrigen Schilde im Wappen;
ganz frei aber, als mittleren ihrer drei gekoppelten Schilde,
führten ihn die Churfürsten und Pfalzgrafen bei Rhein.

Schwyz, das sich ursprünglich aus der "Kilchgemeinde" herangebildet, stand zwar in den frühst bekannten Zeiten unter der hohen und niedern Gerichtsbarkeit der Grafen von Lenzburg, seit dem Erlöschen dieses edlen Hauses anno 1172 unter dersenigen der Habsburg-Laufenburg und zuletzt durch Kauf unter der von Destreich. Im Jahr 1240 stellte aber Kaiser Friedrich II. denen von Schwyz im Lager zu Faenza, aus Dankbarkeit für ihre ihm geleisteten Kriegsdienste, eine Urkunde aus, in welcher er sie in seinen und des Reichs unm ittel baren Schutz nahm (Tschudi I, 134. Archiv d. hist. Bereins d. Kant. Vern V. 574). Von dieser Epoche an läßt sich nun mit der größten Verechtigung auch die Ansnahme des rothen Banners von Schwyz, als Zeichen

der vollen Reichsunmittelbarkeit herdatiren, und somit auch das Wappen dieses Standes, wenn auch die Gesichichte die verworrenen Rechtsverhältnisse und Rechtsansprüche jener Tage, die zu so vielen blutigen Händeln Anlaß gaben, nicht zu entwirren im Stande ist.

Was nun das Kreuz in dem Schilde von Schwyz ans belangt, so ist darüber allerlei gemuthmaßt worden.

Von dem genannten Kaiser Friedrich II. sagt die ano= nyme Stadtchronik von Bern, die um das J. 1420 geschrie= ben ward, Folgendes:

"benn die von Swiz vor vil hundert jaren an das "rich ghortent und das mit brieff wistend; und ouch di "von Schwhz vor alten zitten große hilff daten einem "römischen füng wider Eligurt und an ander Ende und "warent da als mannlich in des richs dienste, das inen "der Keiser gab an ir rotten panner das heilig rich, "d. i. alle wappen der marter unseres herren Jesu "Christi," (Archiv d. hist. Vereins d. Kt. Bern V. 573), worunter die sogenannten Passionszeichen, wie Kreuz, Dornenstrone, Nägel, Lanze, Geißel 2c. zu verstehen sind.

Die Herausgeber der Justinger'schen Bernerchronik führen die nämliche Stelle mit unbedeutenden Varianten an und scheinen aber dabei den Zug Conrads II. gegen Otto von Champagne anno 1034 zu verstehen. Allein zu dieses Kaisers Zeiten kömmt noch kein anderweitiges Beispiel von einer Vannerverleihung vor und schwerlich waren die Schwyzer von damals schon im Fall "große hilff" zu leisten. Es ist vielmehr zu vermuthen, diese Vannerverleihung sei durch Rudolf v. Habsburg geschehen, ungeachtet ihn Justinger niemals Kaiser, sondern stets König nennt. Auch Dettling schreibt sie Letzterem zu und setzt sie in das J. 1272. Nach Matthias Neodurg. (p. 24) fällt sie jedoch viel wahrscheinlicher in das J. 1289, da er erzählt, daß 1500 Schwyzer beim Könige in der Fehde gegen Graf Theobald von Psirt waren « quidam de Swicia, quorum rex mille quingentos habuit,

soliti currere in montes.» Hier ist die Nede von Audolfs Arieg gegen Hochburgund und Pfirt; und wenn auch unter Suitia nach dem Sprachgebrauche alle drei Orte der Ursschweiz verstanden sind, so war doch jedenfalls Schwyz auch dabei, und so läßt es sich am wahrscheinlichsten annehmen, daß auch die Urkunde vom 19. Februar 1291, nach welcher fortan kein Unfreier mehr über sie zu Gericht sizen sollte, zunächst mit jener Bannerverleihung zusammenhange. Auch Bonstetten bestätigt die Meinung für Rudolf von Habsburg durch seine Veschreibung des Wappens von Schwyz, indem er sagt:

«Clipeum ipsi ferunt totum rubeum et aliis «figuris immaculatum, in vanno autem eorum quod «in hostes gestare solent, in summitate a parte «crucifixum interpictum, et sic a Rudolfo Romanorum «rege invictissimo, olim specialibus meritis condo-«nati sunt.»

Hilde des Erlösers am Krenz die Rede, während oben nur von dessen gesammten Marterzeichen; überall aber auch nur von dem Banner, an welchem es angebracht war und nicht am Schilde, wie ein Wappenbild; auch constatirt sich hiebei stets fester die rothe Farbe des Schwyzer Banners und Wappens schon im XIII. Jahrh. Diese wird später auch noch durch das Sempacherschlachtlied bestätigt, wo es in Chjats Collectaneen heißt:

"Schwizer panner die ist rott "Sy hilfft uns hütt uß aller nott." Im Tschudi steht dem Sinne nach ganz dasselbe.

Won allen acht Bannern dieses Landes, die in Schwyz noch gezeigt werden, zeigt nur ein einziges jenes "heilig Rych", nemlich das, welches die Schlacht am Morgarten anno 1315 mitgemacht haben soll; ein anderes mit einem großen, bis an den Nand gehenden Kreuz trägt im obern Stangenwinkel den Landespatron St. Martin mit dem Bettler; alle übrigen sind ganz leer, oder von einem durchgehenden Kreuz überzogen. 1) Hingegen stellt Tschachtlan das Banner von Schwyz consequent mit dem Gekreuzigten, nebst Maria und Johannes, im obern Stangenwinkel, ganz klein von weißer Farbe gemalt dar, und ihm scheint Schradin in seiner Chronik nachgefolgt zu sein. 2) In der Schilling'schen Chronik aber erscheint das Banner von Schwyz ohne Ausnahme stets nur einfach roth, ohne jedes Beizeichen; ebenso stellt es auch Fründ in seiner Chronik dar.

Auf den Münzen von Schwyz ist bis in das XVIII. Jahrh. ohne Ausnahme nur der alte ledige Regaliensschild und kein anderes Vild zu sehen, dann erscheint das moderne Kreuz im oberen Winkel, wie im heutigen Wappen dieses Standes, von welchem später die Rede sein wird.

Ebensowenig ist auf den Sigeln von Schwyz irgend ein Passionszeichen zu sehen. Die ältern führen, gleich Bürich und Luzern, den Kirchenpatron des Hauptortes, nämzlich den heil. Martin, wie er mit dem Schwert seinen Mantel zerschneidet, um einen entblößten Bettler zu kleiden; erst auf den neueren, mit der Legende: «Sigillum reipublice svitensis» ist unter dem Boden der Scene das moderne Schwyzerwappen mit dem Winkelkreuzchen im roth schraffirten Felde sichtbar; es ist aus dem XVIII. Jahrh.; auf dem Allerneusten aber, das heut zu Tage am häusigsten im Gesbrauche steht, mit der Legende "Kanton Schwyz" ist das jetzige Wappen dieses Standes abgebildet.

Uebrigens hat es mit diesem "heilig Rich" Zeichen übershaupt in heraldischer Hinsicht keine so große Wichtigkeit. Ein solches Geschenk galt dem Banner, unter dem es als Ehrenzeichen verdient wurde, und ward nicht in, sondern ausdrücklich an dasselbe geheftet und ist daher auch nicht als ein wirkliches, in das Wappen überzugehendes Bild,

<sup>1)</sup> Mittheilungen b. a. Gesch. in Zürich Il. II, 90.

<sup>2)</sup> Nicolaus Schradin, Schreiber von Luzern, Chronik von anno 1500.

sondern nur als eine Zuthat zu betrachten, welche an der Bedeutung des Banners so wenig etwas ändert, als dies durch die Kränze, Ringe, Bildnisse der römischen Legionens und Cohorten-Feldzeichen, mit denen sie geschmückt wurden, geschah.

Ueberdieß zeigt noch die Arbeit senes einzigen Passions=
zeichens am Banner von Morgarten eine viel spätere Zeit
als die von Rudolf von Habsburg an, ihrer ganzen Zeich=
nung und Technik nach kann sie nicht aus dem XIII. Jahrh.
stammen, was indessen an der Sache selbst nichts ändert.
Es bleibt nun noch die Frage zu erörtern, wie das moderne
Kreuz im Schilde von Schwyz entstanden sei, und hierüber
haben wir auch nicht die geringste Unterstützung, weder von
historischer noch diplomatischer Seite.

Die Wahl eines Kreuzes und die Stellung desfelben an dem Platz des Passionskreuzes im Morgartenbanner, deutet allerdings auf eine nationale Berücksichtigung dieses verdienten Ehrenzeichens. Die Gestalt
aber dieses Kreuzes, welche ganz mit der des Kreuzes im
Schwenkel des Bürcherbanners übereinstimmt, deutet vielsach
auf einen allgemein eidgenössischen, militärischen Sinn. Auf
Bannern von Schwyz erscheint, unsers Wisseus, dies moderne Kreuz niemals und auf Sigeln und Münzen, wie wir
gezeigt haben, erst im XVIII. Jahrh. Es kann daher wohl
am sichersten angenommen werden, das dasselbe erst in
diesem letzen Jahrhundert und wohl aus bei den genannten
Wotiven, dem religiösen, wie dem militärischen,
in das Wappen ausgenommen wurde.

Als Beizeichen zu diesem Wappen führt Schwyz eine einfache Krone mit 5 Krenzblumen, ohne Füllung; um den Schild Farbenzweige; so auf Gulden= und Halbguldenstücken von anno 1797; als Schildhalter aber Löwen; so auf Guldenstücken von anno 1785 und auf seinem neusten Kantons= sigel; auf dem Kanzleisigel aber nur einen Löwen.

#### VI.

### Unterwalben.

Dieser in zwei Landeshoheiten getheilte, jedoch nur unter einem Namen im Bunde vertretene Kanton führt ein Doppelswappen: In gespaltenem Schild rechts, in Roth und Weiß getheilt, einen Silbers und Nothgetheilten, nach rechtsgekehrten Schlüssel für Obwalden und links, in Noth einen silbernen Doppelschlüssel für Nidswalden.

Der Ursprung und die heraldische Bedeutung dieser zwei Tinkturen des Wappens von Unterwalden ist eben so dunkel als die Urgeschichte und die Zeit der Theilung des Landes in zwei getrennte Hoheiten. Die hierüber erschienesnen zwei Schristchen: Antwort auf den Artikel im Schweizers boten Nr. 48, die wahre Beschaffenheit und Geschichte von Sigel und Wappen des Kantons Unterwalden; und: Nachstrag zur Denkschrift des Kantons Unterwalden nid dem Wald, über seine Misverhältnisse wegen Engelberg mit Unterwalden ob dem Wald 1816, verbreiten wenig Licht über den fraglichen Gegenstand.

Daß die geistlichen Stifte St. Leodegar in Luzern, Beromünster (im Aargau) die Abteien Engelberg und Muri; dann die Grafen von Lenzburg, Frodurg, Habsburg, die Freiherren von Wohlhusen, Besitzungen in Stank, Duochk, Kernk, Saxelen, Sarnen gehabt, ist erwiesen, aber mit Außenahme des Engelbergerthalk, kein einziges Hoheitsrecht genannter Herren oder Stifte über jene Orte. Unter welchen Rechtsverhältnissen nun die übrigen Landesbewohner, welche nicht zum Personal dieser Grundbesitzer gehörten, gelebt haben, das ist die jetzt noch nicht enthüllt. Tschudi's so stark angegriffene Darstellung der Urzeit der drei Stammsländer unserer Sidgenossenschaft entspricht ihrem Geiste nach jedenfalls ganz der politischen Situation des Mittelalters mit seinen steten Kämpfen um Macht und Recht und den

daraus entstandenen zahllosen Tynastien "vom Kaiser und vom Reich geraubt" weit mehr, als es die gelehrten Aus= beuter einiger nen aufgefundenen Urkunden zugeben möchten. Bebenkt man, daß sich diese kleinen Gemeinden der Wald= stätte gerade während der wachsenden Macht ihres gewaltig= sten Nachbars, Habsburg-Destreich, auf ber Neige des XIII. Jahrhunderts unter sich zu einem Schutz und Trutbundniß, und zwar hauptfächlich gegen ihn, verbanden, um ihre Freiheiten zu wahren, so kann man sich der Ueberzeugung nicht erwehren; es musse da bei einem so bescheidenen und so religiösen Bolke ein uraltherkömmliches Rechtsbewußtsein jum Grunde gelegen haben, das ihm ben Muth und bas Gottvertrauen zu einem so gewagten Beginnen verlieh. Wo sich daher Tschudi, der übrigens noch unstreitig aus Quellen schöpfte, die jenen verschollenen Zeiten näher lagen, uns aber verloren gegangen sind, nicht geradezu widerspricht, da möchte es wohl gerathen sein, sich an seine Berichte bis auf bas Erscheinen solcher von überzeugenderer Beweiskraft zu halten, und ihm zufolge anzunehmen, daß es auch in Unterwalden ob und nid dem Kernwalde uralte freie Gemeinden gegeben habe, die von einer ursprünglichen Reichsunmittel= barkeit herstammten und somit auch eine eigene Banner- und Sigelfähigkeit befaßen.

Die Theilung Unterwaldens in "zwey Regiment" gesichah nach Tschudi im J. 1150. 1) Hiezu bleibt er uns aber den Beweis schuldig, und von allen Urkunden, die er ansführt, spricht erst diesenige der Marchentscheidung zwischen Uri und Schwyz von anno 1348 von einem Unterwalden "ob und nid dem Kernwald;"2) vorhanden ist aber seine mehr. Bon allen noch vorhandenen Urkunden aber ist diesenige, welche den "ewigen Bund" der Waldstätte und Zürichst mit Glarus enthält, die erste, in welcher der Ausdruck vorstömmt: "und ze Underwalden sedwederthalb dem Kernwald," von anno 1352.3)

<sup>1)</sup> Tschubi Chr. I, 72.

<sup>2)</sup> Tschubi I, 377. 3) Die ältern eidg. Abschiede 2c. S. 5.

Das älteste bekannte Sigel Unterwaldens erscheint zum erstenmal am Bundesbrief ber brei Balbftatte von anno 1291 (Ropp, Urkunden S. 67), und zeugt durch die gothische Beichnung seines Schlüssels, daß es schwerlich vor der zweiten Hälfte des XIII. Jahrh. gestochen wurde, da der gothische Styl erst nach dem Erlöschen der Hohenstaufen in unserm Lande durchdrang. Um dieses Sigel steht die Legende: «S. universitatis hominum de Stannes» und um ben Schlüs= fel herum in gang ähnlicher gothischer Schrift, aber unverkennbar von anderer Hand nachgestochen, steht: «et vallis supioris», d. h. superioris – Obwalden. Da nun dieses Sigel feit unbekannter Zeit ftets in Sarnen aufbewahrt wurde, wo es noch ist, und es boch hauptsächlich auf Stans, somit auf Nidwalden Bezug hat, jedoch die angeführte Ergänzung für Obwalden trägt, so ist man so ziemlich berechtigt anzunehmen, die Theilung dieses Landes in zwei "Regiment" habe um die Zeit dieser Ergänzung, somit nicht vor der zweiten Hälfte des XIII. Jahrh. statt gehabt, wobei Db= walden das allgemeine vorhandene Landessigel an sich ge= zogen und jene Schrifterganzung angeordnet haben mag. Daß aber jedenfalls Obwalden, trot feinem Abfall, seine urjprüngliche Stammverwandtschaft mit Stans und Nidwal= den stets berücksichtigt wissen wollte, geht daraus hervor, daß es auch auf seinen spätern Sigeln, von denen eins so= gar noch gegenwärtig gebrancht wird, die alte Legende: «Sig. hominum de Stannes» fortführt, wovon nur ein Kanzleifigel aus dem XVIII Jahrh, eine Ausnahme macht, indem es nur ben roth und weiß getheilten Schild ohne Schlüffel führt.

Der Schlüssel kam St. Petrus zu Ehren in das Wappen von Unterwalden, dessen Schutzpatron er von Alters her, sowohl von Stans als von Sarnen war. Seit aber Unterwalden durch kaiserlichen Machtspruch Heinrichs des Lüzelburgers um das J. 1309 zum freien Reichsland erklärt worz den, aus welcher Zeit auch wohl die Banner Unterwaldens herstammen können, ist auch dies Symbol ohne Zweisel auf dieselben gesetzt worden, später aber wieder abgekommen.

Bon allen Bannern Unterwaldens, die noch vorhanden, oder doch in Abbildungen und Verzeichnissen protofollirt sind, scheint nur eins aus bem XV. Jahrh. herzustammen. führt den einfachen Schlüffel im einfach rothen Tuche, und erscheint somit als ein Mittelding zwischen Ob- und Nidwals ben; ') dann ist das Schützenpanner, das die Schlacht bei Rappel anno 1531 mitgemacht haben soll, das einzige unter ihnen, das keinen Schlüffel führt, sondern nur aus einem roth = und weißgetheilten Tuche besteht, in dessen oberem Felde das eidgenössische Kreuz zu sehen ist, und wird wohl Db= walden zugehören. Alle andern führen den Doppelschlüssel von Nidwalden im einfachen rothen Tuche, scheinen aus dem XVI. Jahrh. zu stammen und führen entweder ein eidge= nöffisches Kreuz beliebig neben dem Schlüssel, oder das Cruci= fix mit Maria und Johannes im oberen Stangenwinkel bes Tuches.

Das Banner von Obwalden, welches Peter von Thorsberg bei dem mißglückten Einfall der Obwaldner ins Entlesbuch erbeutete, ist gegenwärtig noch im Thurm, "Heimlichkeit" genannt, zu Schüpfheim aufbewahrt, ?) konnte aber leider zu vorliegender Forschung nicht benutt werden.

Businger datirt die Banner aller drei Urkantone nach den Chronisten des XVI. Jahrh. Guillimann, Simler und Stumps, schon aus der Zeit Alarichs des Ostgothenkönigs, der unter Kaiser Honorius und Papst Anastasius I. Rom bedrohte, aber durch die Tapkerkeit der Bergleute aus der Urschweiz von dort zurückgeworsen worden sei, worauf diese vom Kaiser "von aller sürstlichen Herrschaft befreit" und vom Papste mit "kostbaren Feldzeichen und Kriegsbannern" besichenkt worden seien. I Auf diese Sage scheint sich auch die Inschrift auf dem Unterwaldnerbanner zu beziehen, welches von Papst Julius II. nach (der Schlacht von Novara) anno

<sup>1)</sup> Zürcherische Mittheilungen II. S. 61, Bl. 3.

<sup>2)</sup> Notiz bes Hrn. Theod. v. Laßberg.

<sup>3)</sup> Zürch. Mittheilungen II, S. 61. Note.

1512 geschenkt wurde, jetzt aber nicht mehr vorhanden zu sein scheint, da es im angesührten Aufsatz der Zürchermitztheilungen gänzlich ausgelassen ist; auf jener Inschrift ist übrigens der Jahrgang der Begebenheit, 388 irrig angegeben da zu der Zeit noch Theodosius der Große regierte.

In den Schlachtliedern von Sempach und Dornach ist auch Unterwalden nicht vergessen. Im Erstern stehen die wenigen Zeilen:

"Den von unterwalden ist kunt "Mit der paner wyß und rott."

Tschudi fügt noch bei:

"Dabi man schlagt die Herrschaft ztodt."

Im Dornacherlied steht folgende wesentlich ausführlichere Strophe:

"Underwalden muß ich prisen, "Si thatend allzit als die wisen, "Ob und Nid dem Wald deßglich "Si führend wiß und roth umbs rich."

Was das "umbs rich" sagen soll, ist uns nicht erklär= lich. Auch der viel citirte Bonstetten beschreibt das Wappen von Unterwalden in gleichen Tinkturen und ohne Schlüssel wie folgt:

«Clipeus indirecte per medium divisus et in superiori «parte rubeo et in inferiori albo quoque colori-«bus corruscans atque adornatus existens.»

Ganz so erscheinen auch die gemalten Banner und Wappen dieses Landes und ohne Schlüssel, sowohl in Fründs Chronik als in Schillings Bernerchronik, wie auch auf Glaszgemälden und andern artistischen Darstellungen des XVI. Jahrhunderts. Auch schon Tschachtlan stellt es so dar bis auf den Zug der Eidgenossen ins Elsaß, da läßt er auf ganz rothem Banner den Schlüssel Nidwaldens mit doppeltem Bart und golden auf dem Unterwaldnerbanner erscheinen.

In dem Holzschnitte der Stadlin'schen Chronik ist das Unterwaldenwappen gänzlich verfehlt dargestellt, nemlich im obern Felde des getheilten Schildes ein bis an den Rand hinragendes Kreuz.

Aus den Münzen Unterwaldens ist wenig für vorlies gende Frage zu schöpfen; sie entstanden erst seit der Trensnung; diesenigen von Obwalden führen alle bis in unser Jahrhundert hinab den einfach getheilten Schild ohne Schlüssel und die von Nidwalden den Doppelschlüssel im einfachtingirten Schilde.

Aus Allem diesem, so viel und so wenig es ist, sind wir nun berechtigt, folgende Wahrscheinlichkeitsschlüsse zu ziehen: Unterwalden mag schon vor seiner Trennung, kraft uralter, vereinzelter Communalfreiheiten, Banner und Sigel Auf urfundliche Währung gestützt gilt aber geführt haben. der Geschichtsforschung vorerst nur das Sigel und erst seit der zweiten Hälfte des XIII. Jahrh., aus welcher das älteste bekannte Sigel, das, seiner Hauptlegende nach, Stans zum Hauptorte des Gesammtlandes von Unterwalden macht, her= stammt. Um diese Zeit scheint aber auch die Trennung des Landes "in zwei Regiment" stattgefunden zu haben, was man aus der offenbar nachträglichen Legende: «et vallis superioris» anzunehmen berechtigt ist. Der Schlüssel Petri in seiner einfachen Gestalt ift ohne Zweifel das Stammbild des Gesammtlandes. Der urfundlich annehmbare Beginn des Ban= ners von Unterwalden aber fällt erft in die Zeit feiner Erhebung zum unmittelbaren Reichslande, somit erft in Die ersten Jahrzehnte bes XIV. Jahrh. und also nach der Trennung in zwei Sonveränitäten. Indessen ift es mahrschein= licher, daß damals auch schon ein Banner existirt habe; noch sicherer aber, daß bis in die zweite Halfte bes XV. Jahrh. beibe Landestheile unter einem und bemfelben Banner, mit ben zwei Tinkturen Roth und Weiß, und ohne Schluffel, gefochten haben. Die noch vorgewiesenen Banner muffen späteren Ursprungs sein und mit wenigen Ausnahmen sogar erst dem XVI. Jahrh. angehören. Die Tinkturen Roth und

Weiß werden von einer sehr achtbaren Autorität für ein Geschenk des deutschen Königs Albrecht gehalten, welcher viel zur Hebung des Landes beigetragen haben soll und jedenfalls stets bemüht war, überall seine österreichischen Farben anzubringen. Seit der Einführung zweier verschiedener Banner sur jedes der beiden getrennten Länder wählte Unterwalden nid dem Wald für sein Banner das einfache rothe Tuch und den Doppelschlüssel, während Unterwalden ob dem Wald bei den Tinkturen des alten gemeinschaftlichen Banners verblieb und nur den einfachen uralten Schlüssel darauf seize. Und wie die Banner, so die Wappen. Die so passend abwechselnden Tinkturen des Schlüssels von Obewalden aber entstanden gleichzeitig mit der definitiven Vilsdung seines Wappens aus heraldischer Regel.

Seit dem XVIII. Jahrh. nahm auch Unterwalden, zus mal nid dem Wald, Löwen zu Schildhaltern seines Wapspens an.

### VII.

# Glarus.

Dieser Stand führt als Wappen: in Roth das Bild des heil. Fridolin in schwarzem Rock, schwarzer Müze, goldenem Ring als Heiligenschein darum, grüner Reisetasche, gelbem Pilgerstab in der Rechten und rothem Evangelienbuch in der Linken.

Vonstetten beschreibt es etwas oberflächlich folgender= maßen:

«Ibi sanctum Fridolinum confessorem, qui ex regali «scotorum sanguine duxit ortum, summo cele-«brant honore ipsumque sanctum in eorum armis «ferunt, inductum cuculla nigra in rubeo clipeo «stantem.» Bekannt ist die uralte Legende vom heiligen Fridolin, dem frühen Verkünder der christlichen Lehre im Glarnerlande, so wie von den Brüdern Urs und Landolf, den damaligen Herren daselbst, die es halb freiwillig, halb gezwungen an Fridolin schenkten, und von welchem es durch Vergabung als zinstragendes Herrschaftsland an das Stift Seckingen am schwarzwäldischen Rheinuser kam, welches Fridolin gegründet, und wo er anno 514, nach andern anno 540 starb. Später in die Zahl der Heiligen gesetzt, ward Fridolin von den Glarnern als ihr Landespatron verehrt und als solcher in den alten Urkunden ihres Landes genannt. Auch wurde sein Vildpiß seit den ältesten historischen Zeiten zum Landessymbol erhoben und erscheint als solches auf den Vannern, Sigeln und Münzen von Glarus.

Mögen nun neuere Schriftsteller auch nachweisen können, daß Glarus durch fränkische Fürsten an Seckingen gekommen sei, so steht doch jederzeit fest, daß das schon über ein halbes Jahrhundert aufgehobene Frauenstift Seckingen schon seit dem X. Jahrh. Herrschaftsrechte über Glarus ausübte, die ihm sammt Zehnten und andern Einkünsten Jahrhunderte lang unwidersprochen blieben; und nicht minder daß bei den Glarenern sogar jetzt noch unter dem protestantischen Volke die alte Pietät für dieses Bild des Fridolins ungeschmälert fortlebt.

Ausser den Hörigen, die das Land bebauten und denen auch Frohndienste aussagen, gab es 34 Geschlechter im Lande, sogenannte freie Gotteshauslente, welche nur ihre Lehenzinsen zu entrichten hatten und persönlich frei waren; ferner 12 freie Wappengenossen, welche adeliche Dienstmannen des Klosters waren und ihm nur mit Speer und Schild zu Dienst verpslichtet waren; endlich die Edeltnechte von Schwanden, Sool, Schwändi und Urnen, eigentliche Lehenvasallen der Aebtissin. Diese ließ ihr Land Glarus durch einen Meier regieren, der aus einem freien, angesehenen Geschlechte des Landes gewählt werden mußte und 12 Gerichtsmänner und mehrere Beamten unter sich

hatte. Das Blutgericht besaß der Kaiser, der es durch einen fremden Herrn, der zugleich Kastvogt des Klosters war, verwalten ließ und diesen dafür jährlich ins Land schickte, um auch gleichzeitig die Neichssteuer zu beziehen.

Das Meier=Amt von Glarus befleibete von anno 906—1256 die Familie Tschudi, somit vierthalb Jahr= hunderte lang. Ihnen folgten zuerst Diethelm von Windeck als erster Frember. Im J. 1288 wurden die Herzoge Albrecht und Rudolf von Destreich, welche die Kastvogtei Seckingen von den Grafen von Lenzburg geerbt, damit belehnt. Co kam das oberfte Landesamt in öftreichische König Albrecht, Rudolf von Habsburgs Sohn, vereinigte vollends das Meieramt sammt der Reichsvogtei und Raftvogtei und feste ben Ammann von Befen über gang Glarus, was so übel anging, weil es ben alten Rechten des Landes Hohn sprach, daß deswegen der ganze Span mit Destreich anhob, ber zulett ben Anschluß ber Glarner an die Eidgenoffen und die ganzliche Befreiung von Destreich sowohl als auch selbst von Seckingen zur Folge hatte.

Unter solchen Verhältniffen fann nun zwar von einer altherkömmlichen Reichsfreiheit des vormaligen Glarnervolkes keine Rede sein, wie sie theilweise bei ben Urkantonen durchblickt, ja sogar kaum von einer reichsunmittelbaren Un= abhängigkeit seiner Edlen, benn selbst diese standen boch immer in einer mehr ober minder bindenden Lehenspflicht zum Stifte Seckingen. Allein bie stets über Glarus burch ben Kaiser ausgeübte Reichsvogtei, das milbe Regiment bes Frauenstifts Seckingen burch Meier aus den Geschlech= tern bes Landes, bis auf Diet von Windeck, und die besondere Stellung ber zwei freien Familienkorporationen laffen boch auf ein ausnahmsweises Verhältniß schließen, bas ben Glarnern schon früh einen nationalern Zusammenhang ver= lieh, als es bei andern Nachbarstämmen der Fall war, und mit welchem ber Gebrauch eines eigenen Landessigels ichon in frühern Zeiten vereinbar ift.

Das älteste befannte Sigel von Glarus, mit ber Legende: «Sigillum glaronensium» in lateinischer Schrift, ist seiner Form nach ein geiftliches Sigel, wurde bemnach wohl von Seckingen gegeben und kömmt nur noch an zwei Urfunden vor, von benen die altere die Jahreszahl 1315 trägt. Es hat zum Bilde die Maria mit dem Christuskinde, zu ihren Küßen einen betenden Mönch, der wohl Kridolin bedeuten soll; der ganzen Zeichnung und technischen Ausführung nach scheint aber dieß Sigel eher dem XIII. als bem XIV. Jahrh. anzugehören. Aus diesem geht schon die Berechtigung der Glarner zu korporativen Akten hervor. Alle folgenden Sigel zeigen schon das unverkennbare Bild des Landespatrons Fridolin mit seinen Attributen, wie Heiligenschein, Evangelienbuch, Pilgerstab und Reisetasche, jedoch mit Ausnahme des jüngsten, stets dessen entblößtes Haupt mit ber Tonsur. Keines von ihnen ist älter als das XIV. Jahrhundert, von runder, weltlicher Form und das älteste von ihnen, das sich am Bundesbriefe von Glarus mit den Eidgenoffen von anno 1352 befindet, führt die Umschrift: « Sigillum communitatis provinciæ glaris. » Erst das jüngste und größte von Allen, das aus dem XVI. Jahrh. ftammt, mit der Legende im außern Umfreis: «Sig. majus populi claronensium helvetiorum, » und ber mittleren abgefürzten Querschrift (S. Frid(olin) zeigt in wohlausgeführtem Gepräge den wahren Typus des heiligen Mannes als pilgern den Missionär mit bedecktem Haupte, und nicht als Mönch mit Tonsur und Kapuze.

Die zehn noch vorhandenen Banner von Glarus zeigen, mit zwei einzigen Ausnahmen, alle das Bild des Fridolin, unter sich aber eine wesentliche Verschiedenheit, bei deren Benrtheilung wir uns zwar bloß auf die traditionelle, obwohl ganz glaubwürdige Augabe über ihr Alter stützen können. Die beiden ältesten Banner, dassenige welches in der siegreichen Befreiungsschlacht bei Näfels anno 1388 entsfaltet wurde, und dassenige bei Vögelisegg anno 1403 und am Stoß anno 1405, nebst dem Banner, das die Schlacht

bei Novara anno 1513 mitmachte, führen einzig das ächte Bild Fridolins mit der niedern schwarzen Reisemütze auf beffen Haupt - benn biefer heilige Mann mar niemals ein Mönch. — Drei andere, barunter auffallenderweise bas neufte, welches im Jahr 1798 gegen bie Franzosen getragen worden fein soll, zeigen den Fridolin als tonfirten Monch mit einem Bischofsstabe; ja das vom Papst Julius II. geschenkte sogar in ganz goldener Rutte, mit dem Datum 1512. Die Bilder auf ben Bannern, welche in ben Burgunderkriegen vom Jahr 1476, im Schwabenfrieg von anno 1499 und im Müßerfrieg anno 1531 waren, find verblichen und ein zweites Banner, das bei Novara gewesen sein soll, zeigt das eidgenössische Kreuz im rothen Tuche und keinen Fridolin. Hier muß aber jedenfalls ein Irrthum obwalten, es ware bann, bag einem Glarner bas allgemeine Banner anvertraut worden ware. Die meisten diefer Glarnerbanner führen aber über bem rothen Tuche noch einen Streifen weißen Tuches, einige fo= gar noch eine folche Seiteneinfassung, was jedoch wohl nur einer Vorsichtsmaßregel zum Schute derselben bei ihrer Aufbewahrung zuzuschreiben sein wird. Des Banners von Glarus wird auch im Schlachtlied von Dornach erwähnt, wenn auch mit unbedeutenden Worten, wie folgt:

> "Sanct Fridolin blibt nit ungemelt "Den der von Glaris füerend im feld."

Münzen hat Glarus erst seit dem XVII. Jahrh. aufzuweisen, nemlich Schillinge und Drei-Nappenstücke von anno 1612, die bis in unser Jahrhundert, anno 1813, fortkursirten; alle übrigen sind aus neuerer Zeit und sämmtliche Glarner=münzen tragen das Bild des St. Fridolin.

In den übrigen artistischen Darstellungen des Banners und Wappens dieses Standes herrscht hinsichtlich jenes Bildes große Willfür. Tschachtlan stellt Fridolin durchweg stets als Mönch in Tonsur und Lutte, mit und ohne Nimbus, aber stets mit dem Krummstab dar, zuweilen sogar auf weißem Feld, und erst seit dem Zuge der Eidgenossen über den

Gotthard anno 1411 bleibend im rothen Feld. In Fründs Chronik ist St. Fridolin schwarz, mit schwarzer Mütze, gel= bem Nimbus und Stab, rothem Evangelienbuch, alles in rothem Tuch, mit weißem Ober= und Seitenstreifen längs ber Stange gemalt, was schon auf die Copie eines älteren, zur Ruhe gelegten Banners hindeuten wurde, sonft aber eine für jest noch unerklärbare Zuthat zum ursprünglichen Aussehen des Banners ware. In Schillings Chronik ist St. Fri= boliu bald schwarz, mit schwarzer Müte, bald gelblich mit blogen haupt und, wenu bas Banner im hintergrunde fteht, sogar zuweilen im weißen Felde bargeftellt; an den Bannern mit rothem Tuche aber fehlt äußerst selten der weiße, obere Querstreifen, jedoch ift er nirgends zum Schwenkel verlängert. Auf Glasscheiben erscheint St. Fridolin bald als Mönch in der Tonsur und schwarzer Kutte mit dem Bischofsstabe, was jedenfalls trot den Bannerbildern falsch und eine clericale Buthat ist, da Fridolin niemals weder Abt noch Bischof war; bald und zwar auf neuern Scheiben, im weißen Rleide, schwarzem Mantel und Pilgerstab. In der Stadlin'schen Chronik ist er sogar mit dem Todtengerippe des von ihm znr Zeugenschaft aufgerufenen und auferweckten Urso darge= stellt u. s. w. Ueberhaupt scheinen hier sowohl der Privat= geschmack als Unwissenheit ziemlich allgemein ihr Unwesen getrieben zu haben.

In der Darstellung des Wappens von Glarus in den Glasgemälden des Ständerathssaales des Bundespalastes wurde, laut Uebereinkunft mit der hohen Regierung dieses Standes, von dem Künstler, der zugleich der Verfasser dieser Blätter ist, vorzüglich die Darstellung des Bildes Fridolins auf dem ältesten großen Sigel zum Vorbilde genommen und zu dessen Farben die heraldischen Vorlagen sowohl von den Bannern, als eines ihm besonders zugesandten, zierlichen Miniaturbildes benutzt.

Bu Schildhaltern scheint Glarus Engel gewählt zu haben, boch sind Beispiele äußerst selten. Gewöhnlich ist der Schild

des Wappens ohne Krone, mit Eichen-, Lorbeer- oder Palmzweigen umgeben.

#### VIII.

### Bug.

Zug führt als Wappen: in Silber ein blauer Onerbalken.

Bonstetten sagt hierüber nur folgende Worte:

«Insignia eorum sunt colore albo et blavio etiam «ornata.»

Somit nennt er nicht einmal das heraldische Bild dieses Wappens, den Balken.

Dieser Stand unserer Eidgenossenschaft, mit der Hauptsftadt gleichen Namens, hat eine von den bisher behandelten Ständen sehr abweichende Geschichte, die sich zwar auch in Sagen aus dem frühen Alterthum verliert, aber keine Spur von einer jemals besessenen ursprünglichen Reichsfreiheit aufsweist.

Von Alters her bestand das ganze setige Land Zug aus Höfen und Huoben, und die darauf ansässigen Leute waren meistens Hörige. Die Grundbesitzer besaßen nebst den gewöhnlichen Einkünsten auch theilweise die hohe und niedere Gerichtsbarkeit und die Kirchensäße. Für einen solchen Hof galt auch die nachmalige Stadt Zug, der dem uralten und mächtigen Hause der ehemals fränkischen Grafen, nachher Reichsgrafen von Lenzburg gehörte, denen die Stadt auch höchst wahrscheinlich ihren Ursprung verdankt. Nach Erlöschen dieses hohen Hauses, 1173, siel Zug und ein großer Theil seiner Umgegend an dessen, die Grafen von Kyburg, unter deren Banner die Zuger denn auch ins Feld gerückt sein werden. Außer Kyburg besaßen noch die Grafen von Habsburg, Rapperswyl, die Freiherren von Eschibach und Schnabelburg, ihre Dienst=

mannen die Edlen von Hunenberg, die Freiherren von Wolhausen u. a. m., dann die geiftlichen Stifte Frauenmunfter in Burich, Schannis im Gafterthal, Rappel, Bubikon, Ginsiedeln, Engelberg, Muri, St. Blafien im Schwarzwald 2c. Güter und Rechte im Lande. Im J. 1264 fiel ber ganze Besitz der Grafen von Kyburg theils durch Rauf, theils durch Erbschaft, an Graf Rudolf von Habsburg, der acht Jahre darauf deutscher König wurde und in der Folge seine Söhne zu Herzogen von Deftreich, Stepermark und Krain erhob. Da nun alle diese Besitzungen im Zugerlande dem Könige Rudolf nicht als Reichsoberhaupt, sondern als Graf von Habsburg gehörten, so gingen sie auch auf feine Nachkommen als rein eigenthümliche und erbliche Stammauter über. So wurde Zug öftreichisch. Die Stadt nebst. Oberwyl, als ein eigener grundherrlicher Hof ber Habsburger, ward nun ein solcher der Herzoge von Destreich, welche außer ihren übrigen Besitzungen und Rechten noch als Schirmvögte von Ginsiedeln, Engelberg, Muri, Schännis und St. Blasien die Vogteirechte über ben größten Theil des jetigen Landes auß= übten, ja sogar um die Mitte des XIV. Jahrh. noch bie wichtigen Besitzungen der Huneberg und der Wolhausen unter ihren hoheitlichen Schutz bekamen.

Obwohl die Stadt ihre innern Angelegenheiten durch einen eigenen Rath auß der Mitte ihrer Bürger besorzte, so stand derselbe doch unter dem Borsitze des he rzog-lichen Ammanns und es ist kein Beispiel bekannt, daß dieses Verhältniß jemals als ein rechtswidrig aufgedrungenes, oder gar unerträgliches wäre angefochten worden. Im Gegentheil zeichnete sich Zug zu allen Zeiten durch Dankbarkeit gegen seine milden Regenten, wie durch seine unwandelbare Treue und Anhänglichkeit an seine angestammten Herrenhäuser aus, für die es auch in mancher Schlacht, selbst gegen die nachbarlichen Eidgenossen, auf mannhaste Weise seine Wassen erprobte. Erst nach hartem Trängen der Sidgenossen, ihnen die Stadt zu eröffnen im Krieg Destreichs gegen Zürich, und schnöder Behandlung ihres Boten um Hüsse von Seite

Herzog Albrechts bei Königsfelden, trat Zug in den Bund anno 1351.

Bei solchen Verhältnissen wäre es daher ein vergebliches Bemühen auch hier, wie bei den Urkantonen, nach einer ursprünglichen reichsunmittelbaren Freiheit fahnden zu wollen. Wer die Geschichte nicht nehmen will, wie sie sich gibt, muß ersinden und beraubt sie dadurch ihrer ehrbaren Stüze, der Wahrheit. Suchen wir daher auch den Ursprung des Banner= und Wappenzeichens von Zug nirgends anders als bei seinem längsten letzten Oberherrn, der im Besitze der Stadt war.

Soweit zu forschen ist, führte Zug zu jederzeit ein und dasselbe Zeichen auf Sigeln, Münzen, Bannern und andern Wappendarstellungen, nämlich den Querbalken. Auf den farblosen Sigeln und Münzen wird dieser durch Schrafstrungen oder durch Leerlassen zwischen schrafsirten Feldern ausgezeigt.

Das älteste bekannte Sigel Zugs erscheint erst an einer Urkunde von anno 1333, mit der Umschrift: «S. universitatis de Zuge»; nach der Form der Schrift und der schwach gebauchten Gestalt des Schildes möchte jedoch dieß. Sigel bedeutend älter sein als jenes Datum.

Die Münzen Zugs beginnen erst mit dem XVI. Jahrh. und zeigen deutlich das Wappen mit dem Querbalken. Vor Altem stand Zug unter dem Münzrechte der Nebtissin von Zürich und trat erst anno 1425 in das Concordat der sieben alten Orte, jedoch ohne selber zu münzen.

Die Banner von Zug, über deren Besitz, mit Inbesgriff der Documente und Sigel des Landes, sich anno 1404 ein hartnäckiger Streit zwischen "Ausgemeinden" und der Stadt entspann, den die Gidgenossen zu Gunsten der letztern entschieden, sind nicht höhern Alters als aus dem XIV. Jahrh. und werden sowohl in Tschachtlans und Fründs, als Schillings Chronik consequent (wie auch die Banner selbst) mit blauem Duerbalken auf weißem Tuche dargestellt; ebenso auch auf

Glas- und andern Wappengemälden des XVI. und späterer Jahrhunderte.

Im Schlachtlied von Tornach stehen folgende Verse über Zug:

"Zug, du bist der eren ein kron, Groß lob hat man von dir vernon, Din panner ist auch blaw und wuß."

Behen wir nun zu der muthmaßlichen Entstehung dieses Mappens über. Auf den farblofen Sigeln und Münzen gleicht es vollkommen dem Wappen von Destreich und stammt auch wohl in der That höchst wahrscheinlich von diesem ab, wenn es nicht gar in frühern Zeiten, wie Ginige vermuthen, auch deffen Tinkturen führte. Häufig kommen solche Ver= änderungen, wie auch die Vermehrung der Tinkturen und Bilder (ober beren Verminderung) alter Stammwappen vor, um die Herkunft ober Abhängigkeit des Jungern vom Aeltern anzudeuten. So führt das öftreichische Bofingen das Wappen von Destreich noch mit einem weißen Schildesfuß; bas Anburgische Winterthur die Lowen und ben Schrägbalten, statt Golden in Roth, Roth in Weiß u. f. w. Demnach dürfte wohl das Wappen von Zug, gestützt auf so sprechende heraldische Beispiele ebenfalls von dem seiner letten Herren, der Herzoge von Destreich abzuleiten sein.

Im XVI. Jahrh. nahm Zug nach dem Beispiel anderer eidgenössischer Städte auch Löwen als Schildhalter seines Wappens an, welche bis in unsere Zeit im Gebrauch versblieben. Während des XVII. Jahrh. erscheint auf Thalern ein Erzengel mit dem Kreuz auf dem Diadem und eine Reichskugel tragend, zum Zeichen der vollständig unabhängigen Souveränität, als Schildhalter; die Thaler sind von den Jahren 1621—1623; in dem Jahr 1665 erscheinen auf solchen sogar zwei Erzengel, die die Reichskugel gemeinsschaftlich über dem Schilde halten.

#### IX.

# Freiburg.

Das Wappen dieses Standes besteht in einem schwarz und weiß getheilten Schild ohne jegliches Bild.

Im Jahr 1177 von Berchtold IV. v. Bähringen gegründet, mitten zwischen den Gebieten der mächtigen Grafen von Welsch-Neuenburg und von Greyerz und des Bischofs von Lausanne, theils auf Peterlingischem Stiftsboden, größtentheils jedoch auf Zähringischem Eigenthum, genoß Freiburgschon früh durch die ihm verliehene "Handveste" ansehnliche Freiheiten und Rechte, die es, in steter Spannung zwischen Abel und Bürgerschaft, mit wachsamem Auge und mannhafter That zu wahren wußte.

Im Jahr 1225 trat es schon mit Bern in einen Bund und führte damals bereits ein eigenes Stadtsigel von großem Format mit der Umschrift: «Sigillum de Friburgo in Burgundia», womit es den Bundesbrief seinerseits besiegelte. Das Bild auf diesem Sigel ist ein Thurm mit drei Zinnen und einer in zwei Stusen darangebauten bezinnten Mauer, an deren Fundament ein abwärts gekehrter halber Ning zu sehen ist. Ueber dieser Mauer schwebt ein Wappenschild von der gewöhnlichen birnkernförmigen Gestalt des XIII. Jahrh., darauf ein rechtsschauender Adler, von einem Kürsch= (Pelz=) Bord umgeben.

Der Thurm ist ein Sinnbild der Burgfeste und die stufenweise Mauer das der steil an den Berg aufgebauten Stadt. Was aber der Halbring bedeutet, ist bis jest noch ein Käthsel. Dem schwebenden Wappenschilde über der Mauer wird weiter unten die gebührende Aufmerksamkeit gewidmet werden.

Nach dem Erlöschen der Zähringer kam Freiburg anno 1218 an die Erben Verchtold V., die Grafen von Kyburg, welche im Jahr 1249 die Handveste getreulich erneuten, Gerichtspflege, Zölle, Grundzinspflicht regelten, einen Amtmann für ihre Interessen einsetzten, aber die Schultheißenwahl der Gemeinde überließen und sich nur die Bestätigung vorbestielten. Auch erließen sie den Bürgern die Kriegssteuer und dahingehörenden Verpslichtungen, so daß sie nur dem kaiserslichen Heerbanne zu folgen hatten.

Im XIV. Jahrh. hatte Freiburg, laut einer Urkunde über ben Gebrauch und die Verwahrung des Sigels von anno 1365, einen Schultheißen (advocatus, avoyer), einen Kleinen Rath, Sechsziger Rath, Rath der Zweihundert und noch die Gemeinde (Recueil diplomatique IV, p. 16). Im XV. Jahrhundert ward es von Kaifer Sigismund anno 1422 dem Münzbezirke des Bischofs von Laufanne enthoben und anno 1431 mit dem Rechte, eigene Silbermungen zu schlagen, beschenkt. Diese Münzen tragen bis weit in bas XVIII. Jahrh. hinab noch das uralte Stadtzeichen, den Thurm mit der abgestufften Mauer, jedoch später mit der Abande= rung, daß statt Letterer, noch zwei andere Thurme in per= spektivischer Verjüngung dargestellt sind. Erft seit den neun= ziger Jahren des vorigen Jahrhunderts erscheint auf Mün= zen das jetige Wappen des Kantons. Die Scheidemungen bes XV. und XVI. Jahrh. mit den drei Thürmen und dem Halbringe führen außerdem noch den Adler, und zwar von da an den Reichsadler.

Unter solchen Verhälnissen ist es nun denkbar, daß die Freiburger wohl schon in der ersten Hälfte des XIII. Jahrh. unter ihrem eigenen Banner ausgezogen seien. Dasselbe erscheint auch häusig in der Tschachtlan'schen Chronik, aber niemals mit den Thürmen oder der Stufenmauer, sondern stets einfach von Schwarz und Weiß getheilt, somit von dem Sigelbild ganz abweichend; ganz so stellt es auch Schilling öfters neben den Bannern der acht alten Orte dar, am häusigsten neben denen von Bern, Solothurn und Biel in den Burgunderzügen und Schlachten; so auch einmal als spihauslausendes Armbrustenfähnlein mit dem üblichen Bilde dieser Wasse quer über beide Felder aufgestellt. Auch als Wappen von Freiburg erscheinen da diese beiden Tinkturen

Blamont im Burgunderfrieg, und auf dem Stadtthor selbst, bei der Darstellung der Besetzung dieser Stadt durch die Eidgenossen im genannten Kriege. In Fründs Chronik kommt das Banner von Freiburg nicht mehr vor, ihre das herigen Vilder beschlagen nur die acht alten Orte. Hingegen widmet das bereits öfters und nun zum letztenmal angeführte Schlachtlied von Dornach von anno 1499 dem Banner dieses Standes in ganz gleichem Sinne mehrere ehrenvolle Verse:

"Ich loben mir stat im Uechtlant
"Friburg, also si genannt,
"Sie hetten so viel an der Schlacht
"ir panner ist also gemacht,
"unden das wiß, das schwarz da oben,
"ich gehör sie aller orten loben."

Somit ist anzunehmen, daß, zumal schon im XV. Jahrh., Freiburg als Banner und Wappen die beiden Tinkturen schwarz und weiß und nicht sein Sigelbild geführt habe.

Was nun endlich seine neueren Sigel anbetrifft, die noch nirgends beschrieben sind, so lernen wir aus ihnen, daß die Stadt ihr altes Sigel = und Münzbild, den Thurm mit der abgestuften Mauer in der bei den Münzen beschrie= benen Abanderung in drei Thurme, zu ihrem besondern Wappen angenommen und bis auf den heutigen Tag beibehalten hat, und zwar, Weiß in Blau; ferner daß dieß alte Wappen in den Standessigeln des vorigen Jahrhunderts mit den Tinkturen des alten Banners quadrirt wurde und zwar im zweiten und dritten Felde, mahrend das erste und vierte von Schwarz und Weiß getheilt sind. So erscheint das große Staatssigel des XVIII. Jahrh. mit der Legende: «Sigillum secretum reipublicæ friburgensis» und die beiben Kleinfigel mit der Legende: «Sigill. minus reipubl. friburgensis. » Erst auf ben neusten Sigeln, welche bem Schlusse bes vorigen und bem gegenwärtigen Jahrhundert angehören, erscheint bas

Wappen mit dem schwarz und weiß getheilten Schilde ganz allein als das Standessigel von Freiburg; so auf dem jezigen großen Kantonssigel mit der Legende: "Schweizerischer Kanton Freiburg", wie auf dem Staatsraths =, Großraths = und Kanzleisigel.

Seit dem XVI. Jahrh. nahm auch Freiburg, wie andere Kantone, Löwen zu Schildhaltern seines Wappens an, führt sie jedoch, mit einer einzigen Ausnahme, auf keinem Sigel, nämlich nur auf dem Kanzleisigel und da auch nur einen Löwen. Auch nahm Freiburg schon in den frühern Jahrshunderten eine Krone auf sein Wappen, zuerst nur eine eins sache offene, dann eine ausgepolsterte Fürstenkrone mit Perlenspangen und sogar der Neichskugel; so sieht man sie auf dem großen Kantons und dem Kanzleisigel. Erst auf den beiden neuesten Sigeln des Staats und des Großen Naths erscheint das republikanische Schweizerkreuz über dem Schilde im Strahlenkranze.

Die Standesfarben Freiburgs: Schwarz und Blau rühren noch von der Verschmelzung des Stadtwappens mit dem Landesbanner her, da die Thürme des Erstern auf blauem Felde stehen.

Was nun den obenbeschriebenen, schwebenden Schild über der Maner auf dem alten Stadtsigel von Freiburg ansbetrifft, so wird derselbe gemeinhin für den Reichsschild geshalten und zu Gunsten der frühern Reichsfreiheit Freiburgs ausgebeutet. Allein dem ist nicht also. Um den Schild ist ein gezacktes Bord und in der Zeit, aus welcher dies Wappen stammt, wo sich die Laienwelt statt der Schrift mit Handzeichen, Gewerbszeichen und Wappen aller Art, wie mit einer förmlichen Vilderschrift aushalf, da ward ein solches Schildbord nicht bloß der Wilkfür des Sigelstechers überlassen, sondern hatte seine besondere heraldische Bedeutung. Auch rechtsertigt der Umstand, daß es auf dem zweiten Stadtsigel,

zuerst an einer Urkunde von anno 1285, wieder erscheint und auf das Genaueste dem des ersten Sigels gleicht, diese Beshauptung vor jedem Fachmanne vollständig.

Nun gibt es aber kein einziges Beispiel, wonach der deutsche Reichsschild mit einem solchen Borde dargestellt wäre. Stets steht der Reichsadler auf freiem Schilde, höchstens von Knöpfen oder einem glatten Borde als Schildbeschläg eingefaßt. 1) Fragliches gezacktes Bord ist daher gerade das Hauptzeichen, daß dieses Wappen nicht das Reichs-wappen vorstellt, abgesehen davon, daß Freiburg zur Zeit jenes Sigels noch unter Zähringischer und nach derselben unter Kyburgischer Hoheit stand und nicht reichsunmittelbar war.

Hingegen hat das fragliche Vord große Aehnlichkeit mit demjenigen der Wappen beider Erben des Zähringischen Hauses jenseits des Rheines, nämlich der Grafen von Freisburg und der Grafen von Fürstenberg im Schwarzwald, deren Stammväter die Grafen Egon und dessen Sohn Heinrich, Sohn und Großsohn Egino's des Bärtigen, Grafen von Urach und der Agnes von Zähringen waren, welche in Folge mehrerwähnter Zähringischer Erbschaft ihren Stammen urach aufgaben und den ihrer neuen Erbschaften Freiburg und Fürstenberg, nebst dem erloschenen Zähringischen Erbschaften

Das Zähringische Wappen führte nämlich einen Abler und keinen Löwen, wie durch viele Jahrhunderte hinauf irrigerweise geglaubt wurde. In neuerer Zeit hat es sich nämlich durch die gründlichen Forschungen Dr. Heinrichs Schreiber herausgestellt, daß die Sigel mit dem sogenannten "Zähringer Löwen", welche hauptsächlich von Urkunden

<sup>1)</sup> Die Sigel ber beutschen Kaiser von Dr. Nömer-Büchner 2c. 1851.

<sup>2)</sup> F. K. (zu Hohenlohe=Walbenburg). Zur Geschichte des Fürsten= bergischen Mappens. Stammtafel nach S. 75.

des Klosters Altenriff (Hauterive) im Kanton Freiburg her rühren, — trot den Bemühungen anderer Gelehrten, dem großherzoglich badischen Bähringer Löwenorden seine heraldische Legitimität zu retten, — sammt den Urkunden unächt seien; und daß das einzige der als ächt anerkannten Bähringischen Sigel, welches ein deutliches Wappenbild auf dem Schilde des Reuters zeigt, keinen Löwen, sondern einen Abler sührt. Dieses Sigel hängt an einer Zürcherurkunde vom Jahr 1187, in welcher Herzog Berchtold V. der Stadt Bürich, deren Kastvogt er war (Kastesoget), einen Leutpriester einsetzt.

Das älteste gräflich freiburgische Wappen steht auf dem Grabstein des obgenannten Gründers dieses Grafen= hauses, des Grafen Egon I., der anno 1236 starb 1); er stand auf dem "Gefreuthof" des ehemaligen Klosters Thennen= bach in der Ortenau, von ihm ist noch eine kunstgetreue Abbildung vorhanden.

Das älteste gräflich Fürstenbergische Wappen aber ist auf dem Wappenstgel Heinrichs, des ersten Grafen dieses Namens, der des obigen Sohn war, mit der Legende: «F. Comitis Hanrici de Ura. Domini in Vurstenberc» vom Jahr 1251. 2)

Beide Wappen führen einen Adler mit ausgebreitetem Fluge im Schild, der mit einem gezierten Bord umgeben ist, welches sich nur dadurch von dem des Adlerschildes auf den Stadtsigeln von Freiburg in der Schweiz unterscheidet, daß es wellenförmig gezeichnet ist, während jenes gezackt. Nach den ältesten kolorirten Wappenwerken führen beide obgenannte gräsliche Wappen ganz dieselben Tinkturen, nämlich den Adler roth in Gold und das Bord blau und weiß. 3) Dieses Bord wird von dem Verfasser des

<sup>1)</sup> F. K. (wie oben), S. 18, T. I, b.

<sup>2)</sup> F. K. T. I, a, 7.

<sup>3)</sup> Zürcher Wappenrolle Taf. II, 37. — Grünenbergs Wappencodez von 1483. Fol. 82, b. — F. K. S. 17 u. ff.

oben unter F. K. mehrmals citirten Werkes, einem der gründslichsten Heraldiker unserer Zeit, ein Kürsch = oder Pelzsbord genannt und mit vollem Recht, was sich durch viele Beispiele von Wappen aus der praktischen, ächt heraldischen Zeit beweisen läßt; und wenn auch die Zeichnung desselben auf dem freiburgischen Stadtsigel etwas abweicht, so ist jenes Bord dennoch ebeufalls für nichts anderes, als für Kürsch zu halten, da dieser Stoff auf gar verschiedene Weise darsgestellt wird.

Außer diesen gräflichen Wappen, Freiburg im Breisgau und Fürstenberg, gibt es nun kein einziges, dessen Geschlecht damals in irgend einer Beziehung zu Freiburg im Uechtland gestanden, welches auch nur die entfernteste Aehnlichkeit mit jenem über der Stufenmauer der ältesten Stadtsigel Freiburgs hätte, und an ein Schultheißenwappen ist hier bei diesem wandelbaren Amte gar nicht zu denken.

Da nun aber die Stadt Freiburg im Uechtland zu keiner Zeit unter ben Grafen von Freiburg im Breisgau, noch unter den Grafen von Kürftenberg gestanden, überdieß das fragliche Stadtsigel von Freiburg mit jenem gebor= beten Ablerschilde älter ift als die Sigel jener Grafen, ja möglicher Weise fogar älter als bie Entstehung jener neuen Grafenhäuser, so kann jener Schild fich ebensowenig auf die Mappen dieser beiden Grafen beziehen, wohl aber mit biefen aus ber gleichen Quelle, nämlich aus Bähringen hervorgegangen sein; ftand boch Frei= burg im Uechtland über 40 Jahre unter Bahringischer Oberhoheit. Daß auf dem obgenannten Reutersigel Berchtolds V. von Bahringen das Bord am Schilde nicht sichtbar ift, mag wohl am wahrscheinlichsten dem hohen Alter besselben zuzu= schreiben sein. Jedenfalls aber kettet das Kurschbord aller brei in Frage stehenden Wappen diefelben unauflöslich an einen und benfelben Urfprung.

#### X.

### Solothurn.

Dieser Kanton führt als Wappen einen in Roth und Weiß quer getheilten Schild.

Wie bei andern eidgenössichen Ständen, die ihre Namen von einer Stadt ableiten, geht auch die Geschichte dieses Standes von derjenigen seiner Hauptstadt aus.

Solothurn, in der römisch=helvetischen Periode Salodunum, Salodurum genannt, war schon damals ein mit Mauern befestigter Ort, wichtig burch seine Lage auf bem Kreuzpunkte der römischen Heerstraßen von Vindonissa und Augusta Rauracorum. In der Bolferwanderung der ersten Jahrhunderte unserer Zeitrechnung ward es zuletzt von den Burgundionen bleibend besetzt und kam dann sammt dem ganzen Juragebiete unter bie, ben ganzen Sudweften Europa's bis an die Pyrenäen, beherrschenden Franken. Gegen Ende der Merovingischen Dynastie wurde durch Pipin (752-768), der damals wohl schon König war, da die Gegend nach ihm «comitatus pipinensis» genannt wurde, das Benediktinerstift St. Ursus gegründet, um welches sich all= mälig die Anfänge der eigentlichen Stadt ansetzten. Im XI. Jahrh. scheint dieselbe schon von Bedeutung gewesen zu sein, da Kaiser Conrad II. der Salier (1024 – 1039) dort anno 1038 ben entscheidenden Reichstag hielt, auf welchem sein Sohn, der nachmalige Kaifer Heinrich III. (1039-1056), von den Edlen des Landes zum Burgunderkönig ausgerufen wurde, wodurch der ganze Westen der jetigen Schweiz an das deutsche Reich kam. Von da an scheint Solothurn aus= schließlich von kaiserlichen Beamten regiert worden zu sein.

Unter dem letzten Zähringer gelangte Solothurn im Jahr 1218 durch die Gunst Kaiser Friedrichs II. (1212—1250) zu einer bürgerlichen Verfassung mit eigenem Rath, Bürgerberathung im St. Ursenstiste und Antheil der angessehenen Handwerker an der Verwaltung. Aus diesem Jahr=

hundert, dem XIII.; stammen nun die drei ältesten bekannten Stadtsigel. Sie tragen alle das geharnischte Bild des solothurnischen Schutzatrons St. Ursus mit der Kreuzschne und dem Kreuz auf dem Schilde. Dieses constante Vorkommen des Heiligen und die Umschrift auf dem letzen dieser Sigel, das an einer Urkunde von anno 1262 zum erstenmal erscheint: «Sigillum Civium sancti Ursi solodorensium» lassen auf irgend eine noch geltende Abhängigkeit der damaligen Bürgerschaft vom St. Ursusskisse schließen,

die ihr noch kein eigenes Wappen zuließ.

3m J. 1295 trat Solothurn in Bund mit Bern, welches seine Rechte auf jede Weise schützte und beförderte, allein an seiner rechtlichen Stellung nichts andern konnte. Roch im folgenden XIV. Jahrh. stand die Ertheilung ber Schultheißenwürde von Solothurn bem Raifer gu, ba fie Heinrich VII. (1308-1313), ber Lütelburger anno 1313 den Grafen von Buchegg als Erblehen verleihen konnte. Erst unter Ludwig bem Bayer (1314-1347), zu welchem Solo= thurn im Wahlkampfe hielt, konnte es sich für immer bavon loska fen und mählte von ta an seine Schultheißen aus eigener Mitte seiner Bürger. Im nämlichen Jahrhundert erhielten die Solothurner von Herzog Leopold von Destreich ein Banner zur Anerkennung ihrer großmüthigen That an seinen Leuten beim Ginfturz der Brücke anno 1317 als Zeichen seiner Versöhnung. Auch das Müngrecht und die Befreiung von der Reichssteuer wie vom kaiserlichen Blutbann erlangte Solothurn erst in genanntem und im XV. Jahrh.

So gelangte es nur sehr allmälig zu seiner Selbststän= digkeit, und es ist auch zu bezweifeln, daß es vorher unter einem andern als unter dem St. Ursus=Banner ausgerückt

sei und ein eigenes Wappen besessen habe.

Das Wappen von Solothurn mit seinen schönen einfachen Tinkturen tritt auch erst im XV. Jahrh. auf, nämslich, wenn auch nicht kolorirt, doch durch Schraffirung ansgezeigt, auf dem größten und schönsten aller älterer Sigel

dieser Stadt mit der Legende: «Sigillum maius civium solodorensium», dessen erste Erscheinung an einer Urkunde von anno 1447 vorkömmt. Auf diesem Sigel ist das in zwei Tinkturen getheilte Wappen auf zwei gleichen Schilden darsgestellt, zwischen welchen St. Ursus in voller Küstung mit gezogenem Schwert und dem Kreuzbanner, sein Haupt vom Nimbus umgeben, steht. Von da an fehlt dies Wappen auf keinem Sigel Solothurns mehr.

Auf den Münzen dieses Standes kömmt das Wappen erst seit dem XVI. Jahrh. vor, so z. B. auf dem A von Silberthalern der Jahre 1501 und 1551, und auf Halbedukaten von anno 1550 u. s. w. Das Münzrecht zu Solosthurn gehörte dem St. Ursenstifte bis anno 1381, wo es die Stadt erlangte. Das Stift münzte schon seit anno 1146. Die unter dem Namen "Stäblerpfennige" bekannten Brakteaten dauerten bis gegen Ende des XV. Jahrh. Alle sühren den Kopf des St. Ursus, theils mit dessen Aamen, theils mit den Buchstaben S. O., mit einer einzigen Ausenahme, auf deren Gepräge ein undeutliches Duadruped steht.

Das Banner Solothurns erscheint dagegen schon häufig im XV. Jahrh.; so in der Chronik von Tschachtlan, wo es consequent in Noth und Weiß getheilt dargestellt ist und ganz gleich kömmt das Wappen auch auf Zelten vor. Ebensostellte auch Schilling das Banner und Wappen Solothurns, namentlich in den Burgunderkriegen, in Begleit von Vern und Viel consequent dar.

Was nun die Herkunft und Bedeutung dieser beiden Tinkturen anbelangt, so ist darüber nichts urkundlich Zuversläßiges aufzusinden. Wo uns aber die Geschichte verläßt und selbst die Sage schweigt, da ist es erlaubt, aus sich ergebens den Nebenumskänden Schlüsse zu ziehen.

Nun kann das Banner von Solothurn, aus dem oder nach dem sich auch das Wappen gebildet hat, nicht von jenem geschenkten Banner des Herzogs Leopold von Destreich abgeleitet werden, wie einige glaubten, wegen der beiden Tinkturen Roth und Weiß, denn jenes bestand aus einem gelben, mit schwarzen Adlern besetzen Tuche und hatte somit ein ganz unverfängliches Aeußeres, das, weit entsernt, die Stadt dadurch unter Oestreichs Farben zu bringen, gesrade im Gegentheil an dessen Reichsfreiheit mahnt.

Am wahrscheinlichsten ist es, daß diese beiden Tinkturen des Solothurner Banners von der Fahne ihres Schutzpatrons St. Ursus herstammen. Diese Fahne führt nämlich, wie auch die des St. Viktor und aller anderen ritterlichen Märthrer der Thebäischen Legion, die bei Martinach um des christlichen Glaubens willen von ihren Commilitonen geopfert wurden, schon in den ältesten Darsstellungen ein weißes, durchgehendes Kreuz in rothem Feld — die christliche Kreuzesfahne — wie sie auch zum Hanptsymbol der Kreuzzüge gewählt wurde und seither auch zum Banner und der Flagge des Johanniterordens diente. Bei der hohen Verehrung, die St. Ursus zu allen Beiten in Solothurn genoß, ist diese Auslegung wohl nicht allzu gewagt zu nennen.

Bu Schildhaltern wählte dieser Stand seit dem XVII. Jahrh. Löwen. Nach Abschaffung der kaiserlichen Insignien nahm er bald eine offene Krone, bald, wie Bern, eine rothgepolsterte auf seinen Schild, was sich aus Sigeln, Münzen und andern Gegenständen, auf denen das Wappen von Solothurn erscheint, zur Genüge beweist.

#### XI.

### Bafel.

Führt wie Unterwalden und unter ähnlichen Beziehungen zur Eidgenossenschaft ein Doppelwappen, nämlich: In zwei weiße Felder gespalten, rechts einen schwarzen, rechts gewandten, und links einen rothen, mit sieben rothen Anöpfen am Bogen besetzten Arummstab mit drei kurzen Füßen, gemeinhin Baselstab genannt, ersteren für Baselschaft, letztern für Baselsland.

Beide früher vereinte Kantone haben denselben Ursprung. Letzterer ist nur der in diesem Jahrhundert losgetrennte Sohn von Basel-Stadt.

Die Stadt Basel verdankt ihren Ursprung höchst wahrscheinlich dem Bau eines Castells über dem Rheine an ihrer jetigen Stelle durch Kaiser Valentinianus I. (364—375), ihren Namen aber der bischöslichen Basilica der alten Nachbarsstadt Augusta rauracorum, Basel-Augst, aus welcher später, als das Castell zu einer fränkischen Königsburg und Pfalz erhoben worden, die Bewohner übersiedelten und wohin im Jahr 740 unter Karl Martell der eingegangene Vischosssitz neu verpflanzt wurde. Von da an erscheint Basel als eine Civitas, Stadt.

Bis in das XIV. Jahrh. scheint der Bischof nach und nach zur Oberherrschaft über die Stadt und ihr von Kaisern und Königen vermehrtes Gebiet gelangt zu sein. Im XI. Jahrh. erhielt Basel durch Kaiser Heinrich II. (1002—1024) seinen Dom, durch die Bischöfe seine Stadtmauern und seine Handwerkerzünste, welche auch bald ihren Antheil am Regiment bekamen. Bis ins XIII. Jahrh. entstanden die meisten seiner übrigen geistlichen Stifte, erbaute es die Kheinbrücke und erlangte durch Geschick und Kührigkeit seiner Geschlechter und Bürger in Handel und Gewerben schon damals seine Bedeutung.

In diesem Jahrhundert erscheint bereits das älteste große Stadtsigel Basels, das zwei folgenden zum Vorbilde diente und die Legende führt: «Sigill. civium basileensium.» Es trägt noch kein Wappen, sondern das Bild bes Doms mit den Buchstaben A und Q, Alpha und Omega in griechi= scher Schrift, welche im Mittelalter in symbolischer Auspie= lung auf des Heilands bedeutungsvolle Worte: "ich bin der Anfang und das Ende" häufig vorkommen; unseres Wissens hängt es zum erstenmal an einer Urkunde von 1225, welche den Neubau der Rheinbrude beschlägt, neben dem Sigel bes Bischofs Heinrich II. von Basel, aus dem Geschlechte ber Herren von Thun, und dem Kapitelsigel. Aus jenem Sigel barf man einerseits auf eine namhafte Selbstständigkeit ber Bürgerschaft Basels, zumal in ihren innern Angelegenheiten schließen, anderseits auf die nämliche Pietät für ihr uraltes Stift, wie bei Burich und Luzern u. f. w.

Trot Spidemien, Erdbeben und Kriegsnöthen erwarb sich Basel dennoch im Laufe des XIV. Jahrh., die öftern Geldverlegenheiten seiner Bischöfe durch hülfreiches Entgegenstommen benutzend, ein Hoheitsrecht nach dem andern, wie Zölle, Münzrecht, Schultheißenamt, Gerichtsbarkeit, ja selbst die Reichsvogtei über sich selbst und im folgenden XV. Jahrh. mehrere Herrschaften in seiner Umgegend, bis es endlich mit dem Beginne des XVI. Jahrh., anno 1501, als unabhängige Stadt mit seinem Gebiete in den eidgenössischen Bund aufsgenommen wurde.

Nach brieflichen Mittheilungen Q. A. Burkhards 1) über dieses Thema erscheint das erste bischöflich basel'sche Wappenbild im Sigel Bischofs Jean de Vienne von den Jahren 1366—1382, und zwar in Gestalt eines ganz gewöhnlichen Krummstabes, wie er auch auf der Zürcher Wappenrolle, 2) unserem ältesten heraldischen Denkmal von solcher

<sup>1)</sup> L. A. Burkhardt, Verfasser ber Beschreibung bes Kantons Basel= Stadttheil.

<sup>2)</sup> Zürcher Wappenrolle T. 25, Banner 9.

Ausdehnung, aus dem nämlichen Jahrhundert auf dem Banner gemalt ift, Roth in Weiß.

Das älteste Stadtwappen Basels hingegen, mit dem bekannten Baselskab, erscheint auf dem ältern Rathssigel mit der Legende: «Sigill. consulum civitatis basiliensis» und gehört nach Burkhardt der Mitte des XIV. Jahrh. an, wo es neben dem ältern Sigillum secretum civium basiliensium, mit dem Bilde der Himmelsahrt Mariä, gleichzeitig gebraucht wurde

Bas nun diesen Baselstab anbetrifft, ob er vom Bi= sch of ober von der Stadt eingeführt worden sei und was er bedeute, darüber fehlt jede zuverläßige Kunde. Seinem Vorkommen neben dem Krummstabe des bischöflichen Wap= pens nach sollte man ihn für eine Erfindung des Stadt= rathes halten; allein seine Wiederholung auf Wappen anderer, unter bischöflicher Soheit ftehender Städte, wie Delsperg, Laufen, Lieftal 2c., wenn auch in andern Tinkturen, widerlegt diese Vermuthung, sowie auch sein späteres Erscheinen auf dem bischöflichen Wappen selbst. Das sonder= bare, breifugartige Gestell, aus welchem nur ber Rnauf mit bem obern gebogenen Ende bes Krumm fabes hervorragt, läßt feiner symbolischen Deutung, noch einer natürlichen Auslegung Raum. Einige wollen es für einen Fischer= ober Schifferstachel, bem nahen Rhein, ober gar St. Petrus zu lieb angesehen wiffen; allein warum hat man denn die ursprüngliche schlanke Gestalt des ältesten Wappen= bildes so verfürzt und in eine, beiden Zwecken so widersprechende, gedrungene umgewandelt, in welcher es weder zum Bischofsstabe, noch zum Fischerstachel brauchbar ift. -Es ist nun einmal ein heralbisch fixes Bilb ganz eigener Art, beffen gebräuchlicher Name auf einen Stab und beffen obere Gestalt auf einen Bischofsstab hinweist, beffen Ursprung aber verloren gegangen ift und an bem spätere Anomalien und willfürliche Verzeichnungen nichts zu andern vermögen.

Vom alten Stadtbanner gibt es keine Kunde mehr. Burkhardt glaubt auch nicht, daß sehr früh ein folches exi-

stirt habe, da, nach ihm, die Bürgerschaft bis ins XV. Jahrh. unter ihren Zunftbannern ausrückte, und das waren große schwere Banner; erst in den italienischen Feldzügen ist von "Fähnlein" die Rede. Papst Julius II., der den Schweizern alles vergolden zu müssen wähnte, lohnte auch die Basler für ihre Hüsse mit der Ertheilung des Rechtes ab, von nun an ihren Baselstab vergoldet tragen zu dürsen. Demnach ließen auch wirklich ihre Hauptlente auf eigene Kosten ein neues Banner in Mailand anfertigen und brachten es im Triumphe heim. Allein in Basel wollte Niemand von einem goldenen Baselstab wissen und es versblieb bis auf den heutigen Tag beim schwarzen.

Dieser schwarze Baselstab kömmt auch in den Chroniken von Tschachtlan und Schilling als Stadtzeichen in weißem Tuch und Feld gar häufig auf Bannern und Zelten dargestellt vor, jedoch nie so maßig, wie er in den neueren Bilderu gesehen wird, sondern schlank, und als langgezogener Krummstab mit allmälig breiter auslausendem Treisuße. In Tschachtlan erscheint auch auf dem bischöfslichen Banner ganz dasselbe Gebilde, aber Roth in Weiß, was sich namentlich aus der Darstellung des Uebersfalls von Biel durch Jean de Vienne beweist, wo nur bisschössliche Truppen im Felde waren.

Die Münzen Basels, welches das Münzrecht als kaiserliche Pfalz schon unter Ludwig dem Frommen (814—840) erhielt, zeigen in den ältesten Zeiten unter König Konrad von Burgund (937—993) einen Thurm, eine Kirche oder ein Kreuz als Gepräge und stets die mehr oder minder deutzliche Legende «Basilea civitas» Unter König Konrad II. (1024—1027, und als Kaiser bis 1037), durch welchen Basel dem Burgunderkönig Kudolf III. entrissen wurde, sührte es nur das Kreuz mit obgenannter Schrift. Im XII. Jahrh. scheint das Münzrecht an den Bischof übergezgangen zu sein, denn anno 1141 wurde ihm vom Kaiser Konrad III. ein Monetarius aus der Klasse seiner Dienstleute verliehen. Um das Jahr 1344 besaß die Stadt wieder das

Aufsichtsrecht über die Münzen, und anno 1373 verpfändete Bischof Jean de Vienne sein Münzrecht der Stadt. Erst von da an beginnen die Münzen mit dem Baselstab. Wie das Schultheißenamt, welches Bischof Immerius anno 1387 der Stadt verpfändet hatte, wurde auch das Münzrecht niemals wieder eingelöst. Die Brakteaten mit dem Bischofs-haupte gehören sämmtlich dem XIII. und XIV. Jahrh. an. Auch der Basilisk, oder vielmehr ein Drachengebilde, kommt in jener Zeit vor. Gegen das XV. Jahrh. wurde das Bischofshaupt ausgelassen und es verblieb nur der Baselstab mit den Buchstaben BA, bald in einem Schilde, bald ohne solchen.

Von den Schildhaltern des Baselwappens, deren fein anderer eidgenössischer Stand so viele und schon so früh aufzuweisen hat, find die Löwen die ältesten, boch geben sie nicht über ben Sempacherkrieg hinauf. Dann folgt ber eigentliche Basilisk, bestehend in ber Gestalt eines hahns mit Drachenflügeln und Drachenschwang; er erscheint seit ben Burgunderfriegen, hat aber nur auf die Namensahn= lichkeit Bezug und verblieb als Hauptbild beim Baslerwappen, wie der Zürcherlöwe bei jenem, bis auf den heutigen Tag. Die Engel und Waldmenschen, welche nebst ben obge= nannten Schildhaltern die vier Baselwappen im Stadtrath8= faale halten, sind sicherlich ohne alle historische Bedeutung und blos der Phantafie bes Künstlers entsprungen. Enblich erscheinen noch zuweilen als Schildhalter dieses Wappens die Schutpatrone der Stadt: Raifer Beinrich II., der Bei= lige, und beffen Gemahlin, die heil. Runigunde. den neuern Sigeln Bafels stehen ausschließlich Basilisken als Schildhalter, so auf bem des Sanitätsraths, des Ehgerichts und zwei Basilisken neben bem Standeswappen auf bem großen Basler Staatssigel vor 1778, mit ber Legende: «Sigillum reipublicæ basiliensis.»

Als auffallende Ausnahme von allen andern ältern Ständen der Eidgenossenschaft sei hier noch bemerkt, daß Basel niemals einen Reichsschild oder irgend einen Gegen=

stand der kaiserlichen Reichsinsignien auf oder über sein Wappen stellte, was sich aus allen seinen Tarstellungen des Wappens, am beweisendsten aber auf dem hübschen Pathen= Pfennig herausstellt, welchen Basel nebst Bern und Schaff= hausen anno 1637 dem jungen Freiherrn Laurenz von Hoffirch schenkte. Auf diesem sind nämlich die Wappen Berns und Schaffhausens von dem Reichsschilde mit dem Adler und der Kaiserkrone überragt, während das Wappen Basels ohne Reichszeichen nur von zwei Basilisken gehalten erscheint. Nach Burkhardt soll dies mit der besondern Distink= tion zusammenhaugen, daß Vasel stets auf das Privilegium Anspruch machte: Eine der vier freien Städte, welche nicht zu den Kömerzügen der Kaiser verpflichtet waren, und keine Reichsstadt zu sein.

# Bafel = Lanbichaft.

Das Wappen dieses neuen Halbkantons ift demjenigen der Stadt Liestal entnommen, welche sich nach dem brieflichen Ausdrucke eines Mitgliedes des Regierungsraths dieses Landes an den Verfasser dieser Blätter: "während der Fehde mit der Stadt durch ausdauernde Opferbereitwilligkeit hervorgethan" und welche man bei Annahme des Landes= wappens, theils deswegen, theils als Centralort "ehren wollte."

Die sieben rothen und verzierten Knöpfe am Halse des Krummstabes, welche auf vielen Abbildungen dieses Wappens ganz falsch, wie Gaukler-Kugeln, in der Luft schwebend dargestellt sind, stellten ursprünglich nur die übliche Knospenzierrath fast aller Krummstäbe gothischen Styls vor und ihre Zahl entspricht der heiligen Zahl VII der christlichen Symbolik. Seit der Annahme dieses Wappenbildes der Stadt Liestal zu dem Standeswappen von ganz Basel-Land-

schaft aber erhielten diese Knöpfe noch die besondere weltliche Nebenbedeutung der VII einstigen stadtbaselschen Aemter und Herrschaften, aus welchen dieser neue Halbkanton zusammensgesetzt wurde, nämlich: Waldenburg, Ramstein, Homsburg, Farnspurg, Liestal, Mönchenstein und Birsegg.

Die gegenseitige Abneigung der beiden Baselstäbe im Gesammtwappen dieses eidgenössischen Kantons ist zu= fälligerweise eben so historisch als symbolisch und daher auch heraldisch richtig.

#### XII.

## Schaffhausen.

Führt als Wappen: in Gold einen schwarzen springenden Widder mit goldenem Gehörn, goldener Krone und "Mannheit" und goldenen Klauen.

Namen und Geschichte auch dieses Kantons gehen von dessen Hauptstadt Schafshausen aus. Der Name «Villa scashusen» erscheint schon um das Jahr 1045 und bezeichenet den uralten Landungs und Ausladungsplatz und Ort dieses Namens beim Beginne der Stromschnelle des Rheins, oberhalb seines Falles; er steht in einer Urkunde König Heinrichs III. vom 10. Juli genannten Jahres, welche auf dem Staatsarchiv zu Schafshausen liegt. (Quellensorschungen zur Geschichte Schwabens und der Ostschweiz von E. B. Ficker. Mannheim 1851. Abth. II. Urkunden S. 12). Im Jahr 1052 stiftete dort Graf Burkhard von Rellenburg, Herr dieses Ortes und Landes, ein Kloster Benediktiners Ordens, unserem Erlöser und allen Heiligen zu Ehren, das seither den Namen "Allerheiligen" trug, im Sigel aber nur das Bild des Erlösers führte. Der Abt dieses

Klosters wurde gar bald auch Herr über den sich von der Zeit an rasch vergrößernden Ort, der anno 1190 bereits als Stadt und anno 1264 mit Mauern und Gräben umzogen als Reichsstadt erscheint.

Im Jahr 1330 ward Schaffhausen von König Ludwig bem Bayer (1314-1347) zur Strafe, daß es zu seinem Gegenkaiser Friedrich von Oestreich gehalten, an letzteres verpfändet, wodurch es seine Reichsfreiheit wieder einbüßte. Seine Bürger waren meift Hörige der Klöster und des sie regierenden Abels; dieser begünstigte jedoch freisinnig ihr Emporkommen. Im Jahr 1360 ordnete Herzog Rudolf IV. von Destreich einen Großen Nath aus gleicher Zahl von Bürgerlichen wie Abelichen und anno 1387 vermehrte Herzog Albrecht ben Rath von 16 auf 20, den Großen Rath auf 60, mit jährlicher Erneuerung des Drittheils. 1) Im Be= ginne bes XV. Jahrh. wurden Bunfte mit Zunftmeistern als politische Korporationen errichtet, auf benen das ganze Regiment beruhte. Die Schultheißenwürde, deren Besetzung bisher Deftreich dem Abt von Allerheiligen übertragen, kaufte die Stadt von letterem los und nach der Aechtung Friedrichs von Destreich anno 1415 erhielt sie durch Raiser Sigismund die volle Reichsfreiheit wieder. Ihr Gebiet erlangte die Stadt hauptfächlich durch Ankauf von den benachbarten Stif= ten und Edelleuten, jedoch den größten Theil erst im XVI. und XVII. Jahrhundert.

Das älteste bekannte Stadtsigel Schaffhausens datirt noch aus der Zeit der Herrschaft des Abts von Allerheiligen. Es hängt an einer Stiftungsurkunde an das Kloster Paradies von 1253 und führt die Umschrift: «Sigillum civium in Schafusa»; dasselbe wurde uns von Herrn Direktor Harder<sup>2</sup>), dem verdienstvollen Sphragistiker und

<sup>1)</sup> Kirchhofer, Neujahrsgeschenk.

<sup>2)</sup> Direktor Harber, Schaffhauser Blätter 1860, Nr. 37, S. 236 und Berichtigung auf S. 252.

Heralbiker Schaffhausens zugestellt und war bem Verfasser des Werkes "die Städte= und Landessigel der Schweiz" nicht bekannt. In artistischer Hinsicht gehört es zu den werth= losesten Arbeiten jener Zeit und stellt irgend ein schlechtge= zeichnetes, bockartiges Thier mit spiralförmig aufgeroll= ten Hörnern dar, welches mit dem ganzen Vorder= und Mittel= leib aus einem Thurmthor mit spizem Dache und gedeckter Mauer hervorsteht. Die wollige Rauheit seines Leibes allein zeigt an, baß dieses Gebilde eigentlich einen Schafbock vorstellen soll, was nun auch durch das zweite Sigel mit bem bezinnten Thurme und der Legende: «S. civitatis scafusensis » 1), welches Schultheß für das Erste halt, und durch alle spätern bestätigt wird. Seit bem Jahr 1407 und nicht erst 1415, wie Schultheß bemerkt, erscheint ber Bock nicht mehr stehend, sondern fpringend, zum erstenmal auf dem ältern Rathssigel mit der Legende: «S. secretum civitatis scafusensis. » 2) In dieser Gestalt zeigt sich auch das erste noch sichtbare Stadtwappen Schaffhausens am Schwarzthor= thurm, wohin es anno 1415, zur Feier ber Wiedererlangung der Reichsfreiheit hingemalt wurde, während in der Sculptur, welche anno 1411 am Rathhause ausgehauen ward, der Bod noch stehend bargestellt ift.

Ob nun stehend oder springend, ist nun einmal der Schafbausens nit seinem befestigten Hause zum Wappensbild Schaffhausens angenommen worden, was uns die Aufsgabe gibt, über dessen Entstehung einzutreten. Diese beruht offenbar auf einem etymologischen Irrthum, nach welchem dieses Wappen, dem heraldischen Ausdrucke nach, ein "redendes" Wappen vorstellen sollte, nämlich: ein Schaf in einem Hause — ein Schaf spaus — ganz wie das, Wappen der Benediktiner=Abtei Ochsenhausen einen Ochsen, der mit halbem Leibe aus einem Hause hervortritt,

<sup>1)</sup> Stabte = und Lanberfigel b. S. S. 112, T. XVI.

<sup>2)</sup> Schaffhauser Blätter 1860, ut supra, unter Abhandlung über bie Schaffhauserwappen von Direktor Harber.

im Schilde führt. Dieß wird noch durch die lateinische Uebersetzung des Wortes scasusensis in «ovidomensis» bestätigt, welche sich der Abt Burkart zu St. Johann im Thurthal (1158—1188), jedoch ohne Nachahmung, erlaubte.

Allein das Wort Schaffhausen hat, seit der genauern Schreibmanier, nicht ohne Grund zweiß, es bedeutet kein Schaf-Haus, sondern ein Schifflein, weidling.
nach dem
althochdeutschen Wort "Schaph" ein Schifflein, Weidling.
Ueberdieß stellt ein gehörnter Bock, mit dem sehr kennbaren Zeichen der Mannheit, wie er später (ohne Haus) nie
ermangelt dargestellt zu werden, ein übles Schaf vor, und
somit hinkt dieses ganze heraldische Namenssymbol sehr. Dies
kömmt übrigens in jener Zeit nicht selten vor, man sehe nur
das Wappen der Herren von Sax an, welches kein Saxum,
Felsen oder dergleichen, sondern zwei Säcke führt, als ob
das Wort Sax von Sack herrührte, wie nach der italienischen
Uebersetung.

Wehen wir nun aber zu bem Banner von Schaff= haufen über, fo feben wir zum erstenmal eine Ausnahme von ber Regel, wonach ein Stadtwappen von deren Banner her= Das älteste Banner biefer Stadt, beffen bie rühren soll. Geschichte erwähnt, ift dasjenige, welches anno 1386 für Destreich in der Schlacht bei Sempach an die siegreichen Eidgenossen verloren ging und noch jett in Luzern aufbewahrt wird. Dasselbe zeigt auf ursprünglich weißem Tuche mit schwarzem Schwenkel einen schwarzen, freien, rechts= springenden Bod mit mittelmäßig großen Beigbods= hörnern, ben man nur an dem langen, wolligen, in bie Bobe gerichteten Widberschwanze für einen Schafbot erkennen kann; von einem Schafhause ober Stadtthor aber ist keine Spur auf diesem Banner zu sehen. Somit existirte schon um die Zeit der öftreichischen Herrschaft über Schaff= hausen, im XIV. Jahrh., das Grundbild des heutigen Wap= pens, der frei springende Schafbock, mit Auslassung des zweiten "redenden" Wappentheiles, nämlich des Hauses,

während er noch im XV. Jahrh. auf Sigeln und Wappen aus einem Gebäude hervorkömmt.

In dem Jahr 1454?— dem Eintrittsjahr Schaffhausens in den Schweizerbund — wird noch, in einem Verzeichniß von 106 Mann Schützen, eines Vanners erwähnt, welches "ein Vöckli" als Zeichen führte; das war ein kleines dreieckiges Fähnlein mit langem wimpelartigen Zipfel, wie solche Schützenfähnlein häusig in den beiden oftgenannten Chroniken, besonders derjenigen von Schilling, an der Spitze von Armbrust= oder Luntenbüchsenschützen dargestellt sind. Die Tinkturen dieses Fähnleins sind aber nicht beschrieben.

Das aus der Geschichte zunächst bekannte Stadtbansner von Schaffhausen folgt erst im XVI. Jahrh.; es ist das von Papst Julius II., wie den andern eidgenössischen Ständen, so auch Schaffhausen anno 1512 nach der Besetzung von Pavia geschenkte Banner, mit welchem es auch zugleich, laut Diplom Cardinals Schinner, mit der Erlaubniß beehrt wurde, "daß sie dem Haupte des schwarzen "Widders, den sie bisher als Wahrzeichen geführt und noch "führen, eine goldene Krone aufsehen und desselben Widders "Mannheit, Hörner und Klauen, die bisher von schwarzer "Farbe waren, mit Goldfarbe malen dürfen." Das hiersauf bezügliche geschenkte Banner ist von gelber Seide, mit gemaltem Wappenbilde und in dem oberen Stangenwinkel mit einer gestickten Weihnachts-Scene geziert. 2)

Gegen dieses Bannergeschenk und den heraldischen Consens des heil. Baters zu Nom legten nun die Schaffhauser keinen Protest ein, wie die Basler, denn seither erscheint, selbst auf dem alten Wappenbilde mit dem Thurm, auf Sigeln der Bock gekrönt, wie dies das spätere Burgerschaftssigel der Stadt, mit dem modernisirten Stadtthor und der Legende: «Sigillum civitatis scasusensis» beweist. Allein der frei springende Bock, ohne Stadtthor noch Boden, des

<sup>1)</sup> Müllers Schweizergesch. V, 2, S. 279.

<sup>2)</sup> Schaffh. Blätter (Sarber), Mr. 38, S. 245.

Banners erscheint noch über ein Jahrhundert lang nach jener Bannerverleihung weder auf Sigeln, noch Münzen, und scheint als Wappen ganz willkürlich und ohne consequente Regel zugleich mit dem alten Wappen im Gebrauch gestanden zu sein. Von einem Beschlusse hierüber oder sonstiger urstundlicher Sanction ist keine Spur zu sinden. Daß aber das eine dieser Bilder der alten Stadt, das andere dem Kanton angehöre, fällt deswegen historisch völlig hin, weil der Begriff von einer solchen politischen Trennung damals noch gar nicht geboren war. Vielmehr scheint hier eine Scheidung zwischen den Civils und Militärverhältnissen zum Grunde zu liegen, wonach für erstere das Sigelbild, für letztere das Bannerbild gewählt wurde. So führt das Wappen an dem anno 1357 neu errichteten Bollwerk, "der große Widder" genannt, vollständig das Bannerbild.

Die Münzen Schaffhausens, das sein Münzrecht schon anno 1045 von Kaiser Heinrich III. erhielt, aber anno 1080 an das Kloster Allerheiligen abtreten mußte, von welchem es dasselbe erst anno 1333 wieder pachtete und von da an behielt, zeigen als Wappenbild stets den aus dem Thurm hervorkommenden halben Widder, seit 1415 jedoch springend und zuweilen sogar nur aus dem Münzrande, ohne Thurm, herauskommend.

Ungeachtet gegen Ende des XVII. Jahrh. bereits der freispringende und gekrönte Widder, ohne Boden, noch Gesbäude, als wirkliches Standeswappen auf dem Staatssigel mit der Legende: «Sigillum Reipublicæ Schafhusiensis» ersscheint und auf beiden gleichzeitigen Kanzleisigeln wiederholt ist, so ist er doch im folgenden, dem XVIII. Jahrh., wenn auch ebenfalls freispringend, ohne Krone dargestellt, nämslich auf dem Hoheitssigel über den Renat, vom J. 1723, welches die Legende trägt: «Sigill. dynastiæ Schaffusianæ Reüthensis.»

Bleibenden Boden aber hat das Bannerbild auf dem Geschenke Papsts Julius II., als einziges constantes Wappen Schaffhausens auf seinen Sigeln, Münzen und allen andern

heraldischen Gegenständen, erst in unserm Jahrhundert gesfaßt. Die Richtung und Form, nach welcher der Bock des Schaffhauserwappens seinen Schwanz zu tragen habe, gab bei der heraldischen definitiven Constatirung sämmtlicher Kantonswappen der Eidgenossenschaft für die Glasgemälde des Ständerathssaales im Bundespalaste, Anlaß auch hierin nicht willkürlich zu verfahren, sondern sich an diplomatisch garantirte Vorbilder zu halten, wonach zuletzt die Darstelzlung des oben genannten großen Staatssigels mit der Legende: «Sigillum Reipublicæ Schaffhusiensis» aus dem Ende des vorigen Jahrhunderts zur bleibenden Form angenommen wurde.

Als Schildhalter wählte auch Schaffhausen die Löwen, und was nun endlich seine, von den Tinkturen feines Wappens abweichenben Landesfarben Grun und Schwarz anbelangt, so findet sich hierüber nicht die min= deste urkundliche Notiz vor. Indeß ist es am wahrschein= lichsten, daß diese Wahl sehr alt ift und jedenfalls aus der Zeit stammt, wo nur noch ber halb hervorkommende Bock mit dem Thor und dem grünen Boden als Wappenbild im Gebrauche war, wonach die grüne Farbe bem Boden und die schwarze bem Bocke, der darauf steht, entsprechen würde. Es ware auch nicht zwedmäßig gewesen, an ben Grenzen der Reichslande und der würtembergischen Besitzungen im Höhgau eine Collision mit deren Landesfarben hervorzurufen, noch weniger aber mit den Farben des uralten eid= genössischen Standes Uri, der die nämlichen Tinkturen Schwarz und Gold im Wappen und auf seinem Standes= mantel führt.

#### XIII.

### Appenzell.

Dieser brüderliche Doppelkanton, den nur die konfessstonellen Interessen des XVI. Jahrh. in zwei geschiedene Gemeinwesen trennten, führt seit seiner Entstehung bis auf den heutigen Tag ein und dasselbe Wappen, nämlich: In Weiß oder Silber einen schwarzen schreitenden Bären mit drohendem Rachen und Vordertagen.

Die Gesammtgeschichte dieses eidgenössischen Standes beginnt erst mit den Heldenthaten seines Volkes im Anfange des XV. Jahrh. Was die vereinzelten Hirtengemeinden am hohen Sentis und Gamor in der Vorzeit gelitten und gesstritten, das verrinnt in der Geschichte ihrer Herren, für die es geschehen, seien es die fränkischen Könige, die deutschen Kaiser, einzelne Herrengeschlechter, oder endlich der alles versschlingen wollende Abt von St. Gallen.

Wohl werden mehreren dieser Gemeinden schon aus frühern Zeiten Banner und Sigel zugeschrieben, allein vor dem Besginne des genannten XV. Jahrh. sinden sich an keiner der von ihnen ausgestellten Urkunden Sigel, die ihnen angehören und ist auch kein geschichtlicher Beweiß, daß sie Banner geführt hätten, vorhanden. Erst an dem Bundesbriefe der vereinten acht Gemeinden, nämlich: Appenzell, Hundwyl, Urnäschen, Gaiß, Teusen, Trogen, Herisau und Speicher, welche auch nachher den Kanton constituirten, mit der Stadt St. Gallen vom Jahr 1401 sinden sich Sigel einiger derselben, wie das von Appenzell, Hundwyl, Trogen und Herisau, durch welche sich die vier übrigen Gesmeinden vertreten ließen, was auch noch das ganze folgende Jahrhundert hindurch fortdauerte.

Ohne Stumpf's unverbürgte Berichte zu beachten, halten wir uns lediglich an die noch vorhandenen Sigel selbst. Alle führen den Bären, meist zwar in gräulichster Verzeichnung, aber immer unverkennbar und mitunter in so verschiedener

Darstellung mitunter, daß er nichts weniger als überall auf das Wappen des Abis von St. Gallen zurück zu führen ist, wie dies zu Gunsten dessen Hoheitsrechte oder Ansprüche oberstächlicher Weise öfters behauptet wird. So führt z. B. die Gemeinde Appenzell einen (auf allen Vieren) gehenzen Bären; Trogen einen aus einem Troge hervorwachsenden Bären; Hundwyl einen schreitenden, von einem ebenfalls schreitenden Hunde gefolgt; Herisau allein sührt den Vären des Abis von St. Gallen mit dem Holzscheit auf der Schulter.

Die übrigen drei spätern Sigel, welche Schultheß irrigerweise unter denen der Gemeinde Appenzell aufführt, gehören
schon den vereinigten Gemeinden des gesammten Appenzellerlandes als dessen Sigel an, führen darum
auch die Legende: «Sig. universitatis terræ de abbatiscella»
und «S. universitatis appenzell», auch kömmt das erstere,
das älteste, erst am zweiten Bundesbrief mit der Stadt
St. Gallen von 1405 vor.

Diese appenzellischen Gemeinden hatten nämlich im Laufe der Zeit ein ähnliches Loos, wie die der Urschweiz, nur er= trugen sie es länger, mochten aber auch wohl endlich durch letterer Beispiel zur Selbsthülfe ermuthigt worden sein. Wie jene leisteten auch sie Jahrhunderte lang ihren Oberherren, . was sie zu leisten sich schuldig wußten, benn für angestammte Berpflichtung ift das Gedächtniß eines moralisch gesunden Volkes eben so treu, als für die Wahrung seiner Rechte gegen unberufene Uebergriffe und unbillige Renerungen. Als daher die Aebte von St. Gallen nach und nach die meisten Hoheitsrechte in diesem Berglande an sich gebracht und schon längst nicht mehr nach altem Necht und Branch regiert hatten, da traten endlich anno 1377, der Bedrückung mute, die fünf erften ber obgenannten Gemeinden: Appenzell, Urnäschen, Hundwyl, Gais und Teufen, als soge= nanntes "Reichsländli", unter freier Berfaffung und dem Wahlrechte eigener Amtleute, in den großen Bund ber

Reichsstädte. Als jedoch zwölf Jahre später dieser Bund von Kaiser Wenzel wieder aufgelöst wurde, warf sich der damalige Abt Euno von St. Gallen, aus dem Hause der von Stoffeln im Hegau (1379—1411) vollends zum Zwingherrn über das ganze appenzellische Bergland auf. Dieß nöthigte nun sämmtliche acht Gemeinden sich unter sich zu verbinden und im Jahr 1401 ein Schutz und Trutz bündniß mit der benachbarten Stadt St. Gallen zu schließen. Dieß hielt jedoch nicht lange Stich, und der Abt, unterstützt von beinahe sämmtlichem Adel des Rheinthals, Thurgan's und am Bodensee, dem später auch Destreich, von Tyrol aus, beitrat, begann sich zur bewassneten Untersjochung der widenspänstigen Gemeinden zu rüsten.

Da brach denn endlich anno 1403 jener fast beispiellose Appenzellerkrieg aus, in welchem ein sonst friedfertiges, wenig bekanntes Hirtenvolk, beinahe ohne Hülfe,
in 5 Jahren drei Hauptschlachten gegen einen krieggeübten, vom Kopf bis zur Fußspize gepanzerten Adel gewann, fünf Städte eroberte, 64 Burgen brach,
und nach gänzlicher Niederlage seines Erbseindes denselben dennoch wieder auf seinen geistlichen Stuhl einsetze,
sich selbst aber als ein freies Bolk zu einer demokratischen Republik constituirte und behauptete.

So entstand ber Kanton Appenzell.

Schon im Anfange dieses Krieges nannte man die siegereichen Schaaren nach dem Orte, von wo die Bewegung ausgegangen war "Appenzeller", und so ward auch der Flecken Appenzell zum Namensorte und Hauptorte des ganzen Landes.

Gleichzeitig nahmen nun auch die Appenzeller ein gemeinsames Banner, Sigel-und Wappen an und zwar mit dem Bilde eines aufrechten Bären mit drohendem Rachen und erhobener Tate.

Wer sollte nun noch glauben oder behaupten dürfen, dieses siegreiche heraldische Symbol habe irgend einen Bezug auf des besiegten Feindes Wappen! — Von jeher war der

Bär in der Heraldik das nordische Symbol von Kraft, Muth und Intelligenz, wie der Löwe im Süden, und galt für einen freien Herrn seines Neviers. Einzig in diesem Sinne können ihn schon jene einzelnen Gemeinden, mit Ausnahme von Herisau, in ihre Sigel genommen haben.

So stellt ihn auch Schilling als ein wildes, zottiges, kampfgerüstetes Wappenbild auf weißem Banner vielfach unter den übrigen Bannern der Eidgenossen dar und ebensfalls Tschachtlan, jedoch auffallender Weise stets in gelbem Banner, und auf gelben Zelt fähnchen zum Unterschiede von denen des Abts von St. Gallen. Und so ward er auch anno 1452, jedoch in weißem Felde, als Standeswappen des XIII. Ortes in die Reihe der übrigen eidgenössischen Standeswappen aufgenommen.

Im Jahr 1512, den 24. Juli, bewilligte Kardinal Schinner den Appenzellern, daß sie den Bären in ihrem Banner mit zwei goldenen Schlüsseln in den vordern Tagen dürften malen lassen (Zellweger, Urkundenbuch z. Geschichte v. Appenzell). Es ist aber nicht bekannt, daß jemals davon Gebrauch gemacht worden wäre.

Bei der konfessionellen Trennung der Appenzeller anno 1597 in einen Innern Rhoden, katholischer Konfession, und einen Aeußern Rhoden, reformirter Konfession, wurde laut Artikel VIII des "Landestheilungsbriefes" festgesetzt, daß alle Vanner, Sigel und Urkunden, die sie bissher gemeinschaftlich besessen, im alten Hauptorte Appenzell, "der Kirchhöri und dem Inneren-Rooden bliben und zuge-"hören, hingegen die von Uß-Rooden für sich auch ein neues "Banner und Sigel, doch mit etwas Unterschied gegen den "andern, machen lassen mögend und söllend." Dieser Unterschied bestand aber nur in der Beisetzung der lateinischen Buchstaben V (ußer) und R (Rhoden), rechts und links neben dem Leibe des Bären, und beschränkte sich auf die Sigel und Münzen dieses Landestheils.

So erscheint an einer Urfunde von 1608 das Si= gel von Außer=Rhoden mit diesen Buchstaben im Wappen und der Legende: «S. communitatis exterioris in appenzell. » 1) Auf den Münzen Appenzells, die nur vom Außer-Rhoben und nur von 1737—1749 und in unferm Jahrh. geprägt wurden, wovon die ersteren ihres schlechten Behaltes wegen in Verruf kamen, steht auf einem hübschen Dukaten auf dem R das Bild des St. Mauritius Patronus mit dem Schwert in vollem Harnisch, in der Linken einen ovalen Schild haltend mit dem Appenzellerbaren, in der Rechten die Kreuzesfahne; das Datum ist 1737.2) Dasfelbe Bild ziert auch einen Neun=Bagler von 1738, auf welchem der Schuppatron sogar den Nimbus hat, ungeachtet bes protestantischen Landestheiles, und einen Dufaten von 1739.3) Auf den Appenzellermungen unsers Jahrhun= berts, wie Fünfbägler von anno 1809, Zwanzigbägler von 1812 und Meuthaler von 1812 und 1816 er scheint bagegen wiederum der bloße Schild mit dem Wappen und ben Buchstaben V R.

Da sich die Appenzeller ihre staatliche Existenz ganz allein selbst errungen haben und sich Kaiser und Reich niemals um sie bekümmerten, so sind auch folgerichtig keiner Art Reichsinsignien bei ihrem Wappen zu suchen; so wie auch Schildhalter oder andere dynastische Abzeichen bei ihm gänzlich sehlen. Was nun schließlich den "Lermen" wegen einer Darstellung des Bären im Appenzellerwappen als "ein Weiblein und kein Männlein" in Leonhard Straub's Kaslender von 1579 anbelangt, so ist denselben auf den bald darauf erschienenen Sigeln beider Rhoden mehr als genügend abgeholfen worden. 4)

<sup>1)</sup> Schultheß, Städte= und Länder=Sigel, Appenzell, S. 121.

<sup>2)</sup> Frey und Blaser, S. 21, 431 und 432.

<sup>3)</sup> Haller, Schweizer. Münzkabinet II. 175.

<sup>4)</sup> Walser, Appenz. Chronik, S. 496.

Schultheß, St. und &. S. Taf. XVI, 12 und S. 121.

#### XIV.

#### St. Gallen.

Dieser Kanton führt als Wappen: In Grün einen silbernen, mit breitem grünem Bande oben und unten quer, über die Mitte freuzweis umwundenen Stabbündel von acht Stäben, mit aus dem Mittelstab emporwachsen- dem silbernem Beil.

Der Name bieses Standes ist dem seiner Haupistadt entnommen und dieser stammt von dem des heiligen Gallus ab, welcher im zweiten Jahrzehnt des VII. Jahrh. aus einer brittischen Insel nach dem Continent übersetzte und pilgernd das Evangelium auch ben Bergvölkern am hohen Sentis brachte, wo er sich endlich an ber Steinach niederließ und eine Ginsiedelei baute. Aus biefer ent= stand furz nach feinem Tode im Sinne jener Zeit ein Kloster, das rasch an Umfang zunahm und bald zu einer welt= berühmten Benediftiner Abtei anwuchs, in welcher Die Schäße ber klaffischen Wiffenschaften, wie ber ebelften Runfte und Gewerbe, während der unaufhörlichen Rampfe des früheren Mittelalters zwischen rober Gewalt und geisti= ger Entwicklung ein bergendes Aspl fanden und in deffen Schule die edelsten und gelehrtesten Lehrer jedes damals gepflegten Wiffens gebildet wurden. Wie die meiften geist= lichen Stifte, erwarb sich auch bas Stift St. Gallen weltliche Güter und Herrschaften. Im Jahr 953 ward es, sammt seinen Dependentien, mit einer Mauer und 13 Thurmen umgeben, burch welchen Ban ber Grund zur nachmaligen Stadt St. Gallen gelegt murbe.

Anfangs gänzlich vom Abt abhängig, standen die Bürsger St. Gallens demselben auch jeweilen treulich bei in seinen Fehden gegen andere geistliche Landesherren und die weltlichen Dynasten der Umgegend. Darob aber bald selbst erstarkt und im Gefühl ihres durch Fleiß und geistige Regsamkeit erworbenen Wohlstandes und eigenen Werthes, strebten

sie auch nach und nach sich von ihrer Abhängigkeit los zu machen und erlangten 1212 von dem städteholden Soben= staufen Friedrich II. den Rang einer Reichsstadt für ihr St. Gallen, der fie der Botmäßigkeit bes Abtes von Rechts wegen für immer enthob. Hiebei trat ihnen der da= malige Abt Ulrich VI. ein übereingekommenes Gebiet, sammt der niedern Gerichtsbarkeit ab, was auch in den Jahren 1272 und 1273 Abt Ulrich aus dem Hause von Güttingen urfundlich bestätigte. Im XIV. Jahrh. widerstand die Stadt den Gelüsten R. Ludwigs des Bayers (1314-1347), sie an Deftreich zu verpfänden; ernannte an die Stelle des vom Abt erwählten Ammanns einen Burger: meister und erhielt anno 1378 von König Wenzel burch einen neuen Freiheitsbrief ein Stadtgericht, welches fie bem ftiftischen Ammanne beinahe ganzlich entzog. Im J. 1415 erlangte St. Gallen von Kaiser Sigismund auch noch bas kleinere Münzrecht, das Blutgericht auf ewige Beiten und faufte sich anno 1417 noch von ber Reich 8= ftener log.

Das älteste Sigel der Stadt St. Gallen erscheint erst an einem Zinsbriefe von anno 1360. Es ist ein Raths= sigel, sig. secretum, und zeigt einen aufrechtgehenden Bären mit einem V rod in den Vordertatzen. 1)

Dieses Wappenbild stammt von der Legende des heil. Gallus her, nach welcher sich ihm am ersten Tage seines Erscheinens in dieser Gegend ein Bär genaht und die Resten seines und seines Gefährten Abendbrodes aufgezehrt haben soll, worauf ihm der heilige Mann im Namen des Erlösers befahl, sogleich ein Stück Holz zu holen und sein Feuer damit zu unterhalten. Als der Bär gehorsam Volge geleistet, habe ihm Gallus ein ganzes Brod geschenkt, sedoch mit dem Befehl, von nun an auf den Bergen zu bleiben und nie mehr, weder Menschen noch Thiere zu belästigen. 2)

<sup>1)</sup> Schulth., Tab. I, Fig. 1 (St. Gallen).

<sup>2)</sup> Perz, Monum. T. III. vita Sancti Galli.

Später nahm dann die Abtei das Bild dieses Bären in Gestalt seiner Dienstbarkeit, mit dem Scheit auf der Schulter, in ihr Sigel und Wappen; die Stadt aber den belohnten Bären mit dem Brod in der Tape.

Auf dem zweiten Sigel mit der Legende: «Sigill. civium de Sancto Gallo», welches von 1364—1499 erscheint, trägt der Bär zum lettenmal das Brod. 1) Auf den Sigeln des XV. Jahrh., deren erstes gerade in die Zeit der Zerwürsnisse der Stadt mit dem ungerechten und gewaltthätigen Abt Euno von Stoffeln 2) und ihres ersten Bündnisses mit den Appenzellern anno 1401 fällt, steht der Bär, ohne alle auf die Legende auspielende Zeichen, ganz wie der Appenzellerbär in aufrechter kampsbereiter Haltung, mit offenem Rachen und erhobenen Tatzen da und unterscheidet sich von dem der Appenzellersigel nur durch die Buchstaben G und Aneben dem Bären. Auf diesem, wie auf dem zweiten Sigel dieses Jahrhunderts steht die Legende: «S. secretum civium Sancti Galli.» 3)

Im Jabr 1475 erhielten die Bürger von St. Gallen von K. Friedrich III. (1440–1493) die Auszeich nung, ihren Bären im Banner und Wappen mit einem golde nen Halsbande schmücken zu dürfen und zu letzteren wei Engel als Schildhalter anzunehmen, welche Shre ihnen der Zuzug von 100 Mann zum kaiserlichen Heere unter Hauptmann Ringgli im Burgunderkriege und deren tapfere Dienste bei der Belagerung von Nuys erworben. In diesem Schmuck erscheint der St. Galler Stadtbär jedoch erst im folgenden Jahrhundert auf dem Nathssigel von 1517—1566 mit der Legende: «Sig. secretum civitatis in Sanctogallo», welchem bald ein ähnliches, nur in sorgfältigerer Zeichnung solgte, und endlich auf dem Prachtsigel des Großen Raths, welches im nämlichen Jahrhundert in Venedig

<sup>1)</sup> Schulth., St. Gallen I. f. 4.

<sup>&</sup>lt;sup>2</sup>) Helvetia sacra I, 95.

<sup>3)</sup> Schulth., St. Gallen I, f. 2, 3.

gestochen wurde und deutlich zeigt, daß unter dem "Halsband" des Bären kein Zeichen der Knechtschaft, sondern vielmehr ein Halsschmuck als Ehrenzeichen zu verstehen sei, denn sein Schnitt geht bis auf die Brust herab und endigt in einer Spize mit einem Juwel, was nur für die aufrechte, somit heraldisch freie Stellung des Bären paßt. Auf diesem Sigel erscheinen auch die Engel in hübscher Ausführung als Schildhalter mit einem reichgeschwungenen Schriftbande, darauf die Legende steht: «Sig. secretum majus Reipublicæ Sangallensis.»

Das Münzrecht erhielt zuerst der Abt von St. Gallen und zwar schon 947 von Kaiser Otto I; die Stadt aber erst 1415 von K. Sigismund zur Zeit des Constanzer Concils. Die Stiftsmünzen sind meistens mit dem Haupte des heil. Gallus geprägt und einem agnus Dei, daher der Name "Lammpfennige." Die Stadtmünzen aber führen den schreistenden Bären des Stadtwappens, daher "Bärenpfennige" genannt; seit dem J. 1475 erscheint an dem Bären auch das Halsband.

So viel von den Sigeln, Münzen und Wappen der Abtei und der Stadt St. Gallen als Gründer des Namens und Gebietes des jetzigen Kantons St. Gallen. Die weitere geschichtliche Entwicklung der Verhältnisse beider Souveränistäten, wie die ihrer Stellung als zugewandte Orte zur Eidsgenossenschaft und endlich der gänzlichen Aushebung des Stifts St. Gallen am Schlusse des vorigen Jahrhunderts gehört nicht zur Aufgabe dieser Blätter.

Bei der Constituirung dieses neuen Kantons 1803 und auf Einladung des Landammanns der Schweiz, beschloß die neue Regierung St. Gallens am 5. April über das zukünfztige Standeswappen wie folgt:

"Das Kantonswappen besteht in silbernen Fasces mit "einem breiten, glatten, grünen Band umwunden in grünem "Feld. Die Fasces als Sinnbilder der Eintracht und Sou"veränität enthalten acht zusammengebundene Stäbe nach

"ber Zahl der acht Distrikte, mit oben hervorragendem "Beil."

Damals bestand nämlich der Kanton aus folgenden acht Distrikten: St. Gallen, Korschach, Goßan, Rheinsthal, Sargans, Uznach, Ober-Toggenburg und Unter-Toggenburg. Da demnach der Kanton, nicht wie andere Stände, aus einer schon früher zusammenhängens den Landschaft, sondern aus verschiedenen, vorher ganz gestrennten und erst jest zusammengesetzten Städten und Herrschaften bestand, für welche das Stammwappen von St. Gallen theilweise keine Bedeutung hatte, so ließ es die Cifersucht nicht zu, sich demselben zu unterstellen, sondern man versiel auf die Wahl jenes allgemein (jedoch sonst ohne Beil) gesbränchlichen republikanischen Symbols, um alle Bezirke in gleicher Berechtigung durch ein gemeinsames Wappenbild zu repräsentiren.

Bei der neuen Verfassung von 1831 wurde zwar der Ranton St. Gallen in fünfzehn Bezirke eingetheilt, nämlich: St. Gallen, Rorschach, Tablat, Gogan, Wyl, Ober = Rheinthal, Unter=Rheinthal, Sargans, Werdenberg, Gafter, Seebegirk, Dber=Toggen= burg, Unter=Toggenburg, Alt=Toggenburg und Ren=Toggenburg. Allein dies ging ohne allen Ginfluß auf bas bisherige Wappen vor sich und eben so spurlos für dieses auch die allgemeine Bundesumwandlung von 1848. Stets erscheinen die Fasces in ihrer ursprünglichen Zahl auf ben Münzen und Sigeln bieses Kantons; so auf Neuthalern mit einer Bügelfrone über bem Schilbe von 1810-1817, und ohne lettere auf Fünfbätzlern derselben Jahrgange; so auf den beiden größern Sigeln mit der Legende: «Respublica helvetiorum fœderata pagus sangallensis»; wie aud auf den kleinern Departementssigeln, überall die Fasces mit acht Stäben und bem Beil. Auf ben Sigeln ift ber Schild ftets unbedeckt und blos von Lorbeerzweigen umrankt; Schildhalter kommen vollends nirgends vor,

#### XV.

#### Graubunden.

Dieser dreifache Kanton, dessen Entstehungsgeschichte auch wohl nahezu den dreifachen Raum in diesen Blättern, gegenüber dem mancher anderer Kantone, einnimmt, führt auch ein dreifach zusammengesetztes Wappen, bestehend aus denjenigen der drei alten rhätischen Bünde, nämlich:

In weißem Schilde: I. Rechts bas Wappen des Obern oder Granen Bundes, nämlich: von Silber und Schwarz gespalten; hinter bem Schilde St. Georg im Nimbus und ganz geharnischt, zu bessen Füßen rechts der Drache grün und feuerspeiend, von seiner Lanze gespießt. II. Mitten bas Wappen bes Gotteshaus Bunbes, nämlich: in Silber ber schwarze Steinbock von Chur. III. Links das Wappen des Zehn Gerichten=Bundes, nämlich von Blau und Gold geviert, darüber ein gold und blau abwechselnd geviertes Kreuz; hinter dem Schild ein stark behaarter Widder an feiner Farbe (Fleisch= roth) mit Eichenlaub befränzt, in der Rechten ein Banner mit langem Zipfel und dem Wappen bild bes Schildes, in ber Linken ein grüner Tannen= baum.

Selten entspricht die Urgeschichte eines Bolkes so aufsfallend dem Naturcharakter seines Landes, wie dies bei Grausbünden, dem alten Hohen Ahätien, der Fall ist. Ein Chaos von durcheinandergeworfenen Gebirgsmassen und sich in allen Nichtungen durchschneidenden Thälern, das schon der große Ostgothenkönig Theodorich, ein Netz, Barsbaren zu fangen" nannte: das ist die Heimat eines Bolkes, dessen Stammgeschichte auf immer unenträthselt bleiben muß, weil es von allen Wogen der Völkerströme, die der Norden Europa's mit dem Süden ausgeglichen, zusammengetragen

und aus Rhätiern, Etruskern, Galliern, Cimbern, Teustonen, Römern, Alemannen, Gothen, Franken und spätern Deutschen, über Höhen und Niederungen hingespült wurde, deren Sprachresten jetzt noch da und dort fortleben und zum Theil in Frage stehen, ob sie Wurzeln oder Zweige der ältesten Sprachen unseres Welttheils seien. Ein an Leib und Seele kerngesundes, freiheitliebendes Volk, das lieber mit dem Wilde die Wildniß theilen, als sich dem Joch der Knechtschaft beugen wollte und selbst den mächtigen Kömern niem als gänzlich unterlag.

Und doch zeigen sich die ersten Spuren eines staatlich geordneten Zusammenhanges unter diesem Volke erft unter bem Zepter jener Welteroberer, denen die Nachwelt über= haupt weit weniger ben Verluft einer, doch nur materiellen, thierähnlichen Freiheit vorzuwerfen, als vielmehr den Gewinn eines höheren, geistigeren Daseins zu verdanken hat. entfernt, Cultus und Sitten ihrer Unterworfenen mit bem bruckenden Hohn des Eroberers zu Boden zu treten, wie ihre vermeinten Nachkommen im Westen, Diese ungeschickteften aller colonisirenden Bolter, schütten die Romer alle nut= lichen Renntnisse, die sie vorfanden, mit Sorgfalt und dulbeten in ihrem Pantheismus jeden organisirten fremden Selbst bas junge Christenthum verbankt, wenn auch lange grausam unterdrückt, boch zulett seine endliche Einburgerung in Rhatien einzig ben Romern, wohin es um das Jahr 182 durch den eifrigen Glaubenslehrer St. Lucius gebracht worden sein soll. Schon im vierten Jahrhundert wird bes Bisthums Chur erwähnt, es ftand unter bem Metropoliten von Mailand.

Eine große und für das Volk höchstwichtige Rolle spielen in der Geschichte Hohen Rhätiens die Bergpässe, welche schon den Galliern und Hannibal bekannt waren und wegen denen Theodorich der Große, nach dem Sturze der Römer, dieses Bergland im Jahr 476 seinem Statthalter Servatus als "Schlüssel Jtaliens" mit besonderem Nachdrucke empfahl. Nach den Gothen kam es 536

an die Franken unter König Theodebert, der es als «pagus curwalhoa und comitatus oder ducatus curiensis», Curwalchen, weltlich von einem Grafen, kirchlich vom Bischof von Chur verwalten ließ. Von den Alemannen, als Herren im Lande, verlautet nichts in der Geschichte. Im VII. Jahrh. entstand aus der Einsiedelei Desert in a des heil. Sigissbert, Columbans Schüler, die Benediktiner Abt ei Dissistent is, von welcher aus sich neue Gesittung, nebst Landeund Straßenbau über das ganze Land bis ins Urserenthal verbreitete.

Im VIII. Jahrh. erhoben die großen Fürsten Pipin und Karl der Große den Bisch of kftuhl zu Chur durch Schenkung von Land und Leuten zu einem weltlichen Herrensitze. Um ihn sammelten sich viele fränkische Geschlechter und bauten sich Burgen; selbst Pipin werden Hohen trins und Marschlins zugeschrieben. Die Straßen belebten sich durch die Züge gegen die Longobarden, die Bevölkerung hob sich.

Durch Ludwig den Deutschen (855–875) kam Hohen Rhhätien im IX. Jahrh. an das deutsche Meich und ward von nun an von eigenen Grafen, dann von den Grafen von Lenzburg und nach deren Ausssterben von den Herzogen von Schwaben regiert. Die Ottonen im X. Jahrh. verliehen den dortigen Bergspässen durch bleibende Eröffnung der Verbindung zwischen Deutschland und Italien auch merkantilische Wichtigkeit. Aus diesem Grunde wohl ertheilte Conrad II. (1024—1039) im XI. Jahrh., der Straßenhut wegen, den bereits damals "freien Leuten von Bergell" die Reichsen un mittelbarkeit. Dieß ist die erste Erwähnung eines freien Standes unter dem rhätischen Volke.

Bald aber treten auch die großen Herrengeschlechter auf. Die Montfort, Werdenberg, Bat, Rhäzüns, Sax, Mätsch, Taraspu. a., neben ihnen die Aebte von Dissentis, die auch zu Landesherren heranwuchsen. Unter den Hohen fan fen im XII. Jahrh. waren die

Bischöfe von Chur schon längst Reichsfürsten und neben ihnen erscheinen ihre Ministerialien und minder mächtige Freie. Die Lücken, welche die Kreuzzüge gerissen, füllten sich mit deutschen Geschlechtern aus; 160 Burgen zählte man in Hohen Rhätien, welche dem Volk und den Bischöfen oft harten Stand verursachten und unter denen manche von letztern selbst erbaut worden waren, um Gleiches mit Gleichem zu wehren.

Bei einer solchen Herrschaft des Adels und der Geistlichkeit konnten sich nur wenige allodialfreie Semeinden erhalten, so die bereits genannten von Bergell, dann die "freien Leute auf Lax", auch "ob dem Flimser Wald" genannt; dann die "freien Walser" im Hochgebirge, dentschen Stammes, welche dort die Cultur gehoben und eigene Rechtssatzung, "das Walserrecht", besasen; ferner die "freien Gemeinden im Rheinwald, Avers, Saview, Ober-Sax und Bals", welche ebenfalls deutschen Ursprungs von 1277 herstammen; und endlich die Stadtgemeinde Chur. So stand es im XIII. Jahrhundert.

Dieser kleine Kern freier Leute bilbete allein den britten Stand im Hohen Rhatien, gibt aber boch ben Beweis von dem wirklichen Vorhandensein eines solchen schon in jener frühen Beit. Er ware indeffen im Sturme ber Anarchie und des Faustrechts, welcher dem Erlöschen des Hohenstaufischen Hauses auf dem Fuße folgte, wohl auch untergegangen, wie in Nordbeutschland die uralt freie Bauern= gemeinde Ditmarsen, die der unedle Abel der Nachbarschaft ausrottete, wenn nicht ein hochebles und mächtiges Haus über ihm gewacht hätte, nämlich das ber Freiherren von Bat, Grafen von Laar. Ihrem hochherzigen Sinne für Gerechtigkeit und Freiheit verdankt man allein die damalige Ordnung und Aufrechthaltung der altherkömm= lichen Volksrechte, auch schenkten sie ihren eigenen Leibeige= nen die Freiheit. Von Rudolf von Habsburg noch gebilligt und mit der Verpfändung der Kastvogtei über bas ganze Bisthum Chur in ihrer, durch die auszedehnten Besitzungen ohnehin schon weit überwiegenden Macht noch bedeutend verstärkt, traten sie aber im XIV. Jahrh. gegen dessen Sohn Albrecht I., der seine ländergierige Hand auch über Mhätien ausstrecken wollte, entschieden auf. Als der östreichisch gesinnte Bischof, aus dem Hause Mont fort, Fehde anhob, schlug ihn Graf Donat v. Vaz mit Hülfe seiner Freunde von den Waldstetten 1321 auf Davos und 1323 bei Filisur. Das waren die Schlappen, welche die unbefugte Herrschsucht Destreichs auch in Höhen Mhätien erlitt.

Mit dem Tode dieses edlen Grafen Donat, dessen Ansbenken ruhmvoll in die Geschichte dieses Landes verwebt ist, erlosch 1333 der Stamm der von Baz und seine Bessthungen gingen mit der Herrschaft über fast ganz Hohen Rhätien durch seine zwei Töchtern an die Häuser Toggensburg und Werdenberg-Sargans über und begannen sich die Verhältnisse allmälig ganz anders zu gestalten.

Im Jahr 1349 erwarb der Bisch of von Chur die Reich svogtei über die Stadt und von da an datiren sich die wichtigsten Greignisse für das ganze rhätische Volk. Anfangs wahrten sich die Bürger vor Uebergriffen auf güt= lichem Wege und hielten es bis in das XV. Jahrh. geduldig aus. Als aber im Jahr 1422 Bisch of Johann IV. von Abundi die Stadt an ihren Rechten und Freiheiten thätlich zu verkürzen drohte, da griffen sie zu den Waffen, schlossen Convent und Bischof in den Thurm des erstürmten Pfalz= Hofes ein und letterer mußte fich bequemen, laut Spruch von Burich und acht Gotteshansgemeinden "vor Gemeines Gotteshaus zu Recht zu kommen." Die siegreichen Gemeinden aber erhielten das Aufsichtsrecht über die weltliche Berwal= tung des Hochstiftes und verbanden sich zu Schutz und Trut unter sich, jedoch ohne bekannten eigentlichen Bundesbrief. So entstand der erste der rhätischen Bunde, der Gottes= hausbund anno 1422.

Nachdem nun bereits noch andere Separatbündnisse im Inlande und mit den Gidgenossen geschlossen worden waren, bot der kluge Abt von Dissentis, Peter von Pontaningen, die Freiherren von Rhäzüns, die Grafen von Sax zu. Mosax, den Grafen Hugo von Werdensberg Deiligenberg, dann die Vorsteher und Amsmänner von Dissentis, Laax, Rheinwald, Schams und Ilanz 1424 zu einem Tag unter dem Ahorn, unweit Truns, zusammen und beschwor mit ihnen einen Bund: ihre alseitigen Rechte vor einem gemeinschaftzlichen Gerichte zu schühen, wobei "Jeder, er sei arm oder "reich, edel oder unedel, geistlich oder weltlich, soll bleiben "bei dem, was er ist und hat." So entstand der obere oder graue Bund 1424.

Endlich traten nach dem Erlöschen des Hauses Toggenburg, aus Besorgniß vor dessen Erben, sowohl die freien als unfreien Gemeinden den der rhätischen Besitzungen dieses Hauses, welche in Civilsachen bereits alle ihren eigenen Gerichtsstab besaßen, den 8. Juni d. J. 1436, zu Davos zusammen und beschwuren, ohne Theilnahme der Herren, aber auch nicht in der Absicht, ihnen zu schaden, ein Schutz und Trutbündniß zur Wahrung ihrer Rechte, welcher zugleich der politisch organisitreste von allen drei Bünden war. So entstand der Zehngerichten Bund.

Von einem Verbande unter diesen drei Separatbünden war damals noch keine Rede. Als jedoch später der Freisherr von Rhäzüns und der Graf von Werdenberg ihr Wort gegen den granen Bund muthwillig brachen, alle Streitigskeiten durch die Werdenberg zu Heiligenberg im Schwasbenland vor die kaiserlichen Gerichte zogen, wo die Herren allein williges Gehör fanden, und endlich ihr heimlich wider das Volk angezettelter "schwarzer Bund" 1451 das Schamserthal übersiel, da griffen auch die "Bündner" zu den Waffen, schlugen das Heer ihrer Feinde theils im Thale selbst, theils auf der Flucht, erstürmten die Bärenburg, nahmen den Freiherrn von Rhäzüns gefangen, ertroßten mit

fliegenden Bannern vor Sargans einen Frieden, der die Werdenberger alle ihre Macht im Schamserthal kostete, und ließen, nachdem sie viele Burgen in Asche gelegt, nur dem renigen Freiherrn von Rhäzuns Gnade für Necht wiedersfahren.

Erst seit diesem Siege wird die Berbindung "ge= meiner drei Bünde" als Gesammtheit erwähnt, so u. a. in dem "Marschlinser Brief" von 1460, wo sie ein Schiedsgericht wegen des niedergebrannten Schlosses Marsch= Endlich famen aber im Jahr 1471 fammt= lins bestellten. liche Herren beiber Stände sammt ben Vorstehern und Boten aller Ortsgemeinden und Gerichte auf dem Hof zu Bazerol zusammen und beschwuren, mit der einzigen Ausnahme der Herrschaft Haldenstein, welche erft 1568 beitrat, die "ewige Vereinigung aller Bünde und Volkstheile Hohen Rhätiens." In diesem Bunde lösten sich bie drei genannten Hauptbunde nicht auf, sondern gewährten sich nur gegenseitigen Schutz zur Erhaltung aller bestehenden Rechte und Verträge, bestimmten bei Streitigkeiten zwischen zwei Bünden den britten zum Schiedsrichter und das allge= meine Stimmenmehr für Entscheidung über gemeinsame innere Angelegenheiten, so wie über Krieg und Frieden. Go ent= stand im Jahr 1471 der Freistaat der drei Bünde Sohen Rhätiens.

Im Jahr 1551 wurde durch ein Schiedsgericht dem grauen oder oberen Bunde der Bortritt zugesprochen. Das Haupt desselben heißt Landrichter, das des Gottesshausbundes, Bundespräsident, und das des Behusgerichtenbundes, Bundeslandammann. Die gemeinsamen "Puntstage" werden abwechselnd zu Flanz, Chur und Davos abgehalten.

Kommen wir nun zu den Wappen dieser drei Bünde, die immer noch dem Wappen des Kantons Graubünden

feine Bilder und dadurch seine Hauptbedeutung verleihen; wir treffen unter ihren verschiedenen Darstellungen viel Unsgleichheit und Widersprüche, so wie auch zwischen den verschiedenen vereinigten Bundeswappen.

# I. Wappen bes Grauen ober Oberen Bunbes.

Nach der Wappensammlung des Hrn. Anton Sprecher von Bernegg führte dieser Bund einen von Blau und Weiß gevierten Schild; aber nach dem ältesten Sigel von 1505 einen in zwei Felder gespaltenen Schild, ohne Angaben der Tinkturen, mit dem St. Georg und dem Drachen dabei. Auf einer größeren Copie desselben ist der Schild in Silber und Gold gespalten; ebenso auf den Kantonssigeln des Großen Raths und der Kanzlei von 1803 und des Kleinen Raths von 1859, welchen aber allen der St. Georg sehlt, an dessen Stelle ein gewöhnlicher Geharnischter mit einer Lanze steht; ebenso auf der zierlichen Goldmünze, der einzigen, welche dieser Stand schlagen ließ, nämlich einer Duplone von insländischem Golde von 1813, von Schenk in Bern gestochen.

Auf dem Sigel des katholischen Landestheils dieses Kantons, «Sig. Corporis Catholici Rhætiæ» führt dieser Bund einen von Blau und Silber gevierten Schild, darüber ein unblasonirtes Kreuz mit einem großen Herzschild, auf welchem St. Georg zu Pferd mit dem Drachen dargestellt ist.

Auf dem Sanitätsrathsigel ist der nämliche Hauptschild, aber ohne Herzschild.

Und endlich erscheint das Wappen dieses Bundes in öffentlich gemalten Darstellungen wiederum nach dessen ältesstem Sigel ganz einfach, aber bald von Schwarz und Gold, bald von Silber und Schwarz gespalten.

Das alte Sigel mit dem Lilienkrenz und der abgekürzsten Legende: «LIGÆ GRISÆ'», das in dem Werke von Schultheß (Länder= und Städtesigel nebst Wappentasel) für das älteste Sigel des Grauen Bundes gehalten wird und dessen letztes Schriftzeichen an jedem der beiden Wörter einige Aehnlichkeit mit einem Æ hat, gehörte aber niemals

vereinigten Bünde, sondern ist das erste Sigel der drei vereinigten Bünde, was sich aus der Legende bei ihrer genauen Lesung von selbst ergibt. An jenem letzen Schriftzeichen beider Worte ist nämlich der geschlossene obere Bogen des Buchstabens R deutlich genug zu sehen und daneben das Abkürzungszeichen 'für die Endung in us oder um, welches bekannt genug ist und wonach diese Legende nicht Ligæ Grisæ, sondern (sigillum) LIGARVM GRISARVM zu lesen ist. Dieses Sigel erscheint zum erstenmal im J. 1500.

## II. Wappen bes Gotteshaus=Bunbes.

Das älteste Sigel dieses Bundes zeigt in sonderbar geschnittenem und beforirtem Schilbe ben Steinbod rechts schreitend in Weiß; hinter dem Schilde in halbem Leib hervorwachsend die Stiftspatronin von Chur, Maria als Himmelskönigin mit dem Chriftuskinde auf dem Arm, beibe gekrönt, alles von einem breiten Schriftbande fantaftisch um= schlungen, darauf die Legende: «S. commune totius domus dei curiensis.» Der hübschen und fühnen, wenn auch vom Sigelstecher nicht fleißig ausgeführten Zeichnung nach, stimmt dieses Sigel zu sehr mit der Manier des Birgilius Salis in seinem "Wappenbuchlein von 1555" überein, als daß es, wie in angeführtem Sigelwerke, dem 17. Jahrhundert zugeschrieben werden bürfte, sondern scheint spätestens der Mitte des 16. Jahrh. anzugehören. Auf dem Wappen des S. Corp. Catholici überragt die Madonna dieses Bundes= wappens alle drei Schilde; auf allen übrigen Sigeln des= selben fehlt ihr Bild gänzlich, weswegen es auch im neuesten Kantonswappen ausgelaffen wurde.

# III. Wappen bes Zehn=Gerichten=Bundes.

Das Wappen dieses Bundes wechselt wiederum sehr. Auf dem ältesten Sigel, welches seiner Schrift, wie seinem ganzen sphragistischen Charakter nach, noch füglich in das 15. Jahrh. zu setzen ist, sieht man das Kreuz auf Schild und Banner ganz glatt und einfach dargestellt und ohne Blasonirung. Auf dem zweiten Sigel, einer sehr mißlungenen Nachahmung des erstern in vergrößertem Maßstabe, von 1802, ist der Schild blasonirt, wie Eingangs beschrieben, und auf beiden Sigeln steht hinter dem Schilde ein Wilder mit Banner und Tanne. Sie dienten zum Vorbilde beim jetzigen Kantonswappen.

Auf dem Sanitätssigel ist das Wappen dieses Bundes in zwei Felder gespalten, rechts von einem einfachen Kreuz bedeckt, ohne Blasonirung (Farbenangabe), links ein Wilder mit Laubkranz um Schläfen und Hüfte und einem Bäumchen in der Rechten, ohne Banner.

Auf dem S. corporis catholici ist nur der Wilde, aber mit Banner und Tanne im Schilde. Erst auf den neuesten Sigeln des Großen und Kleinen Raths und der Kanzlei ersscheint das vollständige, eingangsbeschriebene Wappen, jedoch der Wilde nur hinter dem Schilde hervorwachsend, wie dieß auch mit dem Ritter Georg des Grauen-Bundeswappens der Fall ist.

Was nun endlich die gemeinschaftlichen Bundessigel Hohen Rhätiens anbetrifft, so ist das vermuthlich
älteste derselben mit dem Lilienkreuz bereits beschrieben worden; seiner Wahl scheinen religiöse Motive zum Grunde gelegen zu haben, und die Lilien namentlich auf die Himmelskönigin des Gotteshaus-Bundes anzuspielen. Dann erscheint
das des Sanitätskollegiums mit einer Krone über den drei
verbundenen Wappen, so wie das des katholischen Körpers
mit der Himmelskönigin.

Die drei neuesten Sigel des Kantons endlich, das des Großen Raths und der Kanzlei von 1803 und das des Kleinen Raths von 1859, wie auch die Münzen dieses Stanzdes, nämlich die alten Frankenstücke von 1825 und Viersfrankenstücke, nämlich die Schützenthaler vom Freischießen in

Chur 1842, zeigen alle: drei verschlungene Hände in Wolken, welche von oben herab ein Band halten, das alle drei Bundes; schilde umschlingt und auf eine ganz unheraldische Weise

durch deren schmale Ränder gezogen ist.

Was überhaupt das Münzwesen dieses dreifachen Kan= tons aubelangt, so würde es, statt wie bei manchem andern Kanton, Klarheit in unsere Aufgabe zu bringen, dieselbe eber verwirren, wenn es von größerer Wichtigkeit ware, allein seine meisten Scheidemunzen genossen weder in der Gidgenoffenschaft, noch auswärts Rredit, am wenigsten seine Blut= ger. In frühern Zeiten prägten nur der Bischof, die Stadt Chur, der Gotteshaus=Bund und die Herrschaft Haldenstein. Die bischöflichen Gold = und Silbermungen führen den Churersteinbock quabrirt mit bem Familienwappen des jeweiligen Bischofs, so von 1531-1766. Die Stadt führt den Steinbock unter dem Burgthore mit drei Thürmen bis 1706. Ihr Münzrecht soll von Kaiser Friedrich III. im XV. Jahrh. geschenkt worden sein, ihre Münzen sind die häufigsten und ungangbarften. Der Gottes= hausbund prägte mit dem Steinbock ohne Schild. Außerdem gibt es Thaler und Dukaten mit dem St. Markuslöwen und den drei rhätischen Bundeswappen, nämlich: dem gevierten Rreuz, dem Churer Steinbock und dem Wildenmann im Schilde. Die Haldensteiner Münzen gehören nicht hieher, sie führen meist die Wappen der Freiherren von Ehrenfels. Als Gesammtstaat hat Graubunden vor unserem Jahrhundert keine Münzen geschlagen, und was über diese hieher Ge= hörendes zu sagen ist, ward bereits bemerkt.

Aus allem dem wird sich nun wohl Jedermann überseugen, daß es bei dem noch immer geltenden Gebrauche der Wappen für jeden organisirten Staatskörper, namentlich für dessen Sigel, auch hier unumgänglich nöthig war, die bisher herrschende Verwirrung zu lösen und diesem Kanton für alle Zukunft, wie andern eidgenössischen Kantonen, ein diplomatisch und heraldisch richtig festgestelltes Wappen zu sixiren. Dieß geschah denn auch durch einen förmlichen Rathsbes

schluß von 1860, welcher dem Verfasser dieser Blätter zum Zwecke der Darstellung dieses Wappens in den Glasges mälden des Ständerathssaales des Bundespalastes damals durch Hrn. Anton Sprecher von Bernegg mitgetheilt wurde.

Demnach ward nach ächt heraldischem Gebrauch ein ein ziger Hauptschild zur Ausnahme aller drei alter Bundeswappen Hohen Rhätiens, mit Weglassung der Hände und des verschlungenen Bandes, gewählt und in demselben auf weißem Grund die genannten 3 Schilde nach ihren ältesten Darstellungen auf Sigeln, und zwar die beiden äußern mit ihren vollständigen Begleitungsbildern, nämlich St. Georg zu Fuß, den Drach en erstechend und den Wilden mit Tanne und Banner hinter ihren Schilden, gestellt, wodurch die unzertrennliche Verschren Bunde in dem politischen Körper des Kantons, statt blos durch eine äußerliche Allegorie, auf heraldische Weise weise noch viel bündiger symbolisirt ist.

So entstand das jetige, beschriebene Wappen des eid= genössischen Kantons Granbunden.

#### XVI.

### Aargan.

Dieser erste unter den ganz neu gestalteten Kantonen führt als Wappen: Von Schwarz und Blau gespalten rechts einen silbernen Strom, links drei silberne Sterne über einander gestellt, den mittleren links absstehend.

Dieses schöne und fruchtbare Land, einst das Herz der Kultur ganz Nord=Helvetiens und später die schwer ver= schmerzte Wiege des mächtigsten, noch blühenden Dynasten=

hauses Europa's, welches das stolze Motto führte AEIOV, "Alles Erdreich ist Destreich Unterthan", war auch früh das Augenmerk der praktischen Kömer. Vindonissa, am Zusammensluß der Aar, Reuß und Limmath, war schon im Beginne unserer Zeitrechnung ein bedeutender Ort, der sich in der Folge weit über die Gegend des heutigen Windisch, das von ihm nur noch den Namen führt, ausbreitete. Seine Blüthezeit fällt vorzüglich zwischen die zweite Hälfte des ersten und die erste des dritten Jahrhunderts. Zahllose Fundreste aus allen Gebieten der Künste und Gewerbe, die aber leider nirgends in geschlossener Uebersicht aufgestellt sind, zeugen noch heute von dem einstigen Glanze dieses welthisstorischen Ortes.

Aller seiner Herrlichkeit machten die räuberischen Einsfälle germanischer Horden im Laufe des III. und IV. Jahrh. ein klägliches Ende. Die Geschichte schreibt sie den Alesmannen zu, jedoch scheinen jene Kächer ihrer Nationalität am römischen Joche, welche sich damals durch Nordhelvetien weit bis nach Gallien verloren, ein sehr verschiedener Stamm von den Alemannen gewesen zu sein, die sich als Linzer oder Lenzer östlich vom Schwarzwalde her über den ganzen Aargan und Osts und Mittelhelvetien ausbreiteten und ansiedelten.

Nach der Niederlage des gesammten alemannischen Bolksstammes durch die Franken bei Zülpich 486, der auch über dessen Herrschaft auf ehemaligem römischem Boden entschied, zogen sich viele Alemannen unter den Schutz des damals mächtigen Ostgothenkönigs Theodorich und des weisen Burgunderkönigs Gon debald und nahmen das Christenthum an. Bei einer Theilung zwischen letzterem und dem Frankenkönig Chlodwich scheint der Nargau an Burgunderkönig Chlodwich scheint der Nargau an Burgund gehallen zu sein, denn auf der spätern, rein burgundischen Kirchenversammlung zu Spaon a 517, erschien u. a. auch ein Bischof von Vindon din don is sa.

Von allen germanischen Stämmen, welche die Macht Roms brachen, waren die Burgundier die humansten und kultivirtesten. Ihre Gesetze und Bestimmungen über das Grundeigenthum in freie, eigene Güter (Allodien) und Lehen blieben sogar noch nach ihrer Niederlage durch die Franken bei Berantia 524 oder 534 in voller Krast; während die Alemannen von den Franken als ein untersochtes Volk beshandelt wurden. Um 590 saß noch ein Bisch of Ursinus zu Windisch. Um den Beginn des VII. Jahrh. wurde aber das Bisthum nach Konstanz verlegt, wonach damals der Aargau nicht mehr zu Burgund, sondern zum alem annisch en Aussten zu haben scheint.

Ueber die ganze Reit Pipins und Karls bes Großen herrscht tiefes Dunkel in der Geschichte des Landes. Unter ihren Nachfolgern und bis in das XI. Jahrh. gehörte es wieder zum arelatensischen Reiche. Im X. Jahrh. stand der Margau unter den deutschen Ro= nigen, die es Anfangs durch die Kammerboten, nach beren Sturz durch die Berzoge von Schwaben verwalten ließen; indessen scheint sich auch die Herrschaft Rudolphs von Burgund über einen Theil besfelben erftrectt zu haben, welcher durch bessen Sohn Berchthold, Graf von Rheinfelden, an das haus Bahringen überging. Unter den großen Ottonen tauchen in diesem Jahrhun= dert auch die mächtigen Dynastengeschlechter des Aargaus und seiner Nachbarschaft auf, welche damals bereits erbliche Landesherren waren, so die Grafen von Rore, auf deren "Mallstatt", wo jett Aaran steht, alles Volk vom Jura bis an die Alpen, von Klingnau bis an den Vierwald= stättersee sein Recht suchte; bann die Grafen von Leng= burg, die Erben ihrer Macht, gewaltige Herren im Aargan, den Waldstätten und in Rhätien, deren Ramen von gutem Rlang geblieben, aber schon unter Barbarossa ausstarb; dann die Grafen v. Frohburg, welche die Besitzungen der Grafen von Marburg, die fruh erloschen, und Zofingen besaßen und durch die Habsburger beerbt wurden; ferner die Grafen v. Ryburg, welche die Lenzburger erbten und von ihrem Stammichloffe aus, bei Winterthur, von ber Glatt

bis an den Rhein und, als ihnen noch die zähringischen Güter in der Schweiz erblich zugefallen waren, vom Thuner= fee bis an den Bodensee herrschten. Endlich alle diese über= lebend und meift auch beerbend, wenn auch gleich alten und mächtigen Stammes, aber aus bem Elfaß gebürtig, waren die Grafen v. Sabsburg im XIII. Jahrh. Die größten Herren im Aargan. Durch sie und unter ihnen waren alle Rechte und Freiheiten bes Volkes, mit Ausnahme berer von einzelnen Städtekorporationen, ja felbst diejenigen einzelner Freien untergegangen, bagegen eine Menge von Ministerialen und mehr oder minder freier Adelsgeschlechter emporgekommen und über 70 Burgen im Lande herum entstanden. wenigen noch blühenden und seit Jahrhunderten in Bern verburgerten Geschlechter aus jener Zeit sind die von Hall= wyl, von Mülinen, von Luternau, beren Burgen und Stamm= häuser im Aargau standen. Das einzige bedeutende Kloster aus der ersten Habsburgerzeit, das Jahrhunderte lang ein Sit und Afpl ber Wiffenschaften und Kunfte mar, ift Muri, ber Sage nach von Idba von Lothringen, Gemahlin Graf Radbots von Altenburg, Erbauers der Habsburg, gestiftet und erbaut, dem vorhandenen Stiftungsbriefe nach jedoch von ihrem Schwager, Bischof Werner von Straßburg, der auch der wirkliche Erbauer der Habsburg war; diese Stif= tung fällt um ben Beginn des XI. Jahrh.; das Kloster Wettingen ward 1227 durch Graf Heinrich von Rappers= wol gestiftet.

Durch König Nudolfs I. Sohn, Albrecht und dessen Söhne, kam der ganze Aargan im XIV. Jahrh. an das Haus Destreich, unter dessen Hoheit er verblieb bis 1415, wo er auf Geheiß des Concils zu Constanzund Kaisers Sigismunds dem unglücklichen und geächteten Herzog Friedrich von Destreich durch die Eidgen offen, besonders die Berner, für immer entrissen wurde. Bern nahm und behielt bis Ende des XVIII. Ih. die Städte Zofingen, Narburg, Aarau, Brugg und Lenzburg, sammt ihren Landschaften und Burgen.

Die sieben übrigen der acht alten Orte nahmen Baben, Melligen, Bremgarten und die Freien=Aemter.

Bei der französischen Invasion von 1798 entstanden aus genannten Städten und Landestheilen die helvetischen Kantone Aargau und Baden; die Freien-Aem-ter schlossen sich an Zugan. Allein das hatte nur die Dauer der "Helvetik." Im J. 1803 schuf des gewaltigen Napoleons I. Machtspruch den jetzigen Kanton aus folgenden Bezirken:

I. Aarau, Brugg, Kulm, Lenzburg und Bofingen.

II. Grafschaft Baden nebst den bischösslich constanzischen Aemtern Zurzach, Klingnau und Kaiserstuhl, jetzt zusammen die Bezirke Baden und Zurzach ausmachend.

III. Die Freien-Aemter.

IV. Das Frickthal.

Das Wappen dieses neuen Kantons wurde durch einen Beschluß der Regierungskommission vom 20. April 1803 im Allgemeinen so wie es jetzt ist, bestimmt, nur zeigt das damalige und erste Sigel die Sterne in anderer Stellung, nämlich: oben zwei neben einander, darunter den dritten einzeln in der Mitte. Erst auf dem zweiten, jetzt noch gebräuchlichen Sigel mit der äußeren Legende: "Schweizerische Eidgenossenschaft, Kanton Aargau", und der innern: "Regierungsrath", wurde dieses Standeswappen, so wie es auch sämmtliche Münzen dieses Kantons darstellen, in die Eingangs dieser Blätter gezeigte Zusammenstellung sixirt, nach welcher es ein ächt heraldisches, sinnreich ausgedachtes und symbolisches Wappen von folgender Bedeutung ist:

Das erste Feld, schwarz mit weißem Strom, stellt ben fruchtbaren Voden des Aargaues, von dem Flusse dieses Namens durchzogen, dar; die drei silbernen Sterne in Blau stellen die drei übrigen vereinten Gebietstheile des Kantons vor, im Symbole der Unzertrennlichkeit, gleich den Sternbildern am blauen Himmelszelt.

### XVII.

# Thurgan.

Wappen: Von Weiß und Grün schräg rechts ge= theilt, darin oben und unten ein schrägrechts springender goldener Löwe.

Der fruchtbare Thurgau mit seinem Obstwalde zwischen den Alpen des Sentis und den Gewässern des Bodensees und Rheins erscheint schon früh auf den ernstesten Blättern unserer vaterländischen Geschichte. Auch er verdankt seine erstbekannte Kultur ben Römern; hievon zeugen nicht nur die zahllosen archäologischen Fundstücke, sondern noch manche lebende Ortsnamen, welche unbestritten auf romische Ansiedelungen zurücksühren, so Arbon (Arbor felix), Pfin (ad Fines), Infelisberg (Isis=Berg), wo ein Tempel dieser Göttin stand; (Dber=) Winterthur (Vitodurum), jett zu Bürich gehörend; die Orte Hochstraß und Römer= ftraß, welche geographisch ben alten römischen Heerstraßen entsprechen, die theils dem Rhein entlang, theils im Innern des Landes durch das Thurthal nach Arbor felix an den Bodensee führten. Wie anderwärts, so auch hier, mußten bie Römer endlich ben anstürmenden Alemannen um die Mitte des V. Jahrh. das Land räumen und diese bald nachher ihre neue Herrschaft den Franken abtreten. Unter lettern verbreitete sich, nebst den Segnungen des neugepredigten Christenthums durch Gallus und Columbanus auch die der bürgerlichen Gesetzgebung, welche im VI. Jahrh. König Childebert begann und die Könige Chlotar und Dagobert vollendeten, wonach das ganze Bolk unter Centgrafen über 100 Familien, Gaugrafen über einen ganzen Landesstrich und Berzogen über bie Ge= sammtproving gestellt wurde.

Bis ins VIII. Jahrh. stand der Thurgan unter den Herzogen von Alemannien, die sich allmälig ziem= lich unabhängig von der merovingischen Dynastie gemacht

hatten, aber von Pipin d. Al. gestürzt wurden, wobei der Thurgau unter eigene Grafen kam. Unter Karl d. Gr. blühte, nebst vielem Andern, auch die Gelehrssamkeit in den Klöstern jener Gegend. Die berühmten Conventualen von St. Gallen mit dem Namen Notker sollen Thurgauer gewesen sein. Aus ihrer Uebersetzung der Evangelien erkennt man noch den damaligen alemannisschen Dialekt, dessen vorherrschende A=Laute noch heute in der thurgauischen Volkssprache vernehmbar sind.

Das IX. und X. Jahrh. liefern auch für die Geschichte dieses Landes ein wüstes Gemälde von Krieg und Uebersschreitung aller gesetzlichen Schranken unter den zu Gewaltshabern herangewachsenen geistlichen und weltlichen Herren, und von räuberischen Einfällen der Hungaren, in deren Folge der noch freie Theil des Volkes, welcher sich unter den Schutz besonders der mächtigen Aebte begeben, den letzten Rest seiner angestammten Rechte einbüßte.

Gegen Ende des X. Jahrh., wo ohnehin alles an den baldigen Untergang der Welt und das "Kommen des tausends jährigen Reiches" glaubte, griff das thurgauische Volk, nach vergeblichen Anstrengungen auf gütlichem Wege an aller Gerechtigkeit seiner Oberen verzweiselnd endlich zu den Waffen; erlag aber der Uebermacht und Kriegskunst seiner Gegner in der blutigen Schlacht wom 26. August des Jahres 992 unterhalb Dießenhofen. Nun verdoppelte sich das alte lebel unter den Streichen der Rache seiner Besieger und die Knechtung dauerte von da an Jahrhunderte hindurch fort, so daß das wackere Volk der Thurgauer, das erste, welches auf althelvetischem Boden den Kampf für angestammte Freiheit wagte, auch das letzte sein mußte, das endlich ihre Segnungen erlebte.

Mitten in diesen verworrenen Zeiten entstanden die Klöster Fischingen 920, Kreuzlingen 933—975, Münsterlingen 996, die alle ausschließlich diesem Lande angehören.

Im XI. Jahrh. war bereits aller große Landbefitzerblich. Seine Herren nannten sich nach ihren Burgen, wie Kyburg, Toggenburg, Lenzburg, Rellensburg, Zähringen. Die Aebte von Reichenau, von St. Gallen, die Bischöse von Constanz und von Chur waren mächtige Tynasten im Lande. Auch hier spielte der Kampfzwischen Papst und Kaiser, Gregor VII. und Heinrich IV., durch Partheiung seine blutige Rolle und verschlechterte alle Grundsätze der hohen Geistlichkeit. Die Kirchenfürsten vergriffen sich sogar an ihren eigenen Stiften. Nachdem sich fast alle obgenannten Landesherren um den Besitz des Thurgans gestritten, siel er endlich 1095 durch Kaiser Heinrich IV. an den Grafen Berthold von Zäheringen, nebst dem Titel eines Herthold von Zäheringen, nebst dem Titel eines Herthold von

Im darauffolgenden Jahrhundert, nach Herzog Berchtholds Tod, kam der Thurgau 1138 durch Friedrich I. Barbarossa als Landgrafschaft mit Landgericht unter Kyburg. Unter diesem Kaiser blühte auch hier das Kitterthum als erbliche Kaste des Adels gegenüber dem Bürgerthum der Städte und den Hörigen und Leibeigenen. Man zählte damals an die 130 Burgen im Thurgau, unter deren Besitzern sich einige, deren Namen im Manessischen Codex verewigt sind, rühmlichst als Minnessänger auszeichneten. Aber auch das Bürgerthum in den Städten begünstigten die staatsklugen Hohenstaufen, als Reichsschutz gegen die immer zunehmenden Emanzipationszgelüste des Adels. Das Landgericht über den Thurgau erhielt der Bischos von Konstanz.

Aber auch die Kreuzzüge hatten hier ihre heilsame Wirkung. Viele Geschlechter starben ans, andere stifteten an die Kirchen, oder zu neuen Klöstern, so die Herren von Ittingen, vier Brüder, das Kloster dieses Namens 1150. Im folgenden Jahrhundert, um 1228, entstand das Johanniterstift Tobel, 1242 St. Katharinenthal, 1252 Feldbach, 1253 Paradies. Auch Fischingen verdankt seine Bedeutung jener Zeit durch die unglückliche

Gräfin Itta von Toggenburg, die dort ihr Leben schloß.

Biel litt der Thurgan unter den Fehden zwischen den Bischöfen von Konstanz und den Grafen von Toggenburg, wie unter den brudermörderischen Hauszwisten der letztern, bis endlich Rudolf von Habsburg, wie überall, wo er konnte, den Thurgan sammt den übrigen Hohenstausischen Besitzungen zu seinen königlichen Handen zog und damit seine Söhne als mit einer östreich ischen Land graf=

schaft belehnte.

Mit König Albrecht I. und dessen Söhnen und Rachkommen, den Herzogen v. Destreich, half der thurgauische Abel im XIV. und XV. Jahrh. getreulich die Schlachten gegen die Eidgenossen und die Appenzeller verlieren, wobei er viele seiner alten Geschlechter und über 20 Burgen einbüßte. In Folge ber Aechtung bes Berzogs Friedrich v. Destreich 1415 fiel der ganze Thur= gau durch die zu feiner Eroberung von Kaifer und Reich aufgeforderten Gibgenoffen und die Reichstruppen der Städte unter Burggraf Friedrich von Nürnberg aus dem Hause Hohenzollern, wieder an das Reich, zu welchem fein fämmtlicher Abel und alles Volk schwören mußte. Friedrich bekam nachher nur die Landvogtei und die Mannschaftsrechte wieder zuruck. Im Jahr 1460 verlor Destreich im foge= nannten Ruh = Plappert = Krieg?vollends ben ganzen Thurgan für immer und trat ihn auch 1461 förmlich an die stegreichen XII. ältesten Stände der Gidgenoffen ab, woran nur Appenzell keinen Theil nahm.

Am Schlusse des Schwabenkrieges gewannen die Eidgenossen gegen Kaiser Maximilian I. 1499 noch das bischöflich konstanzische Landgericht und hiemit nunmehr die unumschränkte Land-eshoheit über den ganzen Thurgau, wobei die Städte und Ortschaften bei ihren bisherigen Rechten, der Adel bei seinen Genüssen als abgeschlossener Gerichtsherrenstand verblieben und die Gemeinden, durch ihre Quartierhauptleute einige

Vertretung im eidgenössischen Wehrwesen erhielten. In den Bund der Eidgenossen aber wurden die Thurgauer, wider ihren Wunsch, nicht anfgenommen, sondern hatten das beschämende Loos, als Unterthanen eines freien Volkes von nun an durch Land vögte regiert zu werden, in welche Stelle sich die genannten zwölf Stände, mit meist zweisäherigem Amtswechsel der Reihe nach theilten; doch traten Basel und Schafshausen in der Folge zurück.

Aus dieser Periode datirt nun das erste den Thurgau betreffende Sigel, nämlich das eidgenössische Lands gerichtssigel mit den Wappen der Stände: Zürich, Bern, Luzern, Uri, Schwyz, Unterwalden, Glarus, Zugern, Greiburg, Solothuru und den Wappen von Kyburg mit dem kaiserlichen Adler darüber und der Legende: Sigillum judicii generalis in thurgow.

Erst 1798 ward Thurgan durch die französische Insvasion und die Gründung der Helvetik endlich wieder von sedem fremden Joche frei, und 1803 durch die Mediationssafte Napoleons I. zum XVII. Kanton der Eidgenossenschaft erhoben.

Da erließ dessen Regierungskommission "auf Einladung "bes Bürger Landammannes der Schweiz und Kraft habender "Gewalt, Farben, Wappen und Sigel für den Kanton zu "bestimmen", folgenden Beschluß zu Frauenfeld vom 13. April 1803:

- "1. Die Farben des Kantons sind weiß und hellgrün "schräg.
- "2. Das Kantonswappen besteht aus einem schrägge"theilten Schild, wovon der obere Theil weiß, der untere
  "hellgrün ist: in beiden Feldern befinden sich zwei springende
  "Löwen, und der Schild wird von einer weiblichen Figur,
  "die einen Kranz von Eichenlaub trägt, dem Sinnbild der
  "Vaterlandsliebe, gehalten. Oben besindet sich die Umschrift:
  "verbündete Schweiz, und unten am Fuß des Wappens
  "steht von Gold geschrieben: Kanton Thurgau.

"3. Das Sigel des Kantons enthält dieses beschriebene Wappen u. s. w." Dieses Wappen führten von 1808 an, wo zum erstenmal im Thurgau Münzen geprägt wurden, auch alle solchen, sowohl die Silbermünzen als die Billons.

Die Gründe zu dieser Wahl und Aenderung des alten thurgauischen Landschaftswappens sind nirgends aufzusinden. Jedenfalls wollte man die alten kyburgischen Landesfarben nicht mehr dulden, obschon die Löwen noch gestelen. Grün aber war die Hauptfarbe der Helvetik, seit welcher Epoche unserer Eidgenossenschaft der Thurgau seinen Anfang nahm.

In neuerer Zeit ließ der Regierungsrath noch ein bes sonderes Sigel stechen. In demselben sitt der Schild, ohne Schildhalter, frei auf dem Centrum eines eidgenössischen Kreuzes, das von zierlicher gothischer Vogen-Einfassung umzgeben ist: außerhalb steht die Legende: "Regierungsrath des Kantons Thurgau."

### XVIII.

## Tessin.

Wappen: Von Roth und Blau gespalten.

Die Geschichte dieses südlichsten Kantons der Schweiz mit seinem italienischen Bolksstamme zeigt einen von allen andern verschiedenen Charakter. Nirgends ist da eine Spur von altherkömmlicher Freiheit und von bescheidenem Genusse derselben zu sinden; stets abwechselnde Gewalten bedingen das unstete Loos der Bevölkerung dieser Thäler und reißen sie von einer Botmäßigkeit in die andere

Unter den Römern gehörte dieses Land zur Gallia eisalpina. Straßen und Bergpässe, wie in Hohen Rhätien, sind aus dieser Zeit keine bekannt, nicht einmal des Luganersess wird erwähnt. Die Einführung des Christenthums

schreibt die Sage dem heil. Abbondio zu, der 450 zum IV. Bischof von Como ernannt wurde und in dessen Diöcese das Land gehörte.

Die Befreier vom römischen Joche waren hier die letzten germanischen Wanderstämme, die Longobarden; aber erst im VII. Jahrh. ging die Saat der neuen germanischen Kultur auf, mit ihr aber auch das Unkraut des gewaltsthätigen Herrent hums, das seine Hand bis an das äußerste Ende des Mittelalters niemals abzog von diesem Lande. Eine Menge von Burgen werden den Longobarden zugeschrieben. Ihre erste Schenkung an das Bisthum Como soll die Grafschaft Bellinzona gewesen sein. Sicherer ist die Kunde von der Kultur des Weinstocks und des Delbaums um die Jahre 757 und 769 in der Gegend von Campione.

Nach der Besiegung der Longobarden durch Karld. Großen stammt die erste Kunde von diesem Lande von der Reise Karls d. Dicken her, welcher 882 den "Hof" Locarno seiner Gemahlin Engelberga schenkte. Aus dieser Zeit sind die Nachrichten äußerst selten.

Im XI. Jahrh. vergabte Raiser Beinrich (wahr= scheinlich ber IV.) die Grafschaft Como, sammt den Rechten über den Markt von Lugano und den Fischfang im Lago Maggiore bem Bischof Benno von Como, woraus sich eine unselige Reihe von blutigen Zwisten und offenen Fehden für die tessinischen Landschaften entspann, deren nähere Betrachtung aber ben Zweck biefer Blätter weit über= schreiten würde. Die Hauptrolle spielt vorerst im XI. Jahrh. der Kampf um die Weltherrschaft zwischen Kaiser und Papft unter dem bereits genannten Kaiser Heinrich IV. und Papst Gregor VII.; dann im XII. und XIII. Jahrh. unter den Hohenstaufen die brudermörderischen Händel zwischen den Welfen und Gibellinen um die Herrschaft des deutschen oder italienischen Glements jenseits der Alpen, wo nach dem eigenen Ausdruck eines tessinischen Historikers jede Landschaft, jede Familie, jede Person einer dieser beiden

Parteien angehörte, mit dem einzigen Bestreben, die geg= nerische zu vernichten. Dann im XIV. Jahrh. wegen Storung des Handelsverkehrs der Einfall der Urner und Bürcher in das Livinerthal, das dem Domkapitel zu Mailand gehörte (1331), beffen Dämmung den Comasten unter Franchino Rusca gelang; bas Geschlecht dieses letz= tern zankte sich in der Folge unausgesetzt mit den Bitani um die Herrschaft über Como, zum Schaden der ganzen Nachbar= schaft, bis beide unter der Macht und Größe der Herzoge Bis= contizu Mailand verschwanden. Dann die arge Schlappe, welche lettere ben Gibgenoffen 1422 bei St. Paul versetten, die sie um alle ihre bisherigen italienischen Besitzungen brachte und ihnen kaum noch einige Handelsvergunftigungen übrig ließ. Ferner die Wiedererwerbung des Liviner= thals aus den Händen des letten Visconti durch die Urner 1441. Endlich die ebenso kühne als listige Waffen= that der Liviner selbst, welche 1478 unter ihrem Haupt= mann Stanga, ber ben Sieg mit seinem Tobe besigelte, mit Hulfe weniger Urner auf dem Gis des kunstlich über= schwemmten Thales Giornico stattfand, wo das 15,000 Mann starke Heer des neuen Usurpators von Mailand, Frang Storza, das die eidgenössische Herrschaft jenseits der Alpen für immer ausrotten follte, vernichtet wurde. Dies ist die ruhmvolle und folgenreiche Waffenthat, deren Verdienst von den italienischen Historikern den Schweizern zugeschrieben wird, aber mit vollem Recht den Livinern gebührt.

Leider benutzten aber die Urner diesen zu ihren Gunssten errungenen Sieg nicht, sondern ließen sich durch Versmittlung König Ludwigs XI. von Frankreich mit 100,000 Dukaten und 24,000 Gulden Kriegsentschädigung zum Aufzgeben aller errungenen Vortheile absinden. Dies war das erste Opfer eidgenössischer Ehre an den schnöden Mammon.

Im Jahre 1495 rief Ludwig Sforza, genannt Moro, zur Befestigung seines unrechtmäßigen Thrones, aber zu seinem eigenen Sturze, den König Ludwig XII. nach Italien, von welcher Zeit an es auch die Eidge=

nossen im Interesse ihrer italienischen Besitzungen nur noch mit den Franzosen zu thun hatten.

Während der nun folgenden müsten Zeit des Beginnes des XVI. Jahrh. begaben sich schon frühzeitig Bellinzona, die Riviera und das Blenio=Thal freiwillig unter den Schutz der drei Waldstätte. Anno 1512 aber begann der weltberühmte italien ische Feldzug sämmtlicher damaliger Eidgenossen die Franzosen die Franzosen zu Gunsten Papsts Julius II., zu dessen Berlockung leider das Geld und die Vorspiegelungen des Kardinals Schinner von Sitten das Meiste beitrugen und in welchem die Eidgenossen, 18,000 Mann stark, in kurzer Zeit die ganze Lombardei eroberten, zweimal den Herzog Maximilian Sforza in Mailand wieder einsetzten und 1513 die Schlacht bei Novara gewannen, aber auch Blößen zeigten, deren Ausbedung hier füglich unterslassen werden kann.

Nach Abschluß des "ewigen Friedens" mit Franz I. von Frankreich und des Traktats mit ihm blieben endlich 1517 den Eidgenossen folgende italienische Besitzungen für immer als unbestrittenes Eigenthum und Beutestück, nämlich:

Augano, Mendrisio, Locarno und Valle maggia den zwölf alten Orten ohne Appenzell;

Bellinzona mit seiner Grafschaft, Val Riviera und Val Blenio den drei Waldstätten Uri, Schwyz und Unterwalden.

Livinen, ausschließlich Uri.

Diese acht Gebiete bildeten von nun an die sogenannten "en et bergisch en oder it alienisch en Bogteien" der alten Eidgenossenschaft und die Grundlage zum nach= maligen Kanton Tessin; denn die Eidgenossen nahmen sie nicht als freie Länder in ihren Verband auf, sondern ließen sie, wie den Thurgau, durch Land vögte regieren, deren Amt zwei Jahre dauerte und der Reihe nach unter den ge=

nannten oberherrlichen Kantonen wechselte. Jede Vogtei ershielt aber ihr besonderes Gerichtswesen, jede Gemeinde ihre besondere Administration, ja sogar einzelne Orte ihre besondern Freiheiten und überall durfte das Volk seine Beshörden aus der Mitte seiner Bürger selbst wählen. Uebersdieß sandte alljährlich jeder Kanton einen Bevollmächtigten zur Generalrevision und zur obersten Appellation in Kriminalsachen, welche zusammen ein temporäres Collegium bildeten, das "Syndicat" hieß.

Capitani», wie vor der brudermörderischen Vendetta durch das Gesetz geschützt, im Gemeindewesen in unbeschränkter Selbstständigkeit, im Justiz = und Privatleben in republiskanischer Gleichheit und nach außen durch den Nuf der schweizerischen Wassen gesichert — alles das währen de in em Zeitraum von beinahe drei vollen Jahrhunderten — da hätte man denn doch von einem so herrlichen Lande erwarten sollen, daß sein Volk in voller Blüthe aufgehe. Allein es erfolgte gerade das Gegentheil: Handel, Industrie und Landbau gingen rückswärts.

Durch die Intoleranz gegen die Protestanten vor und während der Resormation und deren Auswanderung verspstanzte sich der Seidenhandel nach Zürich. Wohl blieben zwar die Maulbeerbäume noch im Lande, aber die regen Hände, die ihr Produkt verarbeiteten, waren fort und wuchsen nicht nach.

Noch heut zu Tage, nach bereits 60jähriger vollkommener Freiheit als eidgenössischer Kanton, verläßt die beste, junge Männerkraft Tessins ihr Land, um als Ghpser, Maler und Schornsteinfeger die halbe Welt zu durchziehen und sich das Brod in der Fremde zu suchen, während der heimatliche, trefsliche Boden an Arbeitskräften Mangel leidet.

Die unschätzbaren Wasserleit ungen, welche einst das Volk unter der Knechtschaft seiner stets wechselnden

Parteihäupter, der Steuerfähigkeit wegen, unterhalten mußte, ließ es nach aufgehobenem Zwang zu Grunde gehen, dafür aber den Erbfeind aller aufkeimenden Cultur, den un= beschränkten Weidgang, aus mißverstandenen Freisheitsbegriffen einschleichen.

Der Weinbau endlich und die Obstzucht des Tessins leiden zur Stunde noch an dem uralten italienischen Uebel — nenne man es wie man wolle — während bei de unter dem nämlichen Himmelsstriche, im un freien k. k. östreichischen Süd=Throl — von germanischer Betriebsamkeit gepflegt — sich einen europäischen Ruf erworben und erhalten haben.

Nun erlaubt sich die Reuzeit diesen offenbar felb st= verschuldeten Verfall unsern biedern Vorfahren, ben alten Gibgenoffen, in die Schuhe zu schütten und bem "Druck der Landvögte" zuzuschreiben! — Warum zerstob denn der einzige Aufstand, der während der ganzen Zeit ihres so verponten Regiments 1755 in Teffin ausbrach - überdieß aus Anlag des väterlich sten Ge= setzes, über das Pupillenwesen zu Gunften der Witt= wen und Waisen bes Landes - beim blogen Anrucken eid= genössischer Truppen ohne Kampf in alle Winde? Und warum fand 1798, als die Franzosen die Lombardei besetz= ten, die Demagogie zum Anschluß Tessins an die cisalpinische Republik keinen Boden, sondern erklärten sich schon im Monat Mai desselben Jahres sämmtliche acht Vogteien freiwillig und einhellig "bei ben Gibgenoffen verbleiben zu mollen ?"

Aber auch bei diesem Anlaß zeigte sich die Eidgenossen=
schaft in ihrer bisherigen wohlmeinenden Uneigennüzigkeit,
denn sie nahm nun sämmtliche italienische Vogteien als
freie Lande in ihre Gemeinschaft auf und zwar als zwei
neue Kantone, Bellinzona und Lugano.

Im Jahr 1803 wurden sie aber durch den nämlichen Machtspruch, der auch über Aargau und Thurgau entschied,

in Napoleons I. Mediationsakte zu einem einzigen Staatskörper vereint und als XVIII. Kanton, mit Namen "Tessin" der schweizerischen Gidgenossenschaft einverleibt.

Aus dem nämlichen Jahre stammt nun auch das Wappen dieses Standes, das seither auch keine Aenderung mehr erlitt. Ein Gesetzesartikel vom 25. Mai 1803 bestimmt hierüber wörtlich Folgendes:

«Il colori del Cantone Ticino sono il rosso e l'az-«zuro. Il sigillo del Cantone Ticino avrà per im-«pronta un campo di figura ovale tagliato vertical-«mente in due parti, a destra sara collocato il color «rosso ed a sinistro l'azzurro.

«La fronte presentera due rami intrecciati d'olivo.» (Die Farben des Kantons Tessin sind Roth und Blau. Sein Sigel soll zum Gepräge haben: einen ovalen Schild, senkrecht getheilt, rechts in Noth, links in Blau, von zwei Oelzweigen umrankt).

Dies Wappen führen alle Münzen Tessins und zwar in einem sehr moderngeschnittenen, unheraldischen Schilde, hinter dessen oberer Mitte die Sonne aufgeht und der zu beiden Seiten von Lorbeerzweigen umrankt ist.

Auch auf den Sige In dieses Standes kömmt zwar allerdings dies beschriebene Wappen vor, allein mit einigen Abweichungen. Es sind drei:

- 1. Das Großrathssigel. Von ovaler Form, nur 14" hoch. Es entspricht obiger Verordnung nicht ganz, denn der Schild ist oben zweisach ausgeschnitten, mit einer erhöhten Mittelspize versehen und nach unten zugespizt. Von jener Mittelspize aus, wo sich die Delzweige von beiden Seiten her kreuzen, flattert ein leichtes, zweizipfliges Band nach beiden Seiten herab. Die äußere Legende ist: «Cantone del Ticino federazione elvetica.»
- 2. Das Staatsrathssigel ist ebenfalls oval, von der Größe der gewöhnlichen Kanzleisigel anderer Kantone,

nur 11" hoch; cs gleicht dem ersten, nur ist der Schild ohne Band und mit abgerundeter oberen Mitte, hinter welcher aber eine strahlende Sonne aufgeht. Legende: «Consederazione suizzera Cant. Ticino.» Unten: «Consiglio di Stato.»

3. Das Kanzleisigel ist von gleicher Höhe wie das zweite, aber kreisrund. Dies allein entspricht in allem der angeführten Verordnung, ohne Aenderung noch Zuthaten. Legende: «Cantone Ticino.» Unten: «Cancelleria di Stato.»

Welche symbolische Teutung der Wahl dieses Wappens und seiner Tinkturen gegeben werden soll, war nicht zu ermitteln, da von Seite der tessinischen Behörde sede Frage hierüber unbeantwortet blieb usd die Musterung sämmtlicher Wappen der einzelnen Thäler, Städte und Landestheile ebensfalls kein Resultat, ja nicht einmal zu einer Vermuthung Anslaß gibt.

### XIX.

### Waat.

Wappen: Von Weiß und Grün quer getheilt, im oberen Felde in goldener, lateinischer Schrift von drei Linien die Devise: LIBERTÉ ET PATRIE.

Die reizenden Ufer des Lemansees gehören zu den frühest bewohnten Gegenden des alten Helvetiens, sielen aber auch die ersten unter das Zepter der Römer, deren Cultur und Städtebau sie für den Verlust ihrer Freiheit in Wäldern und Blockhütten entschädigen mußten. Viele Namen jest noch blühender Ortschaften führen auf römischen Ursprung zurück. Die erste Niederlassung dieser Eroberer war die

Colonia Julia equestris, welche Casar gründete und um welche das alte Noviodunum, Neuß, Nyon, entstand. Das User beherrschend, erhoben sich die Städte Lausonnium, Lausanne; Vibiscum, Vevey, Livis; dann näher gegen die Grenzen des Landes im Osten Aquilea, Aigle, Aelen; im Nordwesten Eburodunum, Yverdun, Pverten; unweit davon Urba, Orbe; im Innern des Landes Minnodunum, Moudon, Milden; endlich die altberühmte Hauptstadt des ganzen Landes Aventicum, Avenches, Wisselburg.

Viele dieser Städte wurden schon im J. 69, im Kriege um den Thron zwischen den drei Gegenkaisern Galba, Ottho und Vitelkius durch des lettern Feldherrn Cäzcina zerstört. Kaiser Vespasianus war aus Aventicum gebürtig, welches er namhaft verschönerte und zur Bunz desgenossin Roms erhob.

Bald nach dieser Zeit regten sich auch in diesem Lande die zwei mächtigen Faktoren der damaligen neuen Weltgesstaltung, nämlich: das civilisirende Christenthum und das zerstörende Barbarenthum. Alemannen, Slasven und Hunnen sielen in das schöne Land ein, zersbrachen das römische Zepter, mit ihm aber auch seine blühende Cultur und legten vollends alle Städte in Trümmer und Asche.

Jahrhunderte lang wogten die Kämpfe um die Herrsschaft, unterdessen reifte aber auch das Christenthum heran, so daß beim Anzuge der gesitteten Burgundier um 456 bereits ein Bischof ihnen versöhnend entgegen kam und sie zum wahren Glauben bekehrte, worauf sie zwei Drittel des Landes in den rauhern Gegenden für sich nahmen und besetzten, die milden Ufer des Sees aber den Helvetiern überließen.

Von da an war die Waat burgundisch und blühte wiederum auf. Im Jahr 502 erhielt sie von König Gundobald ein Gesetbuch, das die Gebräuche und

Gewohnheiten der beiden Völker verglich und friedlich auf die Dauer organisirte. Auch predigte um dieselbe Zeit St. Columbanus von neuem das Evangelium.

Um das Jahr 534 machten sich die benachbarten Fransten zu Oberherren des Landes, ließen aber seine Bewohner unbehindert bei ihren burgundischen Gesetzen. Im J. 595 gründete Marius, ein gelehrter Priester, durch Stiftung eines Kirchleins die Stadt Payerne, Peterslingen, wurde dann Bisch of von Aventicum und zog endlich nach Lausanne, wo er zu Ehren der «Notre Dame» eine Kapelle baute, aus welcher sich dann der Bisch of ssitz Lausanne erhob, der seine geistliche Macht mit der Zeit bis an den Rhein ausdehnte.

Während des VII. und VIII. Jahrh. wuchs der Klerus zu einer welt lichen Dynastie heran, welche manchen blutigen Streit mit und unter den Mächtigen des Landes verursachte, der nur durch den gefürchteten Zepter Karls des Großen beschwichtigt wurde, unter seinen schwächern Nachfolgern aber von neuem wieder aussoderte.

Unter Karl dem Kahlen (875–877) emancipirten sich die Reichsbeamten zu erblichen Grafen und Herren, bauten ihre Burgen gegen die Einfälle der Sarazenen, Rormannen und Hungaren und hinter ihren Mauern verlor das schutzsuchende Volk allmälig jeden Rest seiner alten Freiheiten.

Um das Jahr 881 entstand das neue, von den Franken unabhängige Königreich Kleinburg und, zu dem auch die Waat gehörte und als dessen ersten Herrscher, die waatländischen Historiker, obwohl von andern widersprochen, einen Rudolf von Strätlingen nennen, worüber später eingetreten wird. Unter seinem ehrgeizigen Sohne Rudolf II. trat, nach manchen nutlosen Feldzügen, seine Gemahlin, die unvergeßliche Königin Bertha, als wahrer Schutzengel des ganzen Landes auf. Sie war die Tochter des siegreichen Herzogs Burkart von

Schwaben und verbrüderte schon durch ihre Hand diese beiden, damals mächtigsten Häuser Helvetiens. Ihr personsliches Wirken unter dem Bolke wird noch heute mit der Bezeichnung «le temps de la reine Berthe» als das "goldene Zeitalter" dieser ganzen Gegend in dankbarem Angedenken gesegnet. Nach dem Tode ihres Sohnes, Königs Konrad, wurde ihr Großschn Rudolf III. König von Kleinsoder Hochburgund, regierte aber eben so unweise als unsglücklich und setze zu seinem Schutze schon bei Lebzeiten seinen Nessen, den de utschen Sonig Heiner Seinen Nessen.

Nach Rudolfs Tod, mit welchem sein Haus erlosch, fiel das Land an Heinrichs Sohn, König Konrad II. (1024—1039), der es im Jahr 1032 zum deutschen Reichschlug und unter das Rectorat der handsesten Zähringerstellte, unter welchen sich der Adel wieder beruhigte, den Landbau förderte, die Mönche neue Lichtungen in die Wildenisse schlugen und besonders das Bürgerthum in den Städten aufblühte. Morse e und Roll wurden erbaut und Mileden mit neuen Freiheiten beschenkt.

Im XII. Jahrh. entstand ber herrliche Münster zu Lausanne und wurden die Kirchen zu Neuß, Orbe, Milden u. andere erbaut, sowie die Schlösser: Orbe, Wufssens, Grandson, Lausanne, Blonay, Chatelard, Lucens und Chillon u. a. m. Der Adel erhob sich wieder mächtig und wurde wieder trozig; desto ergebener dem Reich aber blieb das Bürgerthum.

Nach dem Erlöschen der Zähringer (1218) erklärte Bisch of Berchtold von Lausanne die Mutter unsers Erlösers «Notre Dame» zum unmittelbaren Kastvogt über das Bisthum, sich selbst aber zum Grafen der Waat. Dieses klerikale Regiment, sowie die Herrschaft des Adels hob der mächtige Graf Peter von Savon 1263 wieder auf und gründete eine neue Dynastie der Waat, die savon isch e, unter welcher alle alten Rechte

respektirt und die waatlandischen Stände eingeführt wurden.

Im J. 1285 wurde die Waat in eine Baronie, Freiherrschaft für die jüngern Söhne des Hauses Savon umgestaltet. Durch das Testament seines Onkels Philipp ward Ludwig v. Savon der erste Baron de Vaud. Der Bisch of blieb babei unabhängiger Berr über feine Erblande mit ben Städten Laufanne, Avenches, Bulle, dem Schloß Lucens und 4 Pfarreien im La Baug 2c. was alles er mit Beizug seiner Stände und Chorherren regierte. Der waatlandische Abel focht unter den Savoyern ihre Kriege, verlor auch nach und nach an beren glänzendem Sofe seinen Reichthum, während bas Bolt daheim eine Last nach ber andern aus bem Erwerb seines Fleißes loskaufte und die Städte zu kleinen Freistaaten ber= anwuchsen. Andere Sbelleute des Landes erwarben sich europäischen Ruf in auswärtigen Kriegsdiensten. Go verlebte die Waat nahezu zwei Jahrhunderte unter dem favonischen Bepter in verhältnigmäßigem Frieden und Wohlstand.

Nach dem Tode des Grafen Amabeus VIII., der 1439 den Ruhm seines Hauses für lange Zeit mit in die Gruft nahm, begann sich das Loos der Waat zu ändern. Seine Rachfolger murben zwar Berzoge, aber keines= wegs besto größere herren und die Waat zerfiel in Partheinigen, bis endlich 1475 ber Burgunderfrieg zwi= schen Rarl bem Rühnen und ben Eidgenoffen ausbrach, der sich beinahe gänzlich auf waatlandischem Boden austobte und unfäglichen Jammer verbreitete. genannten Jahre eroberten die Gidgenoffen die Städte Bivis, Reng, Stäffis, Averten und die Schlösser Clées und Torrens, welche sie theilweise verbrannten, und Aver= ten ganzlich schleiften. Laufanne kaufte sich um 2000 Reichsgulden los. Im J. 1476 fielen Grandson, Orbes und Echalens an Bern und Freiburg. Nach ber Schlacht bei Murten plünderte der Graf v. Greyerz Lausanne aus; Partheinngen entzweiten Städte gegen Städte, wutheten von Gemeinden zu Gemeinden und allerwärts hausten die Eidzgenossen grausam, bis endlich Bern, das laut dem Zeugznisse der waatandischen Geschichtschreiber nach billigen Grundsfäßen verfuhr, von Vielen zum Schiedsrichter und zum Bundesgenossen angerufen wurde und das Land wieder beruhigte.

Mit dem XVI. Jahrh. brach auch für die Waat eine neue Zeit an. Bon Genf aus und von Vern begünstigt bereitete sich die Reformation vor. Genf wurde von Savon und dem waadtländischen Adel bedroht, aber von den Eidgenossen beschüßt, die den Herzog Karl III. 1530 zu einem Friedenschluß und zur Verpfändung der Waat zwangen. Da dieser aber beides schlecht hielt, griff Bern 1535 abermals zu den Wassen und nahm unter seinem Kriegsobersten, Hans Franz Nägeli, seinem nachmaligen Schultheißen, in raschem Zuge die ganze Waat, sammt dem Pays de Gex, Chablais und den fünf Greierzischen Herrschaften: Aubonne, Oron, Oesch, Rougemont und Rossinière. So kam das Waatland an Bern.

Rach der Flucht des letten Bisch ofs von Lausanne, Sebaftian v. Montfancon 1536, nach Frankreich, wo er auch starb, brach bie Reformation vollständig durch. In der berühmten Disputation zu Lausanne über die Kirchendogmen siegten Karel, Calvin und Viret, in Folge beffen Bern die Klöster aufhob und die Kirchenschätze zu Handen nahm. Von nun an wurde alles eroberte Land in Landvogteien eingetheilt, mit fechsjähriger Umtsbauer. Das Volk verlor seine alten Rechte und Freiheiten, die zwar kaum mehr biese Namen verdienten. Dagegen brachte bie Veräußerung der Kirchenländereien eine schone Bahl unbenutten Bobens in fleißige Banbe, Gemeinden vergrößerten und Privaten bereicherten sich und alles gestaltete sich zu einer behaalichen, materiellen Existenz, die bald jede Ver= änderung nicht mehr wünschbar machte.

Als daher 1564 Herzog Emannel Philibert von Savon, ein seiner großen Ahnen wieder würdiger Fürst, seine siegreiche Hand auch nach den bernischen Eroberungen ausstreckte, fand er in der Waat keine Partei mehr und die Abtretung der Gebietstheile jenseits des Sees geschah wenisger seinetwegen, als um des Friedens mit den katholischen Ständen der Eidgenossenschaft willen, welche Bern seine Vergrößerung durch das Waatland stets mißgönnten.

So verlebte die Waadt über zwei und ein halbes Jahrhundert unter Berns Oberhoheit. Es wurde daher
1723 der Versuch des Majors Davel, sie als XIV. Kanton
der Eidgenossenschaft von Bern zu trennen, von seinen eigenen Landsleuten nicht verstanden und in seinem eigenen
Lande gerichtet; ja selbst in den Tagen der französischen
Invasion 1798, während von Lausanne aus das grün und
weiße Banner mit Fanatismus entfaltet wurde, fämpsten
noch Waatländer treu und tapfer unter Berns Banner bei
Frandrunnen und in den Ormonts.

Allein die Zeit fordert ihre Rechte. Das Beispiel des mächtigen Nachbarstaats im Westen und der Aufenthalt der geseiertesten Denker jener Zeit an den reizenden Usern des Lemansees hatten doch endlich die schlummernden Gesühle für eigene Nationalität und freie Selbstständigkeit auch im Waatlande geweckt. Nachdem das alte Regiment in Bern selbst gefallen war, trennte sich auch das Volk der Waat allmälig vollständig von Bern los und trat vorerst als "Lemanische Republik" 1798 unter die Helvetik; wurde aber 1803 durch die Mediationsakte Napoleons I. mit seinem ganzen jezigen Gebiete als XIX. Kanton der neuen schweizerischen Eidgenossenschaft einverleibt.

Seit dieser Zeit führt Waat bis auf den heutigen Tag, ohne jede Veränderung, das Eingangs beschriebene Wappen, dessen Wahl und symbolisches Motiv jedoch aus keinem förmlichen Kathsbeschlusse, wie bei andern neuern Kantonen, ermittelt werden konnte.

Auf den Münzen dieses Kantons ist dieß Wappen in einem modernen Schilde mit drei Spigen am oberen Kande und von Aehren, Reblaub und Eichenlaub umrankt dargestellt.

Die Sigel des Großen Raths und des Staatsraths zeigen einen Eichenkranz, der den Schild krönt und durch welchen ein Band geschlungen ist, auf dem die Worte stehen: «Canton de Vaud.»

### XX.

# Wallis.

Wappen: Von Weiß und Roth gespalten, darin dreizehn Sterne mit fünf Strahlen in drei Reihen senkrecht gestellt, nämlich: rechts vier Rothe, links vier Weiße und auf der Felderscheidung fünf roth und weiß gespaltene.

Die Geschichte dieses Landes geht weit über die Kömersherschaft in Helvetien hinauf und viele seiner zum Theil noch üblichen Ortsnamen zeigen ihren gallischen Urssprung an, wie Aernen, Mörell, Brig 2c., andere ihren lateinischen, wie Octodurum, Sedunum, Tarnada, Agaunum etc. Die erste Berührung mit den Kömern fand schon im cimbrischen Kriege statt, in welchem die Sieger die Wichtigkeit der Bergpässe des Walliskennen lernten, die dann auch seinem Volke Cäsars Ausmerksamkeit und in deren Folge den Verlust der Freiheit zuzog.

Die älteste römische Ansiedlung bestand in einem Castell bei Octodurum, dem jezigen Martinach. Unter Aus gustus residirte auf Valeria bei Sedunum, Sitten, ein Landvogt, von einer Wache auf Tourbillon unterstützt. Mit den Wassen brachten aber die Kömer auch ihre Cultur in das fruchtbare Land. Die Pässe Sempronius, Simplon und Mons Jovis oder Penninus, später St. Bernhardsberg genannt, wurden wie die übrigen Straßen und die Brücken emsig unterhalten und der Andau des Landes gefördert. Unter Probus (276–282) brachten fremde Soldaten die ersten Reben ins Wallis. Die Städte Brig, Sedunum, Octodurum, Agaunum, jest St. Morit, erhielten Steinbauten und Tempel nebst dem römisschen Bürgerrechte, und nach ihnen wurde das ganze Bolf in vier Stämme eingetheilt, deren Hauptstädte sie waren.

Die erste Spur des Christenthums in diesem Lande kündet sich in dem bekannten Schicksal der thebäischen Legion, welche sammt ihrem Anführer Mauritius 302, unweit Agaunum, den Martyrertod erlitt und auf deren Gräbern der erste bekannte Bischof dieses Landes, Theodorus, 390 das Kloster St. Morit gründete, von dem Agaunum seither den veränderten Namen führt.

Auch das Wallis litt arg unter den alles zerstörenden Gräueln der Bölferwanderung, die mit der Herschaft der Römer auch alle höhere Cultur vernichtete. Ihnen machtenerst im V. Jahrh. die gesitteten Burgund ier ein Ende. Sie führten Ordnung und Gesetze wieder ein, theilten das Land in Cent, Zehnen und Gane ein, und setzen über sie einen obersten Richter und Herzog, unter welchem die Centgrafen und Gangrafen als Ofsiziere in der Armee und die übrigen Freien als gemeine Krieger standen. Wie im ganzen Königreiche der Burgunz dier vermischten sich auch hier die Ureinwohner friedlich mit den neuen Herrschern zu einem einzigen Volke. Ihr Glaube war der Arianische.

Im VI. Jahrh. erhob sich St. Morit als reich besichenkte Abtei zu einem berühmten Wallsahrtsorte, nachdem der Sitz des Bisthums bereits 478 nach Octodurum verlegt worden war. Dann folgten schwere Unglückszeiten. Von Osten brachen die Gothen, von

Westen die Franken ins Land, nachdem es bereits durch Hung aren und Sarazenen arg heimgesucht worden und durch die Unthaten des letzten Burgunderkönigs, des grausamen Sigismund, in Zwietracht aufgelöst war. Die Franken blieben schließlich Herren im Land, ließen zwar, wie auch anderwärts, die burgundischen Gesetze bei ihrer alten Währung; allein unter der entnervten Bisgoterie der letzten Merovinger hob sich nichts als der Klerus, während die Religion um so tiefer darnieder sank und das Wallis verdankt den Franken am Ende nichts als die Ansnahme des römische Fatholischen Glaubens.

Erft Rarl ber Große (771-814), ber feiner Lon= gobarden wegen die Baffe bes Wallis nach Italien brauchte, schaffte wieder Ordnung in diesem Lande. Er setzte ben ehrwürdigen Bischof Theodulus zum geistlichen und weltlichen Oberhaupte als Graf bes Wallis ein. Dieser Aft hieß von nun an die Carolina, und auf ihn stut= ten sich in der Folge die Bischöfe dieses Landes mit beson= derm Nachdruck. Unter Karl dem Großen wurden auch Schulen errichtet und sowohl die Freiheit des Volkes als die Cultur bes ganzen Landes gefördert. Allein unter seinen Nachkommen zerfiel nach und nach wieder alles, bis endlich mitten in den allgemeinen Wirren, ein Jahr nach Karls bes Dicken Entthronung und Erhebung Arnulfs auf den deutschen Kaiserthron (888) Rudolf, Herzog in ben lotharingischen und helvetischen Landen, ben bamaligen traurigen Verhältniffen eine neue und wieder Beil bringende Wendung gab.

Er war der Sohn Conrads, Grafen von Paris, des Borgängers Odo's, der im genannten Jahre König von Frankreich wurde, und riß von diesem sämmtliche hele vetische Lande, östlich vom Jura bis an die Reuß und den Rhein, das Walliserland sammt Genf und dem größern Theil von Savon, los, ließ sich in St. Moerig krönen und gründete das neue transjuranische Königreich Hochburgund. Zu seiner Befestigung ließ

er sich von Kaiser Arnulf zu Regenspurg in seiner neuen Würde bestätigen. Unter der weisen und kräftigen Regierung dieses Königs, der als Rudolf I. bereits in diesen Blätztern genannt wurde, blühte der größte Theil der jezigen Schweiz, unter ihm auch das Wallis, wieder auf. Auch hier hinterließ dessen Schwiegertochter, die Königin Bertha, Rudolfs II. Gemahlin, ein gesegnetes Andenken, dessen Wirkungen noch unter ihrem Sohne Conrad fortdauerten, aber unter Rudolf III., ihrem unwürdigen Enkel, wieder verloren gingen.

Im Jahr 1018 sette Raiser Beinrich II., als Erbe des Königreichs Burgund, Bertold von Sachfen, ben Stammvater bes nachmaligen Hauses Savon, jum Statt= halter über Wallis ein, was von den verhängnisvollsten Folgen für bieses Land war. Im J. 1027 machte Kaiser Conrad II. deffen Sohn humbert zum Grafen v. Savon und gab ihm das Wallis sogar zum Geschenk. Von da an gingen die Interessen des Landadels und die des Bolfes auseinander. Der Abel hielt zu ben großen herren, theils zu Savon, theils später, unter ben Sobenstaufen, zu den mächtigen Zähringern, welche die Kastvogtei über das Bisthum erhielten. Das Volk aber hielt zu seinem Bifchof, ben es laut ber Carolina in Gemein= schaft mit bem Capitel mablte, und an feinen Behnen, deren Rechte es mit ber hartnäckigsten Gifersucht das ganze Mittelalter hindurch wahrte und sogar auszudehnen strebte, woraus unzählige Reibungen aller Art und mancher blutige Kampf von den verheerendsten Folgen entstanden.

Im J. 1212 von ihrem Adel unter Berchtold V. v. Bähringen mit einem Vernichtungskrieg bedroht, ersochten die Zehnen ihren ersten großen Sieg bei Ulrichen und mit ihm den Beginn ihres Waffenruhmes. Hernach brachen verschiedene Fehden aus mit einzelnen Landesgesschlechtern und mit Savon, darunter besonders mit dem mächtigen und kriegerischen Grafen Peter (1251). Dann trat das Haus der Freiherren vom Thurn zu Ges

stelenburg als unversöhnlicher, innerer Feind gegen die Zehnen auf, mit dem sie sich bis in die zweite Hälfte des XIV. Jahrh. herumschlugen, bis der letzte dieses Geschlechtes 1375 alle seine Besitzungen an Savon verkaufte.

Hieraus entstand abermals eine Beranlassung zum Kriege mit diesem Hause, welcher unter Amadeus VII. die schreckliche Verwüstung des Landes und seiner Hauptstadt Sitten nach sich zog, worauf sich jedoch die Walliser abermals erhoben und 1388 jenen ewig denkwürdigen Sieg bei Visp über den savonisch gesinnten Land = und Nach= barschaftsadel errangen, der von nun an die Rollen der Angreisenden umzuwechseln schien

Im nachfolgenden XV. Jahrh. erscheint zum erstenmal die berühmte Mate von Raron, bies bemagogische Aufstandszeichen, vor welchem jede Burg in Flammen aufging, wenn es vor ihr aufgepflanzt wurde und welches hauptsäch= lich bem Hause Raron galt, das ganz in die feindlichen Fußstapfen ber Thurn zu Gestelenburg getreten mar. diesem, von beiden Seiten gleich verwerflichen haber mare beinahe die ganze Gibgenoffenschaft zum Bruche gekommen, da Zürich mit den Waldstätten den Zehnen, Bern aber seinem Mithurger, dem Freiherrn Witschard v. Naron, helfen zu muffen glaubte. Das Ende diefes Zerwürfnisses erfolgte durch ein Schiedsgericht, das die Behnen zur Ent= schädigung des Freiherrn verfällte, infolge deffen aber seine Erben alle Raron'schen Besitzungen verkauften und dies Geschlecht 1479 auf fremdem Boden erlosch. Todesjahre Witschards 1437 sieht man mit Erstannen einen andern Mann aus diesem verhaßten Geschlechte, Wilhelm von Raron, von allen Zehnen und Behörden bes Wallis einmüthig auf den Bischofsstuhl erhoben und ganz nach der Carolina mit aller geistlichen und weltlichen Madit betraut.

Die Burgunderkriege waren auch für das Wallis folgewichtig. Im J. 1475 erlitten die bis vor Sitten ein= gedrungenen Savoyer von den zur Hülfe herbeigeeilten

Bernern und Solothurnern eine solche Riederlage, daß sie 300 Edle, 1000 Gemeine und 17 Burgen einbüßten. Im J. 1477 erhob sich nun, nach dem Sturze der savopischen Macht im Lande, der Bisch of von Sitten auch zum Landes herrn über das ganze Unterwallis. Unter dem vortrefslichen Bischof Walter Supersax oder Auf der Fluo seierte Wallis manche schöne Tage in Frieden und Wohlstand, die es seiner weisen volksfreundlichen Rezierung verdankte. Er war es auch, der u. a. die vortresselichen und weit berühmten Wasserleitungen zur Tränkung der Reben an der brennenden Sonnenhalde der nördlichen Thalzhöhen, und eine regelmäßige polizeiliche Ordnung zu ihrer Benutzung einführte; auch schenkte er dem Bolke eine Menge Freiheiten, die es in allen seinen ökonomischen Unternehzmungen erleichterten.

Das XVI. Jahrh. ward eben so sehr durch den ehrsgeizigen, unruhigen und habsüchtigen Bischof und Cardinal Mathias Schinner, als durch die Wirkungen und Gegenswirkungen der Reformation verhängnisvoll für das Wallis. Unter jenem wurde noch einmal ein Abeliger des Landes, Georg Supersax, der statt zum Papste zu den Franzosen gehalten, nach vielen Plakereien zum Lande hinsaus gematt. Aber auch Schinner schloß sein unholdes Leben nicht in seinem Baterlande, sondern in Rom, von wo aus er seine Walliser noch mit allen Ausdrücken eines unsversöhnlichen Hasses, als "Heiden und Ketzer" besichinpste. Er starb 1522, von keinem seiner Mitbürger beweint.

Wie zum Ersatz ward aber auf ihn durch die Gnade der Vorsehung das Wallis von einer Reihe vortrefflicher Seelenhirten und Regenten aus einem und demselben Geschlechte, nämlich dem der Riedmatten beglückt, denen es die Nuhe und das Gedeihen während aller fernern Wirzren und Widersprüche dieses Jahrhunderts verdankte. Der erste unter ihnen, Adrian I, betrat den Bischofsstuhl 1529. Für das allgemeine Bild der Geschichte dieses Volkes er=

folgen nun eine Menge Infonfequenzen, die jedoch gerade auf Rechnung ber Tolering biefer Riedmattischen Bischöfe und der ungehinderten Aenferung des unsteten Volkswillens zu kommen scheinen. Vom Jahre der Kirchenreformation Berns an, 1528, schlossen die Wallifer Bündnisse sowohl mit ihrem Erbfeinde, bem Sause Savon, als mit ihren besten Freunden, den Waldstätten, zur Erhaltung des katholischen Glaubens. Dann mit dem reformirten Bern gegen Savon zur Eroberung ber Waat, nachdem sie im Rappelerkrieg seine Glaubensgegner gewesen waren. Dann ließen sie sich von den Bernern gegen ihren Bischof, als neuerungsfeindlichen Landesherrn, zum "Treichelstier= Kriege" aufheten, vergruben sieben Jahre barauf 1556 ihre Mate zum Beichen ewigen Landfriedens," zogen 1562 den Protestanten in Frankreich zu Gulfe, erneuerten 1575 ihr Bundniß mit dem mächtigen Bern und drei Jahre darauf mit den Waldstätten, "wegen ber zunehmenden Regerei", verklagten 1581 ihren Bischof bei Frankreich wegen Einführung des Gregorianischen Ralenders und verkauften dagegen schmählich die Balfte ber muthmaß= lichen Gebeine ber thebäischen Legion um 2000 Bulden.

Im folgenden Jahrhundert wanderten viele Protestanten aus dem Lande. Im J. 1613 entsagte Bischof Adzrian II. von Niedmatten freiwillig und großmüthigst aller seiner weltlichen Oberherrlichkeit, "um der freien Geistesentwicklung des Bolkes kein Hinderniß mehr zu sein." Dieser Akt geschah in der Cathedrale zu Sitten den 15. Oktober genannten Jahres auf das Feierlichste, in Gegenwart "seiner schaubaren Großmächtigkeit" des Landes hauptmannes, welche Stelle schon aus der Zeit vor dem Siege bei Bisp herstammte, und vor 44 Abgeordneten aller 7 Zehnen. Nach erfolgten Protesten des Domkapitels und vielen Mißhelligkeiten erklärten endlich die Eidgenossen mit Savoy und Frankreich 1628 diese 7 Zehnen des Wallis zu

einer freien Republik, in welcher der Bischof nur noch als geistliches Oberhaupt verblieb.

Von da an nahm Wallis sieben Sterne in den Farben des eidgenössischen Banners, in drei Meihen, wie das jetzige Kantonswappen, in sein Banner und Wappen und führte sie so auf seinen Sigeln und Münzen. Das große seitherige, jedoch der Zeichnung nach viel spätere Sigel führt die Legende: «Respublica Patriæ Vallesy», und sein Schild ist vom Doppeladler mit der Kaiserkrone überragt.

Dasselbe Wappen ist auch auf den Münzen, nämlich den schönen Fünfbähnern von 1777 zu sehen, welche Bischof Am Bühl prägen ließ, mit dem Bilde der Himmelskönigin in den Wolken über dem Schilde. (Münzbuch von X. Frei und E. Blaser, S. 517).

Von 1640 bis 1701 regierten noch drei Bischöfe aus dem Hause von Riedmatten, die alle den Namen Adzian führten und zum Frieden und zur Wohlfahrt des Landes beitrugen, unter denen auch endlich der Gregozianische Kalender 1656 in Gnaden angenommen wurde. Im zweiten Vilmergerkriege fochten noch 1000 Mann Walliser gegen die Protestanten 1712. Von 1736—1742 entstand noch eines der größten Straßenbauwerke der Schweiz, der Paß über die Gemmi, mit welchem die Reihe der schönen Werke des Friedens und des gemäßigten Fortschrittes in diesem Lande sich für lange Zeit schloß.

In den Neunziger=Jahren des letztgenannten Jahrhunderts ging durch das Geschrei von "Freiheit und Gleich=
heit", das von Westen her auch in diese Thäler drang,
Nuhe und Friede wieder zu Grunde. Nach zwei unterdrück=
ten Aufständen der Unterwalliser durch die Oberen Zehnen
traten endlich die Walliser 1798 zur helvetischen Re=
pubik, wurden aber nach den Drangsalen, die ihnen der
italienische Krieg verursachte, 1802 von Napoleon I. wieder
mit einer selbstständigen Republik beglückt, welches politische

Manöver jedoch einzig ihren wichtigen Vergpässen galt, die der große Kaiser sich nur durch Isolirung des ganzen Landes und seine daherige Abhängigkeit von Frankreich sichern zu können glaubte. Den Beweis hievon lieserte vollends 1810 die Einverleibung des Wallis in das Napoleonische Kaiserreich als: Département du Simplon. In dieser despotischen Zeit verschwinden alle nationalen Spuren dieses sonst so selbstständigen Volkes, und die sein unglücksliches Land bezeichnenden Sigel, so zierlich sie auch gestochen sind, tragen nur den Hohn des Unterjochers, nämslich den Napoleonischen Adler mit der Legende: «Cour spéciale du département du Simplon», auf dem größern, und: «Procureur Imp<sup>al</sup>. Tribunal. 1<sup>re</sup> Instance. Sion» auf dem kleinern Sigel.

Nachdem jedoch das Blatt sich zu wenden begann und die Walliser in Folge dessen ihre Pässe gegen Italien standshaft, zu Gunsten der Alliirten, behauptet hatten, wurden sie von diesen 1815 der neu constituirten schweiszerischen Eidzenossenschaft als XX ter Kantoneinverleibt.

Erst von da an datirt sich das neue Wappen dieses Rantons mit ben 13 Sternen, welche zusammen bie fammtlichen Zehnen des Obern und Untern Wallis bedeuten, nämlich: Goms, Brig, Bifp, Raren, Mörel, Si= bers, Sitten, hermens, Martinach, Entremont, St. Morit, Monthey. In ben Tinkturen und beren Abwechslung fand feine andere Beränderung statt, als daß im neuen Wappen das rothe Feld dem weißen vorgesetzt wurde, während das alte Wappen mit ben 7 Sternen bas weiße Feld zuerst zeigt. Auf bem neuen Staatsrathfigel, in kleinem Formate, mit der Legende: «Respublica Vallesiæ » und unter dem Schilde: «Cons(ilium) Stat(us) » ist zwar wieder die ältere Blasonirung, jedoch wohl nur aus Berwechslung, ingehalten, ba fie bem großen Staatsfigel, das denn boch das maßgebende ift, widerspricht. Dieses hat volle 25" Durchmesser und führt die Legende:

«Respublica Vallesiæ» Beide Sigel haben moderne, oben zweifach ausgeschnittene, unten zugespitzte Schilde; das große Sigel führt eine hochgebauschte Fürstenkrone; das Staatstathsigel eine leere Bügelkrone ohne Perlen, beide einen. Eichen = und einen Lorbeerzweig um den Schild, jedoch auf dem Staatsrathsigel in gewechselter Stellung, was abermals auf einen Irrthum des Sigelstechers hinweist.

#### XXI.

# Menenburg.

Mappen: Von Grün, Weiß und Roth gespfahlt mit weißem eidgenössischem Kreuz im linken Schildeshaupte.

Da dieses Wappen noch kaum ein Jahrzehnt, dagegen das Stammwappen Neuenburgs über ein halbes Jahrstausend alt ist, letzteres auch als anerkanntes Kantonswappen seinen Chrenplatz auf dem ersten gemeineidgenössischen Sigel einnimmt, so kann hier auch nur diesem alten Wappen die gebührende Ausmerksamkeit gewidmet werden.

Die Geschichte dieses Landes fällt bis in die zweite Hälfte unseres Jahrhunderts ganz mit der seiner Herren zusammen. Sie beginnt mit der Erbauung des alten Schlosses Novum Castrum, Neuenburg, im IX. Jahrh. durch einen der ersten Könige von Burgund aus der Lotharingischen Dynastie, der ihm den Namen gab und von dem der ganze setige Kanton so genannt ist.

Nach Erlöschen dieses Hauses und Ueberwindung des Thronprätendenten Odo von Champagne durch Kaiser Conzad II. 1033 und 1034, der als rechtmäßiger Erbe auftrat, wurde von diesem, oder von seinem Sohne Heinrich III. (1039–1056) ein Ulricus de Fenis, der auf einer

Burg dieses Namens am oberen Bielersee saß, mit Neuensturg und dem größten Theil des Landes am Neuenburgers und Bielersee, von Boudry bis Nidau, nebst einem anssehnlichen Gebiete im Jura belehnt und zum Grafen von Neuenburg erhoben.

Von da an blieb sein Geschlecht bis zu seinem Erlöschen in ununterbrochenem Besitze dieser schönen Grafschaft, und blühte in mehrern Zweigen noch lange nach dem Aussterben der Neuenburger Stammlinie auf ihren Zweigschlössern fort.

Die ältesten Quellen der Forschung über das Wappen von Neuenburg sind die Sigel dieser Grafen.

Die erstbekannten derselben sind die von Graf Ulrich II., ber von 1146-1192 regierte. Sie zeigen aber nur Reuterbilder, ohne sichtbare Wappen. Erst mit Rudolf III. (1192-1225), der, wie auch sein Meffe Berthold, der Stadt Reuenburg Freiheiten schenkte und den oberften Gerichtshof der Grafschaft mit einem eigenen Sigel borthin versetzte, beginnt die wohlbekannte Erscheinung der "Neuen Burg" auf den Sigeln, mit dem hohen Giebelbach ber Rirche zwischen zwei Burgthürmen, die mit allerlei Abwechs= lung und Nebenzierrathen bis in das XIV. Jahrh. fort= Auf dem Rentersigel dieses Grafen dauerte. scheint jedoch auch bereits die erste Spur des eigentlichen Wappens dieser Dynastie auf bem Schilbe des Grafenbildes angegeben zu fein, da derfelbe mehrere pfahlweise Feldertheilungen zeigt. Ein deutliches, unzweifelbares Wappen aber scheint erft auf einem der Sigel Rubolfs III. (1261 - 1263), das eine einfache Burg mit nur einem Thurme darstellt, dem gegenüber ein Schild schwebt, darauf deutlich zwei getrennte Pfähle, jeder mit drei Sparren besetzt, zu feben sind. Dieses ift somit das alteste Wap= pen von Renenburg.

Graf Ulrich IV. und Rudolf IV. führten drei folche Pfähle (1267—1343), und dies war das zweite Wappen von Neuenburg. Erst Graf Ludwig (1343—1373) nahm das eins fache Wappen mit dem einzigen Pfahle an, wie es seither als das lette der alten Dynastie Renenburg versblieben ist. Er war es auch, der seinen Vorsahren das schöne Grabmonument in der Frauenkirche zu Neuenburg mit deren Bildern und seinem eigenen hinterließ, durch welches uns auch die Tinkturen dieser Wappen übersliesert wurden. Danach sind sie sämmtlich folgenders maßen blasonirt: In Gold 2, 3 Pfähle oder 1 Pfahl von Silber, jeder mit 3 rothen Sparren.

Nach Graf Ludwigs vereinfachtem Wappen scheinen sich auch die, schon seit Ulrichs III. Hinscheid (1225) vom Hauptstamme getrennten Seitenlinien des Hauses Neuenburg bei der Wahl ihrer Wappen gerichtet zu haben. Ihre Wappen sind folgendermaßen blasonirt:

Aarberg und Nidau: In Noth ein goldener Pfahl mit drei schwarzen Sparren.

Straßberg und Balangin: In Roth ein silberner Pfahl mit drei schwarzen Sparren.

Von diesen vier Seitenlinien dieses Hauses kann ihrer bleibenden Lostrennung wegen von nun an hier nicht mehr die Rede sein. Den Titel Graf behielten die von Nidan.

Durch genannten Graf Ludwig ward die Herrschaft Neuenburg in ihrem damaligen Bestand in vier Banner absetheilt, nämlich: Neuenburg, Landeron, Boudry und Bautravers, welche jedes sein eigenes Sigel erhielten, sowohl für die richterlichen Sentenzen, als für die öffentlichen wie administrativen Akten; ein solches Sigel hieß: «Sceau des contracts.» Auch stand die Stadt Neuenburg unter einem eigenen Maier «Maire», dessen Amt «la majorie ou villicature» ein eigenes Sigel besaß; allein alle diese Sigel führten kein besonderes Wappen, sondern ohne Ausnahme das des Landesherren und waren nur an ihrer Legende von einander zu unterscheiden.

Mit diesem Graf Ludwig, der 1373 starb, erlosch dieses alte und in der Geschichte unseres Schweizerlandes hochwichtige Stammhaus Renenburg.

Durch seine lette Tochter Isabelle, deren Gemahl Graf Rudolf v. Nydau (1375), während der Belagezung des Schlosses Büren durch Ingelram von Couch, kinzderlos starb, kam Neuenburg, wie es unter ihrem Later bestanden hatte, nun zum erstenmal an ein auswärtiges Dynastenhaus, nämlich nach ihrem 1395 erfolgten Tode, durch Bermächtniß, an ihren Nessen, Graf Conrad von Freiburg im Breisgau, in dessen Hause bis zu seinem Erlöschen verblieb.

Dieser quadrirte von nun an sein Wappen mit demjenigen von Neuenburg, worin ihm auch seine Descendenten nachahmten.

Johann, der lette Graf von Freiburg=Neuensburg (1424—1457) vermachte Neuenburg nebst seinen übrizgen Besitzungen dem Markgrafen Rudolf von Badens Hoch berg, welcher die Herrschaft, mit Umgehung des oberherrlichen Hauses Chalon=Oranien, von den Neuenburgern selbst, wie auch von Bern und Solothurn unterstützt, in Besitz nahm und seine Residenz eigenmächtig im Schloß zu Neuenburg ausschlug.

Er und sein Sohn Philipp führten das Wappen von Neuenburg einfach quadrirt mit dem von Baden.

Nach Philipps Tode (1503) kam die Grafschaft Neuenburg durch seine einzige Tochter Johanna, Herz zogin v. Orleans-Longueville, an dieses Hans; sie belegte auf ihrem Frauensigel ihr angeheirathetes Wappen zur linken Hälfte mit demjenigen von Baden und Neuensburg. Von da an verblieb Neuenburg seit ihrem 1543 erfolgten Tode dem genannten Haus Orleans-Longueville. Im Jahr 1592 kaufte Marie von Bourbon, Herzogin von Orleans-Longueville, auch noch die Herrschaft Ba-langin.

Dieses Besitzthum war nämlich im Laufe ber Zeit als ein abgesondertes Erbleben an die Grafen von Narberg gekommen, die 1517 mit Graf Claubius ausstarben, und mit ihm auch der lette Mannsstamm bes ganzen hauses Fenis = Reuenburg. Seine Tochter, Gemahlin Phi= liberts von Challant, eines piemontesischen Edlen, hinterließ Vallangin, das an sie gefallen, ihrem Sohne René von Challant, der es von 1523-1565 besaß. Deffen einzige Tochter Philiberta, Gräfin von Torniel, und Isabella, Gräfin von Avn, stritten sich lange um das Erbe, bis fie es endlich an ben Grafen don Montbéliard verkauften, von welchem es obgenannte Herzogin Maria v. Bourbon erhielt. Go fam Balangin nach Jahrhunderten wieder mit Neuenburg in einer Hand zusammen und verblieb bis 1707 bem Sause Orlean &= Longueville mit dessen lettem Sprößling, der Herzogin Marie v. Némours, es erlosch.

Auf dieses Creigniß erhoben sich nun die drei Stände des Landes, «les trois états du pays», die schon längst zu ansehnlichen Rechten und Freiheiten in beiden Herrschafzten gekommen waren, gegenüber den vielen Prätendenten, zu einem selbstständigen Entscheidungsspruch und ernannten König Friedrich I. von Preußen, als Nachkommen mütterlicher Seits vom oberlehnsherrlichen Hause Chalons Oranien, zum Landesherrn v. Neuenburg und Baslangin.

Somit standen nun beide, in den natürlichen Grenzen des alten Helvetiens gelegene Herrschaften, durch den Willen ihres eigenen Volkes von den ersten Jahren des XVIII. Jahrhunderts an unter dem fernen Zepter der preußischen Könige.

Diese ließen es sich gefallen, führten von nun an auch den Titel: "Fürsten von Neuenburg" und in ihrem wappenreichen Schilde auch dasjenige von Neuenburg. Für das Fürstenthum selbst aber, zumal in neueren Zeiten,

galt ein von Châlon und Reuenburg quabrirter Schild, mit Umgehung von Balangin, mit einem königzlich gekrönten Herzschilde, worin das Wappen von Preußen und über dem Ganzen die preußische Krone. So steht es auf dem großen, ovalen Staatssigel dieses Landes, überdieß noch von der Kette des preußischen schwarzen Adlerordens umschlungen, mit der Legende: «Sig. consilii Status neocastellensis.» Auf dem kleinen Sigel ist der Schild, ohne Ordenskette, von einem Gichenzund einem Lorbeerzweige umrankt, mit der Legende: «Sceau de la principauté de Neuchâtel et Valangin.»

Neuenburg wurde nun von da an bis 1857 unter seinen herkömmlichen Gesetzen und Uebungen, wie eine preußische Provinz, durch einen in Neuenburg residirenden Gous verneur regiert, mit dem einzigen Unterbruch von 8 Jahren, von 1806–1814, während welcher Zeit es Napoleon I. seit der Schlacht von Jena durch seinen Marschall Versthier als Prince de Neuchâtel regieren ließ.

Neuenburg wieder zu seinen Handen, gab jedoch zu, daß es 1815, gestützt auf die Jahrhunderte alten freundnachbarlichen Verhältnisse mit der Schweiz, seinen landesherrlichen Rechten unbeschadet, der schweizerischen Eidgenossensschaft als XXI. Kanton einverleibt wurde.

Allein dieses unnatürliche, monarchisch-republikanische Zwitterverhältniß that, troß der milden und väterlichen Resgierung Preußens und mancher materieller Vortheile, die sie gewährte, doch nicht lange gut. Jeder innere und fremde Ruf nach freiern Staatszuständen fand sein Echo in den Städten und Bergen dieses Landes und veranlaßte, namentlich seit 1830, manche bedenkliche Ruhestörung und sogar bewassnete Ausstände, bis endlich 1857 König Friedrich Wilhelm IV., den 26. März, in der Uebereinkunft zu Paris, auf alle seine Souveränitätsrechte über Reuenburg förmlich Verzicht leistete; worauf er

nebst Destreich, Frankreich, England und Außland, durch eine von den Potentaten dieser fünf Großmächte eigenshändig unterzeichnete und mit ihren größten Staatssigeln versehene Urkunde, den Kanton Neuenburg als einen freien und selbstständigen Kanton der Schweiz anerkannte. Die Originalurkunden über diesen Akt sind auf dem eidgenössischen Bundesarchiv deponirt.

Run haben wir noch die Münzen bieses Landes nach= zutragen. Sie führen uns gang in die früheren Unterthanen= verhältnisse desselben zurück, jedoch unseres Wissens nicht weiter hinauf als bis in das XVI. Jahrh. zu ber Herrschaft des Hauses Orleans-Longueville, dessen Wappen sie bald mit, bald ohne Neuenburg führen. So auf einem Thaler Herzogs Heinrich I. von 1594 und auf einer Gold= klippe Herzogs Heinrich II. von 1631 mit den beiden Wap= pen und auf einem Thaler von 1632. Dann auf einem Goldstück und einem Thaler ber Maria v. Bourbon von 1694. Die ersten Münzen aus ber preußischen Domination sind die sogenannten Ecus blancs von 1713, die unter Friedrich I. geschlagen wurden und das nämliche Wap= pen wie die obenbeschriebenen Sigel diefer Zeit führen; bann kommen mit dem nämlichen Gepräge Trittelsthaler von 1795 und 1796; Biertelsthaler von 1796 und Sechstelsthaler von 1793-1796 vor. Von 1814 existiren noch 2-Frankenstücke von Berthier mit bessen Bilde auf dem Avers und der Legende: Alexandre Prince de Neuchatel; auf bem Revers: Principauté de Neuchâtel; so sind auch die seltenen Fünf= frankenstücke von diesem Fürsten. Die neuesten Münzen dieses Standes sind die von 1818, Silbermungen und Kreuzer von König Friedrich Wilhelm III.

Seit der Erreichung der absoluten Souveränität glaubten nun die Staatsmänner des Kantons Neuenburg auch das bisherige, althistorische Wappen ihres Landes nicht mehr beibehalten zu können, ungeachtet es bereits seit Jahren seinen Chrenplat im ersten eidgenössischen Sigel ausfüllte, und tauschten es gegen das eingangsbeschriebene um, welches die Bannerfarben des "Jungen Italiens", Grün, Weiß und Roth mit einem kleinen Schweizerkreuzchen trägt und nur durch seine dreifache Pfahltheilung an das alte Wappen erinnert.

#### XXII.

## Genf.

Wappen. Bon Gold und Roth gespalten. Rechts ein schwarzer halber Reichsadler mit rother Krone und Waffen. Links ein goldener, aufrechter, linksgeswandter Schlüssel. Ueber dem Schilde in goldenen Sonnenstrahlen das Monogramm Christi mit dem Spiritus Sanctus-Zeichen in rothen lateinisschen Majusculen, darüber im Rundbogen die Devise: «Post tenebras lux» in schwarzen lateinischen Masculen.

Die Stadt Genf spielte zu allen Zeiten durch ihre wichtige und günstige Lage am Ausstusse des Lemansees, sowie durch den entschlossenen Charakter ihrer Bewohner eine hervorragende Rolle unter ihren Nachbaren. Auch reicht ihre Geschichte bis hoch in die Zeit der gallischen Bölsker hinauf, wo sie schon unter den Allobrogen von Besdeutung war und seither mit dem Geschicke Galliens und Helvetiens auf das Engste verslochten blieb. Schon zu Cäsars Zeit ward sie durch Schlachten und Belagerungen berühmt und genoß später als römische Municipalstadt, zumal im III. Jahrh., ansehnliche Freiheiten, welche sie Raiser Aurelianus (270—275) verdankte. Seit der Besestigung des Christenthums ward Genf ein Bischofssitz und als geistliches Fürstenthum theilten seine Bürger die Souveränität mit dem Bischofe, zu

beffen Ernennung fie bas Mitstimmrecht befaßen, was später zu manchen unheilvollen Reibungen Anlaß gab; auch standen sie fruh schon unter einem eigenen Syndicus, der zugleich auch das Blutgericht handhabte. Im übrigen theilte Genf während ber Bölkerwanderung und ber burgundischen und frankischen Zeit dasselbe Loos, wie das Wallis und das sübliche Maadtland. Die erfte Urfunde über feine Aufnahme in das römisch-deutsche Reich, durch welche es mit vollkommener Unabhängigkeit vom Bischofe zur freien Reichsftadt erhoben wurde, stammt aus bem Jahre 1153 von Raiser Friedrich I. Barbarossa her, obgleich sein Beitritt zum Reich wohl bereits früher, wahrscheinlich schon unter Conrad II., der das lette burgundische König= reich zum deutschen Reiche schlug, stattgefunden haben mag, wenn auch möglicher Weise bamals noch unter beschränken= den Bedingungen. In der Folge bestätigten mehrere andere Kaiser jene Urfunde, unter benen Karl V. (1530 und 1540) von ihrem Inhalte wie von einem uralten Rechte spricht.

Das älteste noch vorhandene Sigel von Genf, der Schildform und Ornamentik nach frühestens aus bem XV. Jahrh. stammend und nachläfsig gestochen, zeigt einfach den gespaltenen Schild, in einem Felde rechts den gefronten halben Reichsadler, links den aufrecht schwebenden, linksge= wandten Schlüffel, ohne Monogramm noch Devise, und in breitem außeren Bord bie Legende: «S. MAGNVM. VNI-VERSITATIS. CIVIVM. GEBENNARVM.» Es hat einen Durchmesser von 28", und gehört somit zu den größten Städtesigeln. Die drei jungern Staatssigel, ein größeres und zwei kleinere von verschiedenen Geprägen, doch alle nicht alter als aus bem XVIII. Jahrh., sowie auch die drei kleinen Canzleisigel führen alle genau dieselbe Darstellung des Wappens, wenn auch bedeutend modernisirt, sowohl in der Gestalt des Adlers und seiner Krone, als in der Dr= namentik bes Schlussels, über bem Schilde aber confequent das Monogramm in einem Nimbus mit weit ausge=

breiteten Strahlen und die Devise entweder darüber oder unter dem Schilde am Rande des Sigels.

Ganz so ift auch bas Wappen Genfs auf seinen Mün= zen dargestellt. Das Müngrecht biefer Stadt ist uralt, boch scheint es früh an den Bischof übergegangen zu sein. Im J. 1535, als die Berner die Waat besetzten und in ber Folge bas Bisthum Laufanne aufhoben, nahm es bie Stadt wieder zu ihren Handen. Von da an erscheinen bis an das Ende des XVIII. Jahrh. Genfermunzen von allen Größen und Valoren in Gold, Silber, Billon und Rupfer, die alle das beschriebene Wappen führen und das Monogramm meist in einer kleinen Sonne über bem Schilde, zuweilen aber auch einzeln auf dem R der Münze in einer frei schwebenden heraldischen Sonne darstellen, während auf dem A das Wappen, ohne Monogramm, auf der Brust eines Reichs= adlers fitt. Bei keiner dieser Münzen fehlt die Devise: « Post tenebras lux », ausgenommen auf ben Rupfermungen. (Haller. Schweiz. Münzkabinet II). Die modernen Genfermunzen unferes Jahrhunderts, wie die goldenen 20= und 10-Frankenstücke von 1848, die filbernen 10-Frankenthaler, von seltener Größe und schönem Gepräge, von 1848 und 1851, und die Fünffrankler von 1848 führen alle das vollständige Wappen Genfs mit Monogramm in der Sonne und der Devise; worans sich unwidersprechlich ergibt, baß biese brei lettern Beizeichen bes Genferwappens, die Sonne, bas Monogramm und die Devise für integrirende und unzertrennliche Stücke besselben gehalten werden muffen. obschon sie auf dem ältesten Sigel bieses Standes noch nicht vorkommen, wie wir oben gesehen haben.

Gehen wir nun zur Untersuchung der Herkunft und Bedeutung der einzelnen Vilder dieses Wappens und zwar weniger der üblichen, heraldischen Ordnung, als dem chronoslogischen Auftreten dieser Vilder nach.

Das Sonnenbild. Dies Bild, das zum Nimbus des Monogramms des jetigen Genferwappens dient, soll schon aus der gallischen Zeit herstammen und unter der Römerherrschaft, wie manches Andere, romanisirt und in das Strahlenhaunpt Apollo's umgeswandelt worden sein (Mémoires et documents publiés par la Société d'hist. et d'archéol de Genève, T. VI. 1849, p. 214. Pl. XII, sig. 3 et ss.). Zuverlässig ist die Kunde, daß Papst Martin V., während seines Ausenthaltes in Genf 1418, weil er fand, « que l'Apollon santait trop le paganisme », dasselbe in das Monogramm Christi umwandelte und hiezu nur den Strahlen sum bus stehen ließ. Dieser Apollosops mit dem Strahlenfranz kam 1677 noch einmal auf den schönen Hellebarden der Staatsraths Reibs wache auf einige Zeit wieder zum Vorschein, um dann für immer zu verschwinden.

Das Monogramm: IHS. Dies, das ganze Mittelalter hindurch bis auf unsere neueste Zeit so häusig vorkommende Monogramm wird sehr verschieden ausgelegt. Nach einer Meinung soll das H ein griechisches Atha vorstellen und dann das Ganze IHSOYS, Jesus, heißen. Hiebei bleibt aber das S in seiner lateinischen Schreibsorm unerklärt und diese ganze Auslegung hinkt um so mehr, da bereits ein rein griechisches Monogramm Christi existirt, das längst weltbekannt und unbestritten ist, nämlich die Buchstaben X, Chi (Ch) und PRho (R), die, als Ansang des

Wortes Christus, in die Zeichen Zoder Zwer-

schmolzen wurden. Nach einer andern bedeutet das Mosnogramm die Worte In Hoc Signo, wo dann das Wort vinces hinzu gedacht werden muß; das Monogramm trägt dann meist ein Kreuz auf dem H. Diese Deutung bezieht sich auf die Vision Constantins des Großen, dem auf seinem Feldzuge wider Maxentins, seinen Gegenkaiser, zwischen dem Rhein und der Donau, das Zeichen des Kreuzes mit dem Spruche: "unter diesem Zeichen wirst du siegen" erschienen sein foll. Dies Monogramm erschint auch zuweilen in deutscher Kleinschrift mit einem Querstrich

im H. Auch scheinen die Jesuiten, die sich für die geistliche Miliz Jesu auf Erden ausgeben und ihr Ordensoberhaupt General nennen, nach dieser Version das Monogramm mit dem Kreuze als ihr Ordenszeichen angenommen zu haben, wobei dann meist noch drei, mit den Spiken gegen einander gekehrte Nägel unter dem Hzu sehen sind.

Nach der dritten Deutung, welche auch einzig zu dem Monogramm bes Genferwappens paßt, bedeutet basfelbe: I(esus H(ominum) S(alvator): Jesus Erloser ber Menschen. In Diesem Sinne erscheint es auch am häufigsten in alt= deutscher Kleinschrift, wo das h keine Verwechslung mit einem griechischen y zuläßt; und zu biefer Auslegung paßt benn auch am besten bas spiritus sanctus Beichen -, durch welches dem ganzen Monogramm der Stempel des ächt römisch katholischen Glaubens an die heilige Dreieinig= feit, gegenüber bem griechisch-arianischen Bekenntniß aufge= bruckt ift. Daß nun bieses Monogramm häufig in einem Nimbus vorkömmt, ber entweder aus Strahlen, ober aus einem Ringe besteht, wie er im Mittelalter um alle Baupter ber Beiligenbilder gezogen, ja meift fogar Scheibenartig bar= gestellt ift, bas ift befannt; allein um bas Monogramm bes Genfermappens erscheinen beibe: Ring und Strahlen, was sehr für die Herkunft dieses Nimbus von dem ehema= ligen Apollokopfe spricht.

Der Schlüffel. Ueber dieses Wappenbild Genfs
ist viel geschrieben worden, allein nichts urfundlich gewährleistet. Der Bischof führte zwei verschränkte Schlüfsel,
d. h. schräg übers Kreuz gelegte, im Wappen, welches offenbar vom päpstlichen herrührte, wie noch andere bischöfliche, so Bremen, Münden, Brandenburg. Da nun aber
kein einziger Genferhistoriker irgend jemals eine Abhängigkeit der Stadt Genf vom Bischof anerkennt, obwohl es
weder an Prätensionen noch an Hader hierüber mangelte,
auch von keinem andern Forscher jemals eine solche nachgewiesen wurde, so läßt sich dieser Stadtschlüssel auch keines-

wegs vom bischöflichen Wappen herleiten, selbst nicht einmal geschenkoweise, weil ihn die Genfer, bei obwaltenden Ber= hältniffen und ber Wichtigkeit ber heralbischen Symbole im Mittelalter, gar nicht angenommen hatten. Daß Genf schon im XIII. Jahrh. ein eigenes Wahrzeichen und Sigel beseffen, beweist eine Urfunde von 1291, laut welcher beide vom Bi= schof unterdrückt murden, jedoch sind sie nicht beschrieben. Dag dasselbe aus einem blauen Rreng bestanden habe, wie von gewisser Seite behauptet werden will, dafür halten die Belege nicht Stich, da jenes zum Beweis aufgestellte Kreuz in gar feinem Schilde, noch auf einem Banner, fondern blos auf einem andern tuchenen Kreuz ohne alle heraldische Berbindung vorkömmt. Unter ben auf Bannern und andern Rriegszeichen Genfs vorkommenden Kreuzen ift fein einziges blanes zu finden und was die Kreuze auf bem Revers fo vieler Genfermungen betrifft, so beweist bie große Barietat unter benfelben und ihre Aehnlichkeit mit hundert andern Münzfreugen, daß sie feinen heraldischen, sondern blos einen numismatischen Sinn haben und eben auch nichts anders als ganz ordinäre Münzkreuze find. So willkürlich läßt die Heraldik, hinsichtlich der Barietät in der Darstellung eines und desselben Bildes, nicht mit sich umspringen. Ueberdieß datirt die Erscheinung jenes blauen Krenzes erft aus dem XV. Jahrh., wo der Schluffel ja bereits im Genfer= wappen stand. Das älteste noch vorhandene Bild bes Genfer= wappens, außer bem oben beschriebenen Sigel, ift auf einer Urfunde von 1449, wo der Schlüssel fleißig gezeichnet, frei= stehend und nach links schauend, wie noch heutzutage barge= stellt ist; der Adler trägt auf diesem Wappen noch keine Krone, dagegen schwebt über dem Schilde ein Doppeladler mit drei Kronen übereinander, gleich einer Thiara. Ein anderes Genferwappen folgt diesem auf einem Cartular von 1423, worauf es aber erst 1450 hingemalt worden, gleich nach; es wird von einem schwebenden Engel zwischen bie Bilder der Apostel Paulus und Petrus herabgelassen und letterem formlich mit einem Bers überreicht, beffen Schlußworte lauten: «tien envoy l'y les belles

armes.» Auch auf diesem Wappen ist der Schlüssel ganz wie auf dem erstern dargestellt. Was ist daher einsacher, ungesuchter und auch wahrscheinlicher als den Genfersichlicher und auch wahrscheinlicher als den Genferssilder und sie Kategorie so vieler anderer heraldischer Bilder zu stellen, die auf die Feier eines Schutzpatrons Bezug haben, wie u. a. die Wappenbilder von Glarus, des Grauen Bundes in Bünden, vor allen aber Unterwaldens, das auch den Schlüssel Petri, des Schutzpatrons seines Hauptortes Stans, im Wappen führt. Genfs Patron ist ja ebenfalls Petrus, dem seine Vürger einen so herrlichen Tempel erbaut haben; darum stellt auch der Schlüssel in seinem Wappen zweisel os den Schlüssel des Petrus dar, den sie sich höchst wahrscheinlich selb st gewählt haben.

Der Abler. Als Reichsstadt schon zu Barbarossa's Beit wird Genf ohne Zweifel bamals schon ein Banner ge= führt haben, und am mahrscheinlichsten ein solches, bas sich auf seine Reichsfreiheit bezog, bem Bischof gegenüber. Allein als Wappenbild führte es schwerlich damals schon den Reichsadler, weil im XII. Jahrh die Städtewappen noch zu den Seltenheiten gehörten. Sein urkundliches Erscheinen ist auch nicht älter als bas bes Schlüssels. Im Jahr 1442 verweilte Kaiser Friedrich III. (1440-1493) längere Zeit in Genf, wo er sich wohl pflegen ließ; und dies macht die Bermuthung ber Genferhiftorifer, ber Abler fei ein Be= schenk dieses Raisers, sehr glaubwürdig. folde wohlfeile Vergeltung des genossenen Gastrechtes ware nicht die einzige, standen doch noch in unserem Jahrhundert über einen andern Kaiser die Spottverse auf dem Thore eines kleinen deutschen Reichsstädtchens zu lefen :

Kaiser Karolus quinque, So sich genannt der Fünfte, Der hat gestüpft in unser Wappen, Einen neuen Feuerhacken, Mit einem gelben Stiel, Ist das nicht viel? Der Zeit nach stimmt auch dies Geschenk an Genf mit jener Urkunde sowohl, als mit dem ältesten Sigel vollkommen überein. Auch zeigt auf letterem der Hals des Adlers unverkennbar die Hälfte eines Doppeladlers an, welcher erst
unter Kaiser Sigismund (1411—1437) eingeführt wurde.
Daß aber der Adler eine spätere Beigabe zu dem bereits das
Genferwappen bildenden Schlüssel sei, das beweist sich daraus,
daß er nur halb erscheint, während jener in seiner ganzen
Gestalt belassen wurde. Hingegen deutet seine Stellung auf
der Rechten, somit der Chrenstelle des Schildes, daß dem
Zeichen des Adlers, als dem herkömmlichen Reich szeich en der höhere Rang gebühre als dem Stadtzeichen.
Warum aber der Adler mit rother Krone und Wassen
(Schnabel und Fänge) erscheint, wie sonst niegends in diesem
Jahrhundert, das ist bis sett noch unenträthselt.

Der Wahlspruch. Früher lautete derselbe: «Post tenebras spero lucem.» So erscheint er zum erstenmal auf einem kleinen Sigel von 1530, somit auß der Reformationszeit. Dann erscheint er ohne spero auf kleinen Münzen von 1535, und wurde endlich, nach vollständiger Einführung des Protestantismus, in den Worten: «Post tenebras lux», zur unzertrennlichen Devise des Genferwappens sixirt. In dieser Lesart erscheint er auch schon mit der Jahreszahl 1536 an einem der Schlußsteine des Gewölbes des Rathhauses zu Genf.

Und somit schließen wir unser kleines Werkchen. Quod felix faustumque sit.

